



NÖ Sozialbericht 2020



NÖ Sozialbericht 2020

Niederösterreich
tut mehr ...



Corona war das bestimmende Thema – auch im Sozialbereich

Die Corona-Pandemie hat im Jahr 2020 alles andere überlagert. Das Land Niederösterreich hat sehr viele Ressourcen zur Bewältigung der Krise aufgebracht, gleichzeitig auch in vielen anderen Bereichen wichtige Dinge auf den Weg gebracht. Die Bereiche Gesundheit und Pflege sind dabei zentrale Themen unserer Zeit.

2020 haben wir uns im stationären Bereich mit der Gründung der Landesgesundheitsagentur bereits zukunftsfit aufgestellt, wo Kliniken und Pflege- und Betreuungszentren unter einem gemeinsamen Bereich geplant und gesteuert werden. Die Gesundheitskrise hat uns hautnah vor Augen geführt, wie wichtig, sensibel und wertvoll der Pflege- und Betreuungssektor für die Gesellschaft ist. Im Umgang mit der Corona-Krankheit war es einerseits notwendig, die älteren Menschen besonders gut vor einer Infektion zu schützen und andererseits darauf zu achten, dass die Menschlichkeit und der soziale Zusammenhalt, die gerade im Pflege- und Betreuungsbereich so wichtig sind, nicht verloren geht.

Ich denke auch an den im Dezember 2020 ausverhandelten ‚Rettungsdienstvertrag Neu‘. Diese Reform des Rettungsdienstvertrags gibt für die Zukunft mehr Finanzierungs-, Versorgungs- und Planungssicherheit. Das kommt den Gemeinden, dem Land und den Rettungsdiensten zugute und sorgt für Sicherheit bei den Bürgerinnen und Bürgern. Bei uns im Bundesland Niederösterreich können wir darauf verweisen, dass im Landesbudget rund die Hälfte aller Mittel für den Gesundheits- und Sozialbereich ausgegeben werden. Mit dem Ausbau der Pflegeheime und der sozialmedizinischen Dienste, der Modernisierung unserer Landeskliniken aber auch vielen weiteren Initiativen setzen wir laufend Maßnahmen im sozialen Bereich.

Der vorliegende Sozialbericht stellt wieder eine wichtige Information dar, ist zugleich Entscheidungshilfe für Verwaltung, Politik und Bevölkerung und ist für mich als Landeshauptfrau willkommener Anlass, ein herzliches Dankeschön zu sagen. Der Dank gilt allen Personen und Institutionen, die wichtige Arbeit im gesamten Sozialbereich leisten und vor allem im Pandemie-Jahr über die eigenen Belastungsgrenzen – zum Wohl aller – hinausgegangen sind. Setzen wir miteinander den erfolgreichen niederösterreichischen Weg im Sozialbereich – gerade in schwierigen Zeiten – fort. Danke!

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner

Impressum:

Medieninhaber: Land Niederösterreich

Herausgeber und Verleger: Amt der NÖ Landesregierung,

Abteilung Soziales und Generationenförderung, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

Leiter der Abteilung: Mag. Martin Wancata

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Grafische Bearbeitung: www.waltergrafik.at

Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei

Der NÖ Sozialbericht 2020 kann auch aus dem Internet unter der Adresse
<http://www.noel.gv.at> heruntergeladen werden.

Service

Den Bericht im pdf-Format und weitere Informationen über die sozialen Aufgaben und Leistungen im Land Niederösterreich finden Sie unter der Internet-Adresse <http://www.noel.gv.at>.

Abteilung Soziales und Generationenförderung

Haus 14
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005 DW 16341
Fax: 02742/9005 DW 16220
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Soziales und Generationenförderung gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Demografische Entwicklung	8
1.1 Bevölkerungsstruktur	9
1.2 Haushalte	10
1.3 Erwerbstätige	11
1.4 Haushaltseinkommen	13
2. Sozialplanung	16
2.1 Altersalmanach	17
2.2 Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung	18
2.2.1 Der Bedarfsplan	18
2.2.2 Partizipative Prozesse aufgrund der Ergebnisse des Bedarfsplans	23
2.3 Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf	24
2.4 NÖ Sozialinfo	26
3. Budget	28
3.1 Sozialhilfebudget im Überblick	29
3.2 Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung	33
4. Sozialhilfe – NÖ SAG	36
4.1 Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs	37
4.2 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	42
4.3 Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle	43
4.4 Übernahme der Bestattungskosten	43
5. Pflege	44
5.1 Hilfe bei stationärer Pflege	45
5.1.1 NÖ Pflegeheime	48
5.2 Weitere Angebote	50
5.2.1 Tagespflege	50
5.2.2 Kurzzeitpflege	51
5.2.3 Übergangspflege	52
5.2.4 24-Stunden-Betreuung	53
5.2.5 NÖ Pflege-Hotline	56
5.2.6 Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich	57
5.3 Pflegegeld	63
6. Soziale Dienste	66
6.1 Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)	67
6.2 Essen auf Rädern	72
6.3 Notruftelefon	73
6.4 Soziale Alltagbegleitung	75
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen	78
7.1 Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	79
7.2 Hilfe für Familien und alte Menschen	79
7.3 Wohnungssicherung	81
7.4 Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)	82
7.5 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	85
7.6 Notwohnungen	88
7.7 Hilfe bei Schuldenproblemen	89

8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	92
8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung	93
8.2. Maßnahmenkatalog	95
8.2.1. Heilbehandlung	95
8.2.2. Hilfsmittel	96
8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	97
8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung	97
8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	99
8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung	101
8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit	101
8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung	103
8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege	104
8.2.8. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen	105
8.2.9. Persönliche Hilfe	109
8.2.10. Psychosozialer Dienst (PSD)	111
8.2.11. Ambulatorien	115
8.2.12. Fahrtkosten	116
8.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	118
8.4. Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	120
8.5. Richtlinien „Wir im Alter“	124
8.6. Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	125
8.7. Richtlinien Schwerpunkteinrichtungen	130
8.8. Einstufung	132
8.9. Einzelberatungen	132
8.10. Persönliche Assistenz	133
8.11. Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	134
8.12. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich	135
8.12.1. NÖ Monitoringausschuss	135
8.12.2. Selbstvertreterinnen- und Selbstvertretertreffen	139
8.12.3. Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ	139

9. Soziale Betreuungsberufe	140
------------------------------------	------------

10. Opferfürsorge	142
10.1. Kriegsoffer- und Behindertenverband (KOBV)	143
10.2. Opfer der politischen Verfolgung	143

11. Soziale Verwaltung	146
-------------------------------	------------

Anhang	148
Adressen	
NÖ Pflege- und Betreuungszentren	149
Private Pflegeheime	155
Rechtsträger, die in Niederösterreich Wohneinrichtungen und Tagesstätten zur Betreuung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen betreiben	156

The background of the slide features three blurred human figures. On the left, a person is wearing a vibrant red dress. In the center, a person is wearing a purple dress. On the right, a person is wearing a blue t-shirt and dark pants. The background is a soft, light blue gradient.

1. Demografische Entwicklung

1.1. Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung Niederösterreichs wuchs im letzten Jahr auf 1.684.287 Personen an. Die genaue Entwicklung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

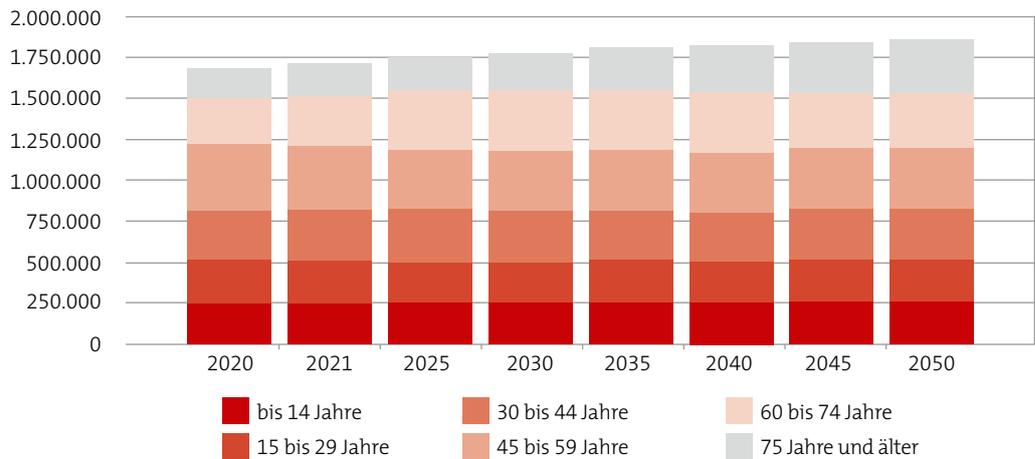
Wohnbevölkerung 2020 nach Geschlecht, Alter und Bezirken:

bnr	Bezirk	Insges.	Männer				Frauen			
			bis 14	15-44	45-59	60+	bis 14	15-44	45-59	60+
301	Krems a.d. Donau	25.036	1.598	4.761	2.815	3.134	1.494	4.303	2.824	4.107
302	St. Pölten	55.514	4.013	10.634	6.242	6.366	3.771	9.965	6.410	8.113
303	Waidhofen/Ybbs	11.222	882	2.078	1.236	1.366	777	1.895	1.228	1.760
304	Wr. Neustadt	45.823	3.662	9.281	4.869	4.548	3.499	8.919	5.119	5.926
305	Amstetten	116.520	9.649	22.016	13.488	13.173	8.931	20.744	13.086	15.433
306	Baden	146.751	10.823	26.061	17.655	17.166	10.343	25.390	18.264	21.049
307	Bruck a.d. Leitha	103.735	8.092	18.756	12.435	11.630	7.656	18.741	12.474	13.951
308	Gänserndorf	104.782	7.984	18.331	12.741	12.574	7.644	18.171	12.628	14.709
309	Gmünd	36.553	2.343	6.044	4.397	5.419	2.187	5.483	4.288	6.392
310	Hollabrunn	51.033	3.374	8.608	6.373	6.932	3.269	8.180	6.145	8.125
311	Horn	30.936	2.085	5.141	3.708	4.337	1.953	4.828	3.625	5.259
312	Korneuburg	91.254	6.711	15.621	11.661	10.888	6.420	15.345	11.904	12.704
313	Krems (Land)	56.487	4.009	9.515	6.830	7.487	3.782	9.272	6.919	8.673
314	Lilienfeld	25.655	1.833	4.340	3.061	3.508	1.763	4.035	2.916	4.199
315	Melk	78.191	6.007	14.402	9.099	9.367	5.731	13.740	8.838	11.007
316	Mistelbach	75.625	5.159	12.771	9.254	10.231	4.902	12.382	9.238	11.688
317	Mödling	119.115	8.614	19.513	14.568	14.792	8.075	19.744	15.372	18.437
318	Neunkirchen	86.343	6.063	14.999	100.29	11.109	5.817	14.351	10.171	13.804
319	St. Pölten (Land)	131.729	10.292	22.552	15.951	16.017	9.709	22.585	16.077	18.546
320	Scheibbs	41.414	3.347	7.796	4.654	4.879	3.126	7.345	4.492	5.775
321	Tulln	104.593	7.885	17.670	12.732	12.767	7.516	17.771	13.170	15.082
322	Waidhofen /Thaya	25.682	1.657	4.316	3.177	3.572	1.564	4.015	2.984	4.397
323	Wr. Neustadt (Land)	78.307	5.985	13.689	9.344	9.536	5.574	13.460	9.307	11.502
325	Zwettl	41.987	2.914	7.393	5.144	5.734	2.858	6.743	4.754	6.447
3	Niederösterreich	1.684.287	124.891	296.288	201.463	206.532	118.388	287.407	202.233	247.085

Quelle: Statistik Austria

Die größte Gruppe der männlichen Bevölkerung bildeten 2020 demnach die 15- bis 44-Jährigen, gefolgt von den über 60-Jährigen. Den kleinsten Bevölkerungsanteil bildeten die 45- bis 59-Jährigen und die unter 14-Jährigen. Bei der weiblichen Bevölkerung stellten ebenfalls die 15- bis 44-Jährigen die größte Gruppe dar, an zweiter Stelle befand sich wie auch letztes Jahr die Gruppe der über 60-Jährigen, gefolgt von den 45- bis 49-Jährigen und den unter 14-Jährigen.

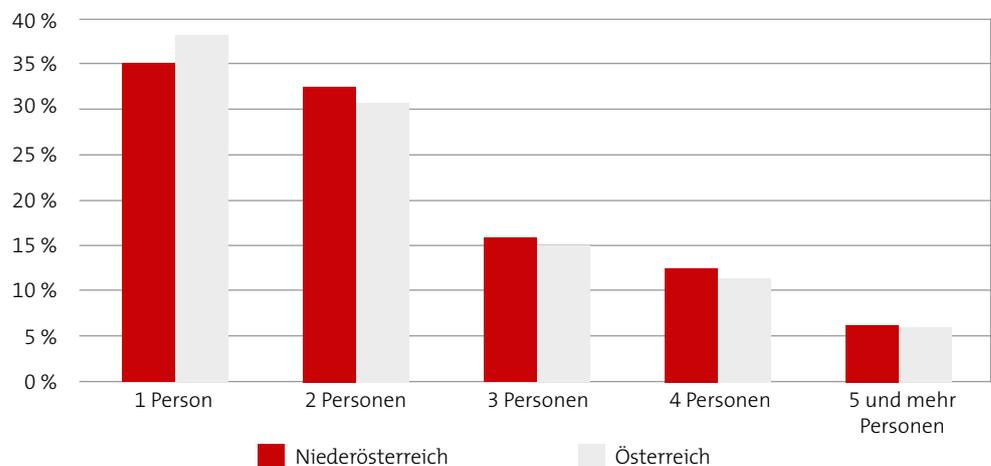
Bevölkerungsprognose 2021 bis 2050 nach Altersklassen:



Quelle: Statistik Austria

1.2. Haushalte

Hinsichtlich der Personenanzahl in Privathaushalten gab es keine Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Auch 2020 überwogen die Ein- und Zweipersonenhaushalte. Sie stellten über 68 % aller Haushalte dar. Deutlich weniger, ca. 28 % der Privathaushalte, bestanden aus drei oder vier Personen. Etwas über 6 % der Haushalte verfügten über fünf und mehr Personen.



Quelle: Statistik Austria

1.3. Erwerbstätige

Per Juli 2020 waren in Niederösterreich 637.189 Personen beschäftigt, das war ein Minus von –1,0 % gegenüber dem Vorjahr. Im Jänner 2020 gab es 619.161 Beschäftigte, um 2,0 % mehr als 2019.

Beschäftigte im Juli und Jänner 2019 und 2020 nach Bundesländern:

Bundesland	2019			2020		Veränderung 2019–2020 in %	
	Jänner	Juli	Jahres-Ø	Jänner	Juli	Jänner	Juli
Burgenland	100.287	110.170	106.042	101.888	109.030	1,6	–1,0
Kärnten	206.929	228.532	216.025	207.307	222.327	0,2	–2,7
Niederösterreich	606.915	643.500	629.613	619.161	637.189	2,0	–1,0
Oberösterreich	656.360	689.480	675.417	622.612	677.820	1,0	–1,7
Salzburg	263.955	269.950	262.127	267.217	262.166	1,2	–2,9
Steiermark	516.074	543.015	531.523	520.033	530.527	0,8	–2,3
Tirol	350.768	352.837	344.082	355.453	343.424	1,3	–2,7
Vorarlberg	170.012	171.046	168.372	171.334	168.182	0,8	–1,7
Wien	845.424	871.965	864.116	854.425	847.668	1,1	–2,8
Österreich	3.716.724	3.880.495	3.797.317	3.759.430	3.798.333	1,1	2,1

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Beschäftigte im Jänner und Juli 2020 nach Wirtschaftszweigen
(ÖNACE 2008, Österreichische Aktivitätsklassifikation):

Wirtschaftszweig (ÖNACE-Abschnitt)		Jänner					Juli				
		insgesamt	weiblich	in %	Arbeiter	in %	insgesamt	weiblich	in %	Arbeiter	in %
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	6.250	2.185	35,0	4.976	79,6	9.242	3.331	36,0	7.844	84,9
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.635	159	9,7	1.115	68,2	1.845	177	9,6	1.321	71,6
C	Herstellung von Waren	104.769	25.866	24,7	64.302	61,4	106.322	26.171	24,6	65.182	61,3
D	Energieversorgung	2.944	457	15,5	413	14,0	3.022	503	16,6	391	12,9
E	Wasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	4.060	788	19,4	2.795	68,8	4.218	790	18,7	2.932	69,5
F	Bau	44.360	6.227	14,0	31.607	71,3	55.197	6.525	11,8	41.781	75,7
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	105.974	53.936	50,9	29.917	28,2	107.090	54.130	50,5	30.815	28,8
H	Verkehr und Lagerei	50.169	12.322	24,6	19.490	38,8	50.331	12.118	24,1	20.004	39,7
I	Beherbergung und Gastronomie	23.066	13.533	58,7	19.972	86,6	23.136	13.702	59,2	20.172	87,2
J	Information und Kommunikation	7.007	2.528	36,1	313	4,5	7.036	2.475	35,2	302	4,3
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	13.175	6.789	51,5	508	3,9	13.076	6.790	51,9	522	4,0
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	4.771	2.666	55,9	1.598	33,5	5.201	2.800	53,8	1.944	37,4
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	23.606	12.717	53,9	2.070	8,8	23.895	12.764	53,4	2.134	8,9
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	30.973	13.347	43,1	22.694	73,3	31.447	13.054	41,5	23.316	74,1
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	118.840	71.182	59,9	24.399	20,5	120.453	71.902	59,7	25.608	21,3
P	Erziehung und Unterricht	11.410	6.090	53,4	1.028	9,0	10.302	5.735	55,5	959	9,3
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	31.319	25.121	77,7	4.178	12,9	31.990	24.927	77,9	3.914	12,2
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	4.522	1.930	42,7	1.767	39,1	4.999	2.126	42,5	2.027	40,5
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	14.279	9.711	68,0	6.970	48,8	13.985	9.433	67,5	6.698	47,9
T	Private Haushalte mit Hauspersonal: Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	469	379	80,8	273	58,2	462	362	78,4	278	60,2
U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Wirtschaftsklasse unbekannt	49	12	24,5	1	2,0	40	9	22,5	1	2,5
	Präsenzdiener	1.052	3	0,3	792	75,3	847	3	0,4	693	81,8
	Kinderbetreuungsgeld-Beziehende	13.463	13.096	97,3	2.886	21,4	13.053	12.474	95,6	2.818	21,6
	Insgesamt	619.161	281.044	45,4	244.066	3,9	637.189	282.301	44,3	261.656	41,1

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

1.4. Haushaltseinkommen

Private Haushalte verfügen in Österreich laut EU-SILC 2020 im Mittel über € 39.549,- **Haushaltseinkommen** netto pro Jahr (Median). 10 % der Haushalte haben weniger als € 15.735,- und 10 % haben mehr als € 81.771,- pro Jahr zur Verfügung.

Um Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, wird das **äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen** berechnet. 50 % der Bevölkerung in Privathaushalten stehen mehr als € 26.555,- äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen jährlich zur Verfügung (Median). Das oberste Einkommenszehntel verfügt über ein äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen von mehr als € 47.298,- das unterste Einkommenszehntel (jeweils rund 875.800 Personen) hingegen über weniger als € 13.889,-. Anteilsmäßig verfügen die oberen 10 % der Bevölkerung in Privathaushalten über 22 % des gesamten äquivalisierten Nettohaushaltseinkommens, die unteren 10 % haben hingegen nur 3 % zur Verfügung.

EU-SILC ist die wichtigste Datenquelle zu Haushaltseinkommen in Österreich. Eine ausführliche Darstellung der aktuellsten Ergebnisse aus EU-SILC 2020 findet sich im Tabellenband EU-SILC 2020. Die Ergebnisse dieser Erhebung aus dem Jahr 2020 beziehen sich auf die Einkommen im Jahr 2019.

Das **verfügbare Haushaltseinkommen** (netto) berechnet sich als Summe der Erwerbseinkommen, Kapitalerträge, Pensionen und allfälliger Sozialtransfers im Haushalt. Anschließend werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Das verfügbare Haushaltseinkommen ergibt sich schließlich durch Abzug und Hinzurechnung von Unterhaltsleistungen und sonstigen Privattransfers zwischen Haushalten.

Das **äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen** ist das verfügbare Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Konsumäquivalente des Haushalts. Unterstellt wird, dass mit zunehmender Haushaltsgröße und abhängig vom Alter der Kinder eine Kostenersparnis im Haushalt durch gemeinsames Wirtschaften erzielt wird. Demzufolge wird das Haushaltseinkommen mit der sogenannten EU-Skala (modifizierte OECD-Skala) gewichtet: Für jeden Haushalt wird ein Grundbedarf angenommen, die erste erwachsene Person eines Haushalts erhält daher ein Gewicht von 1. Für jede weitere erwachsene Person wird ein Gewicht von 0,5 und für Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3 angenommen. Ein Haushalt mit Vater, Mutter und Kind hätte somit ein errechnetes Konsumäquivalent von 1,8 gegenüber einem Einpersonenhaushalt.

Dieses so gebildete Einkommen stellt die Grundlage für die Berechnung der **Armutsgefährdung** dar. Das mittlere Einkommen (Median) betrug 2020 € 26.555,-. Als armutsgefährdet gelten Personen, deren äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen unter der **Armutsgefährdungsschwelle** von 60 % des Medians liegt. Diese betrug 2020 somit € 15.933,- für einen Einpersonenhaushalt, das sind € 1.328,- pro Monat. 13,9 % der Bevölkerung waren im Jahr 2020 **armutsgefährdet**.

Auf Grundlage der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV) wurden in der Erhebung EU-SILC 2012 erstmals Verwaltungsdaten zur Berechnung von Komponenten des Haushaltseinkommens sowie für die Hochrechnung verwendet (siehe dazu Methodenbericht EU-SILC 2012). Vorteile der geänderten Methodik – davor waren ausschließlich Befragungsdaten zur Einkommensmessung verfügbar – sind eine höhere Datenqualität bei gleichzeitiger Entlastung der Befragten. Um das Monitoring des Europa 2020-Sozialziels trotz Umstellung auf Verwaltungsdaten mit EU-SILC 2012 zu gewährleisten, hat Statistik Austria durch eine **Rückrechnung von EU-SILC 2008-2011 mit Verwaltungsdaten** eine neue Zeitreihe der Indikatoren erstellt (siehe dazu ausführlich im Methodenbericht zur Rückrechnung von EU-SILC 2008-2011 auf Basis von Verwaltungsdaten).

Die Ende 2013 publizierte Rückschätzung zentraler Indikatoren für 2008 bis 2010 wurde somit ab Oktober 2014 durch die vollständige Rückrechnung der Mikrodaten abgelöst und es kann eine methodisch homogene Zeitreihe seit 2008 vorgelegt werden. Die Veränderung des Haushaltseinkommens zwischen 2007 und 2008 kann aufgrund dieser methodischen Änderung nicht inhaltlich interpretiert werden.

Verfügbares Haushaltseinkommen und äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen 2020:

Haushaltstyp	Anzahl Haushalte in 1.000	verfügbares Haushaltseinkommen ¹⁾			Anzahl Personen in 1.000	Äquivalenzeinkommen ²⁾		
		25 %	50 %	75 %		25 %	50 %	75 %
		... Haushalte verfügen über weniger als ... Euro				... Personen verfügen über weniger als ... Euro		
Insgesamt	3.990	24.456	39.549	58.798	8.758	19.834	26.555	35.653
Haushalte mit Pension ³⁾								
Zusammen	992	21.803	32.255	45.313	1.618	19.801	26.101	32.569
Alleinlebende Männer	127	18.586	25.788	31.765	127	18.586	25.788	31.765
Alleinlebende Frauen	327	15.887	21.771	29.064	327	15.887	21.771	29.064
Mehrpersonenhaushalt	539	32.638	42.191	53.103	1.165	20.650	26.877	33.818
Haushalte ohne Pension								
Zusammen	2.998	25.595	43.075	63.392	7.139	19.856	26.824	36.368
Alleinlebende Männer	546	17.848	24.972	35.500	546	17.848	24.972	35.500
Alleinlebende Frauen	507	15.953	23.363	31.966	507	15.953	23.363	31.966
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	922	39.752	55.330	75.009	2.167	27.673	33.591	43.050
Haushalte mit Kindern	1.023	41.136	54.278	72.438	3.919	18.515	25.087	32.152
Einelternhaushalt	98	22.504	32.533	45.284	248	15.206	19.245	25.726
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	411	43.672	56.493	79.782	1.342	21.998	29.049	36.962
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	363	44.655	56.215	72.438	1.518	19.638	24.740	30.721
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	151	(41.835)	55.316	(73.707)	810	14.373	21.017	26.912

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2020. Erstellt am 24.09.2021. Wurden in einer Gruppe weniger als 200 Haushalte oder Personen befragt, dann ist der untere und obere Quartilswert (25 %, 75 %) in Klammern ausgewiesen.

1) Verfügbares Haushaltseinkommen pro Jahr.

2) Das Äquivalenzeinkommen eines Haushalts errechnet sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Personengewichte im Haushalt. Die Personengewichte werden auf Basis der EU-Skala berechnet: erste Person = 1,0; zweite und jede weitere Person = 0,5 außer Kinder jünger als 14 Jahre = 0,3.

3) Haushalte mit Pension sind jene Haushalte, bei denen mindestens 50 % des Einkommens aus Pensionen stammen.



2. Sozialplanung

2.1. Altersalmanach

Seit mehr als 20 Jahren stellt sich Niederösterreich der Verantwortung und Herausforderung in Hinsicht auf die Planung und Steuerung der Pflegeangebote und beauftragt im 5-Jahres-Abstand einen Bedarfs- und Entwicklungsplan, den sogenannten Altersalmanach. Um die Planung und Steuerung zu unterstützen, braucht es solide wissenschaftliche Prognosen und Szenarien. Kurz nach der Veröffentlichung des Altersalmanachs 2016 beschloss der Nationalrat am 29. Juni 2017 den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege (§§ 330a und 707a ASVG).

In der Folge hat der NÖ Landtag in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2017 den Resolutionsantrag betreffend die Evaluierung des NÖ Altersalmanachs 2016 zum Beschluss erhoben.

Der Altersalmanach 2018 wurde vom Kompetenzzentrum für Gerontologie der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften in Kooperation mit dem Institut für Soziologie der Universität Wien erstellt.

Basis für die Prognosen sind, neben eigenen Erhebungen des Kompetenzzentrums für Gerontologie der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, zahlreiche Daten des Landes NÖ, der Statistik Austria und des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger.

Aufbauend auf diese Daten waren bei der Ausarbeitung der Studie vor allem vier große gesellschaftliche Trends zu berücksichtigen:

- der demografische Wandel – gekennzeichnet durch die überproportional wachsende Zahl hochaltriger Menschen,
- der Wandel der gesundheitlichen Situation älterer Menschen,
- der Wandel in den Lebensformen – gekennzeichnet durch eine Ausdünnungstendenz familiärer Netzwerke,
- der Wandel in den Pflege- und Betreuungsformen.

Kern der Studie waren detaillierte Planzahlen

- zur 24-Stunden-Betreuung,
- zu den Sozialen Diensten und
- zum erforderlichen Ausbau der Pflegeheime.

Anhand dieser Ergebnisse ist es möglich, die Pflege- und Betreuungsversorgung der niederösterreichischen Bevölkerung unter möglichst effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten.

Die Betreuung und Pflege im Alter folgt in NÖ dem Ansatz der integrierten Versorgung. Dieser geht über den Ansatz mobil vor stationär hinaus und hat nicht die hierarchische Ordnung der Angebote zum Ziel, sondern setzt diese in eine sinnvolle Beziehung zueinander.

Die Pflegeformen decken auch meist unterschiedliche Bedürfnisse und Bedarfe ab.

Neben den Hauptaussagen werden in der Studie regelmäßig aktuelle Sonderthemen behandelt.

Auch diese Sonderthemen sind ein wichtiger Bestandteil des Altersalmanachs. Denn neben der mittelfristigen Planung zu bestehenden Pflege- und Betreuungsformen ist es auch wichtig zu überlegen, wie sich die Pflege-landschaft in Niederösterreich langfristig entwickeln soll.

 Für Interessentinnen und Interessenten ist der „**Altersalmanach 2018**“ auf der Website des Landes Niederösterreich veröffentlicht.

Die Auswirkungen der Coronapandemie auf die Bedarfsplanung werden im Zuge des nächsten Altersalmanachs evaluiert. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im 1. Quartal 2023 vorliegen.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land Niederösterreich an der aktuellen Phase des Forschungsprojekts „Österreichische Interdisziplinäre Hochaltrigenstudie (ÖIHS)“ der Österreichischen Plattform für Interdisziplinäre Altersfragen. Zentrales Ziel des Projekts ist die Erhebung von Daten zur Gesundheits-, Lebens- und Betreuungssituation hochaltriger Menschen in Österreich zur Gewinnung relevanter Erkenntnisse und Entscheidungsgrundlagen für gesundheits- und sozialpolitische Strategien und Maßnahmen.

 Ergebnisse der Pilotphase und weitere Informationen zur aktuellen Phase finden Sie auf der Website: www.oepia.at/hochaltrigkeit

2.2. **Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung**

2.2.1. **Der Bedarfsplan**

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat das Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship (NPO & SE) der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien mit der Durchführung der Studie zur Erfassung der Grundlagen des Bedarfsplans für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beauftragt.

Das Ziel der Studie war es, im Sinne einer längerfristigen Bedarfsplanung für die Jahre 2020 und 2025 aufzuzeigen, wie viele Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich leben und welche Leistungen sie in Anspruch nehmen werden. Die Zielgruppe wurde vorerst auf Menschen mit intellektueller Behinderung eingeschränkt.

Im Rahmen einer offiziellen Auftaktveranstaltung im November 2012 wurde das Projekt gestartet. Partizipation der relevanten Anspruchsgruppen war ein wesentlicher Baustein der Studie. So haben Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter und Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen in einer Steuergruppe bzw. in Arbeitsgruppen über den gesamten Studienverlauf mitgewirkt.

Zur Ermittlung des Ist-Standes, auf dem die weiteren Prognoseberechnungen beruhen, wurde 2013 eine Erhebung unter allen relevanten Einrichtungen und Organisationen durchgeführt mit dem Ziel, die erbrachten Leistungsarten im Bereich „Wohnen“, „Tagesbetreuung/Beschäftigung“, „Förderung“ und „Bildung“ für Personen mit intellektueller Behinderung zu erfassen.

Anfang Oktober 2015 wurden in Anwesenheit von LRⁱⁿ Mag.^a Barbara Schwarz, vieler Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen in NÖ die Ergebnisse des Bedarfsplans von den Projektverantwortlichen des NPO & SE Kompetenzzentrums im NÖ Landhaus in St. Pölten präsentiert.

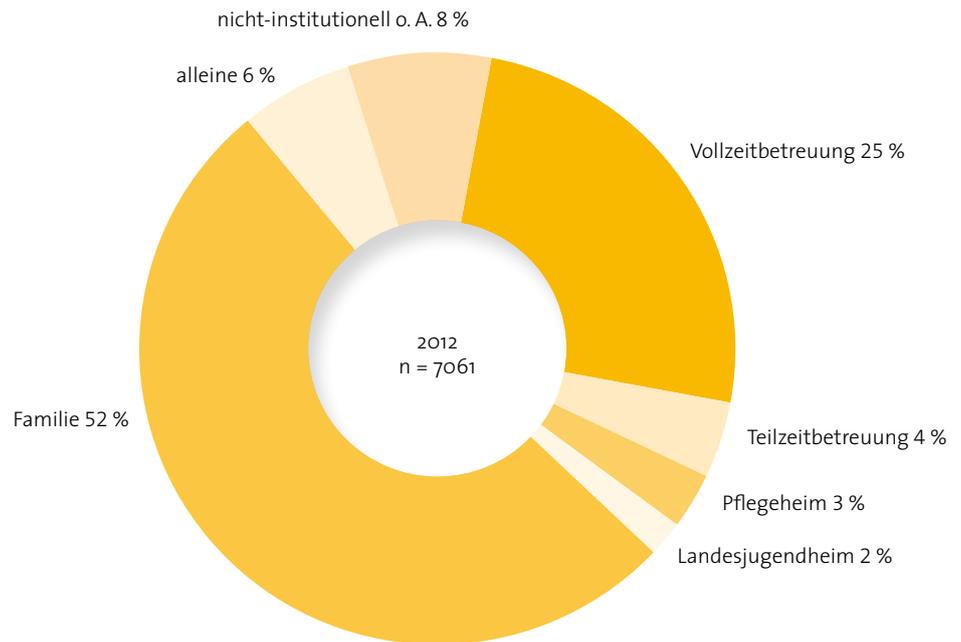
Ergebnisse

Die Ergebnisse der Erhebungen zeigen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2012 insgesamt 7.089 Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich lebten. Diese Zahl umfasst all jene Personen, die als in Niederösterreich wohnend und/oder arbeitend bzw. in Einrichtungen betreut, gemeldet wurden sowie die vom Landesschulrat für Niederösterreich erhaltenen Daten zu Schülerinnen und Schülern.

Bereich Wohnen

7.061¹ Personen mit intellektueller Behinderung haben zu diesem Zeitpunkt in Einrichtungen, alleine oder im Familienkreis gewohnt.

Die Verteilung der Wohnverhältnisse ist in der folgenden Grafik zu sehen:



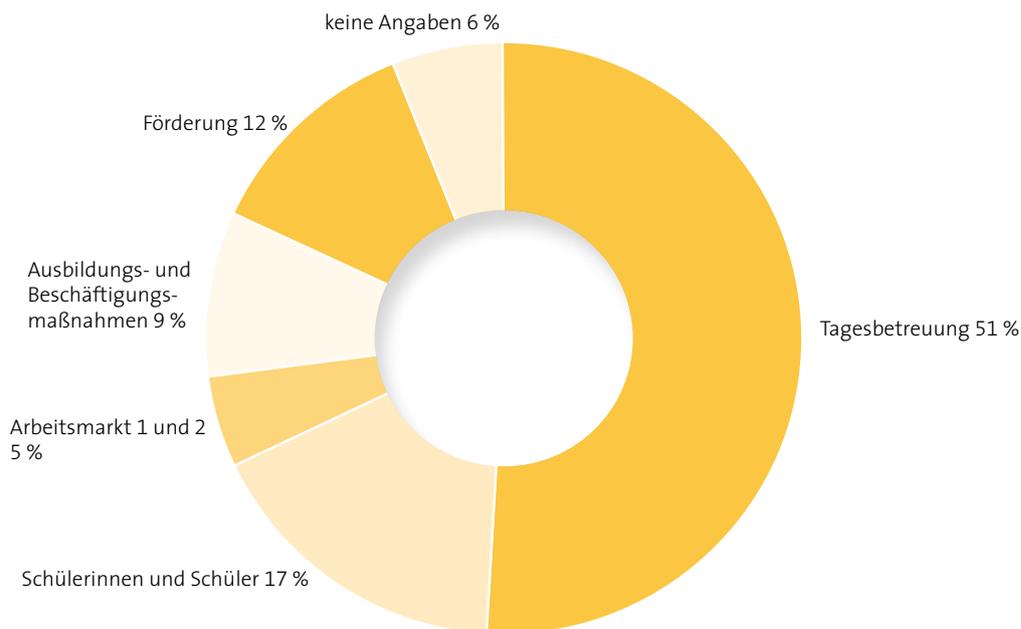
Mehr als die Hälfte der Personen mit intellektueller Behinderung wohnt im Kreis der Familie mit und ohne Unterstützung. Der Großteil von ihnen ist unter 20 Jahre alt. Rund 6 % wohnen alleine. Die Mehrheit von ihnen ist in der Altersgruppe zwischen 20 und 44 Jahren zu finden. Ein Viertel der Personen aus der Zielgruppe wird in Einrichtungen Vollzeit und 4 % Teilzeit betreut. 3 % bzw. 4 % der Personen mit intellektueller Behinderung konnten zum Zeitpunkt der Erhebung in Pflegeheimen bzw. Landesjugendheimen erfasst werden.

1) 28 Personen waren außerhalb von NÖ wohnhaft. Diese Personen haben Leistungen im Bereich der Tagesbetreuung bzw. Beschäftigung in NÖ in Anspruch genommen.

Bereich Tagesbetreuung/Tagesbeschäftigung

Ende 2012 haben 7.073 Personen mit intellektueller Behinderung in NÖ gearbeitet, eine Bildungsstätte besucht, eine Fördermaßnahme in Anspruch genommen oder wurden untertags in Einrichtungen betreut.

Eine genaue Verteilung ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:



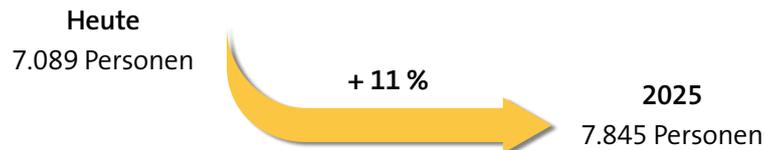
Etwas mehr als die Hälfte der Personen aus der Zielgruppe wird in einer Tagesstätte betreut. 17 % der erfassten Personen mit intellektueller Behinderung sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter.

5 % der Personen waren zum Stichtag am ersten Arbeitsmarkt bzw. in einem Integrativen Betrieb beschäftigt und 9 % haben eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme besucht. 12 %, zumeist Kinder, haben eine Förderung wie beispielsweise Frühförderung erhalten.

Entwicklungen bis 2025

Bis zum Jahr 2025 wird die Gesamtanzahl der Personen mit intellektueller Behinderung **von 7.089 auf 7.845** steigen. Das ist ein Wachstum von 11 %.

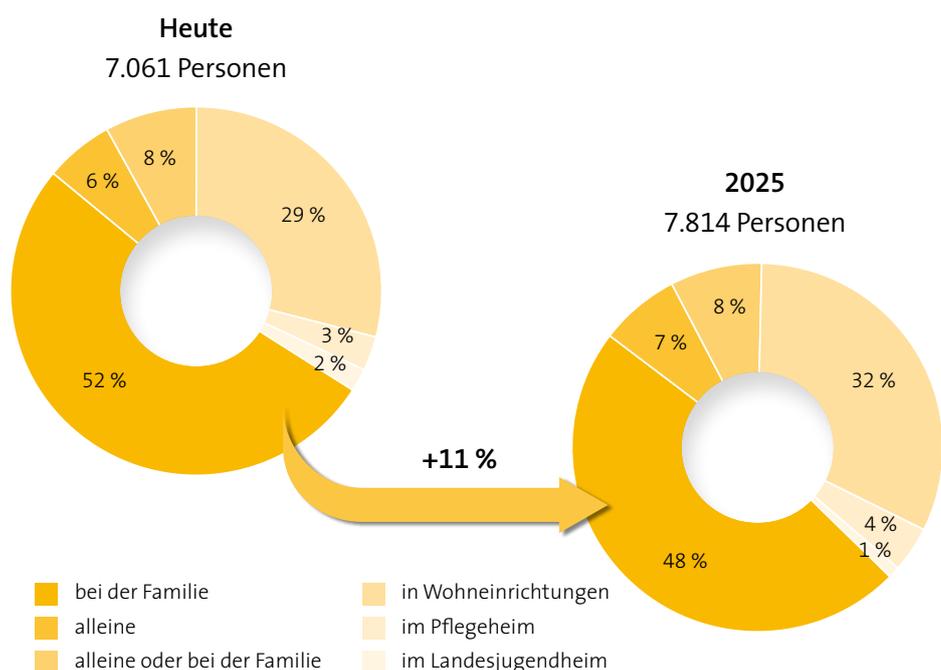
Entwicklung Gesamt NÖ:



Diese Entwicklungen beruhen auf der durch Studien gestützten Annahme, dass sich die Anzahl der Personen mit intellektueller Behinderung entsprechend jener von Personen ohne Behinderung entwickeln wird.

Auch im **Bereich Wohnen** wird **bis zum Jahr 2025** die Anzahl der Personen, die in NÖ in Einrichtungen oder bei der Familie wohnen, um 11 % steigen. Im institutionellen Bereich, d. h. in Wohneinrichtungen oder Pflegeheimen steigt die Anzahl der Personen mit intellektueller Behinderung von 2.361 (2012) auf 2.914 Personen (2025) an. Im nicht-institutionellen Wohnen wird ebenso ein kontinuierliches Wachstum von 4.700 Personen im Jahr 2012 auf 4.901 Personen im Jahr 2025 verzeichnet. Der Gesamtzuwachs beläuft sich in diesem Zeitraum somit auf 754 Personen. Die allermeisten zusätzlichen Personen kommen aus der Alterskohorte 65+.

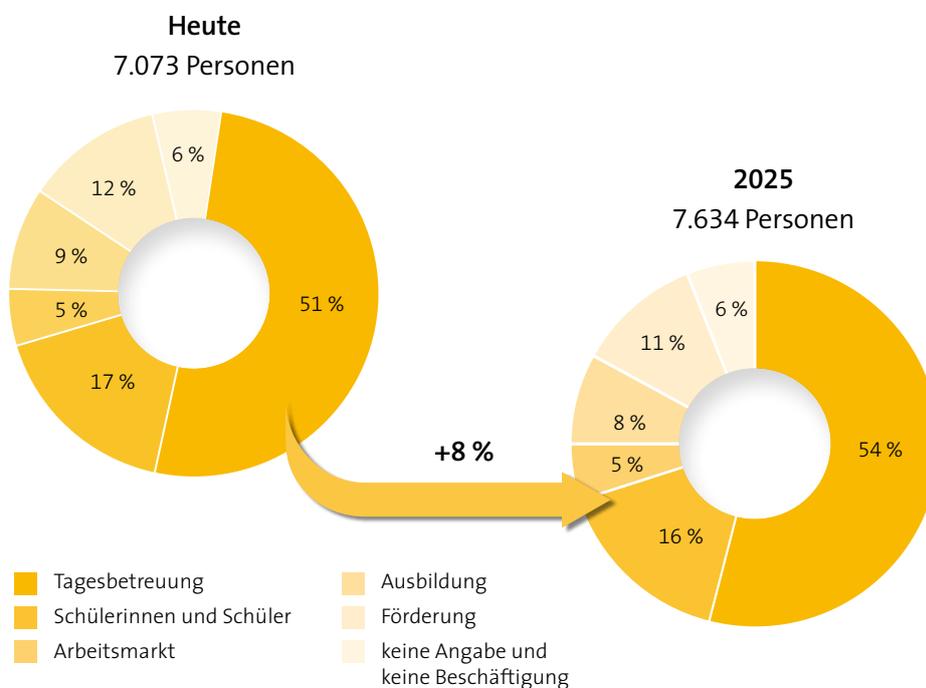
Entwicklung Wohnen NÖ:



Im Hinblick auf die Bedarfsplanung werden **bis zum Jahr 2025 zusätzlich 732 Plätze benötigt werden**. Diese werden sowohl für Menschen, die heute schon in den Einrichtungen leben, als auch für jene, die aus dem derzeit familiär betreuten Bereich kommen, bereitgestellt werden müssen. In beiden Fällen **kommen die allermeisten zusätzlichen Personen aus der Altersgruppe 65+ (654 Personen)**.

In der **Tagesbetreuung ist bis zum Jahr 2025** eine Steigerung um 8 % zu verzeichnen. Ausgehend von 7.073 Personen im Jahr 2012 steigt die Anzahl ohne Berücksichtigung etwaiger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf 7.634 Personen an (+561 Personen).

Entwicklung Tagesbetreuung und Beschäftigung NÖ:



In der Tagesbetreuung werden bis zum Jahr 2025 insgesamt 492 zusätzliche Plätze benötigt und 460 davon sollten speziell für die Altersgruppe 65+ ausgerichtet sein.

2.2.2. Partizipative Prozesse aufgrund der Ergebnisse des Bedarfsplans

Aus der 2015 abgeschlossenen Studie zur Erfassung des Bedarfsplans für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung haben sich zwei wesentliche Erkenntnisse gezeigt. Das NPO & SE Kompetenzzentrum der WU hat festgestellt, dass es zukünftig einen deutlichen Zuwachs an Menschen mit intellektueller Behinderung geben wird. Die Studie ergab darüber hinaus, dass es sich dabei primär um die Altersgruppe 65+ handelt.

Im Auftrag der Abteilung Soziales und Generationenförderung fanden daher Prozesse zur Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten unter der wissenschaftlichen Begleitung des NPO & SE Kompetenzzentrums statt. Im Zuge dessen wurde Augenmerk auf die Mitwirkung von Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen gelegt.

Zu Beginn wurden Vorschläge für die Konzeption der Wohnformen, Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Beteiligten gesammelt. Grundsätzlich sollten die verschiedenen Angebote sowohl alters- als auch bedarfsgerecht gestaltet sein, wobei der Verbleib in der gewohnten Umgebung, Selbstbestimmung und flexible Unterstützung eine zentrale Rolle spielen.

Bei den weiteren Treffen stellten die Trägervertreterinnen und Trägervertreter ausgearbeitete Vorschläge und Beispiele vor und nach gemeinsamer Diskussion dienten diese der Abteilung Soziales und Generationenförderung als Grundlage für die Erarbeitung eines Angebotes für die „Altersgruppe 65+“.

Der Prozess wurde 2017 mit der Erstellung der Richtlinien „Wir im Alter“ abgeschlossen. Ziel des Betreuungssettings ist es, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sind, auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes zu unterstützen. Das Angebot besteht seit 1. Jänner 2018 und umfasst Wohnen und Tagesstruktur in einem. (Details siehe Kapitel 8.5.)

2.3. **Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf**

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat das NPO & SE Kompetenzzentrum der WU Wien mit der Durchführung eines Forschungsprojekts zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit einer Körper- und/oder Sinnesbehinderung bzw. Mehrfachbehinderung in Niederösterreich beauftragt. Zudem sollte eine Prognose einer Anzahl Personen dieser Zielgruppe für das Jahr 2030 erarbeitet und darüber hinaus auch der zukünftige Bedarf an benötigten Unterstützungsleistungen, wie beispielweise Hilfsmittel, ermittelt werden.

Anlass dafür war eine Empfehlung des Landesrechnungshofes (Juni 2017), eine Ist-Analyse und Sozialhilfeplanung vorzunehmen, um die Versorgung von Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen gewährleisten zu können. Auch im Zuge des laufenden partizipativen Prozesses zur „Persönlichen Assistenz“ für Menschen mit Behinderung stellte sich deutlich heraus, dass die Datenlage zur betroffenen Zielgruppe unbefriedigend ist und umfangreiche Erhebungen erforderlich sind.

Ziel des Forschungsprojekts war einerseits eine valide Darstellung des Ist-Standes an körperlich und an den Sinnen behinderten Personen in NÖ und andererseits eine Prognose der Entwicklung bis 2030. Die gewonnenen Daten sollen die Grundlage für die Versorgung von Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen darstellen. Die Umsetzung der Studie erfolgte in drei Modulen:

- Die Ermittlung des Ist-Standes von Menschen mit körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung oder Mehrfachbehinderungen in Niederösterreich sowie die Prognose von deren Anzahl bis zum Jahr 2030.
- Die Ermittlung des Schweregrades der Behinderung(en) und daraus ableitend des Unterstützungsumfangs der Gruppe.
- Die Ermittlung der jetzigen sowie zukünftigen Bedarfe an Hilfsmitteln der Gruppe.

Die Studie wurde in einem partizipativen Prozess erstellt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe haben Vertreterinnen und Vertreter des Landes Niederösterreich sowie Selbst- bzw. Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter, mitgewirkt. Die Arbeitsgruppe fand im Verlauf der Studie vier Mal statt. Dabei wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den aktuellen Projektstand informiert, bei zu klärenden Fragen konsultiert und für entsprechende Entscheidungen herangezogen. Alle wesentlichen Inhalte wurden mit den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgruppe diskutiert und abgestimmt.

Wesentliche Erkenntnisse aus der Studie:

- Im Jahr **2018** umfasste die Zielgruppe mehr als **18.000** Personen. Dies entspricht 1,11 % der NÖ Bevölkerung.
- Der Großteil der Zielgruppe im erwerbsfähigen Alter weist eine einfache Körperbehinderung auf.
- Bei der Alterskohorte der 0-19-Jährigen ist jedoch die Mehrfachbehinderung in Kombination mit einer Körperbehinderung dominierend.
- Altersspezifische Analysen zeigen, dass die Anzahl an Menschen mit nicht altersbedingter Körper- und/oder Sinnesbehinderung mit zunehmendem Alter deutlich ansteigt.
- Bis zum Prognosejahr **2030** wird die Zielgruppe um ca. **9 %** steigen und etwas über 20.000 Personen umfassen.
- Ein Anstieg ist vor allem in der Gruppe der über 65-Jährigen zu verzeichnen, während die jüngeren Kohorten stagnieren bzw. leicht zurückgehen.
- Altersübergreifend gibt es den höchsten Zuwachs bei Personen mit einer einfachen Körperbehinderung.
- Ein überdurchschnittlicher Anstieg, jedoch auf einer niedrigeren Ausgangsbasis, ist auch bei Personen mit einer einfachen Sinnesbehinderung, d. h. Seh- bzw. Hörbehinderung, zu verzeichnen.
- Im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen ist eine (Weiter-)Entwicklung der Hilfsmittel zu beobachten.

- Die fortgeschrittene Digitalisierung ermöglicht Unterstützung für Menschen mit Behinderung mittels „Mainstream“-Technologien wie Smartphone oder Tablet, die leichter zugänglich sind und gut im Alltag eingebettet sind.
- Die technische Weiterentwicklung der Hilfsmittel kommt vor allem Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf zugute.
- Es wird ein vermehrter Bedarf an personenzentrierten Lösungen geäußert. Eine Kombination aus unterschiedlichen Unterstützungsleistungen soll den individuellen Bedürfnissen entgegenkommen.
- Aufgrund des prognostizierten Anstiegs in der Altersgruppe der über 65-Jährigen, gilt es, für diese Personengruppe – auch über das Erwerbsalter hinaus – bedarfsgerechte Angebote zu schaffen.

2.4. **NÖ Sozialinfo**

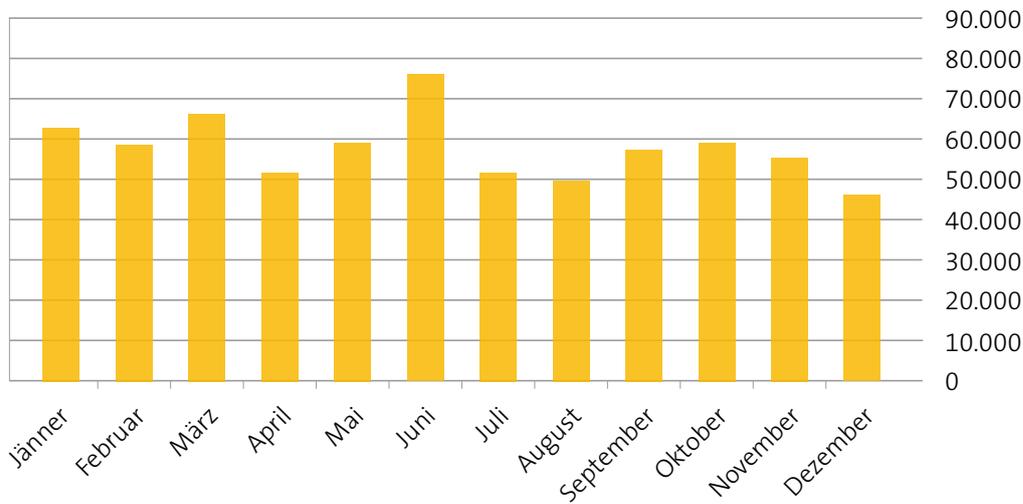
Die Internetplattform Sozialinfo NÖ wurde im Rahmen eines geförderten und von Wien koordinierten Europaprojektes 2003 entwickelt und von der Firma Weberhofer technisch umgesetzt. Das Land NÖ hat sich 2009 angeschlossen und die NÖ Sozialinfo (www.sozialinfo.noel.gv.at) erstellt. Die bis dahin von jedem Bezirk separat erstellten und gedruckten „Sozialratgeber“ wurden von der Onlineversion Sozialinfo NÖ – der Sozialratgeber in Niederösterreich abgelöst.

Die Internetplattform besteht einerseits aus dem Webauftritt der NÖ Sozialinfo mit öffentlich zugänglichen Daten und andererseits aus der dahinterliegenden Datenbank EUSODA, die auch nicht öffentliche Daten für Planungszwecke enthält.

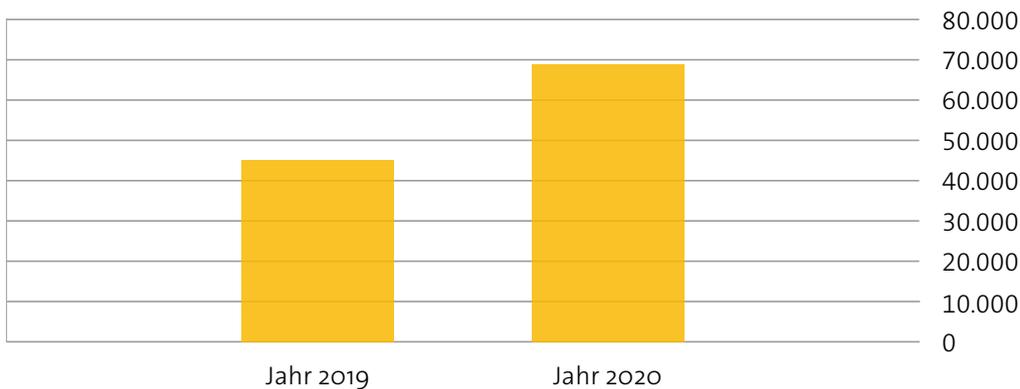
Zur Nutzung der NÖ Sozialinfo als Tool für Erhebungen wurde eine Weiterentwicklung der Software vorgenommen, die eine automatisierte Datenerhebung an ausgewählte und von der NÖ Sozialinfo erfasste Dienstleisterinnen und Dienstleistern ermöglicht. So wurde 2014 ein nachhaltiges Instrument zur Datenerhebung im Dienste der Sozialraumplanung und Steuerung für alle in der Sozialinfo erfassten Zielgruppen und Versorgungsangebote im Sozial- und Gesundheitsbereich geschaffen.

Die Datenbank enthält aktuell insgesamt 6150 Datensätze. Im Jahr 2020 wurden 216 neue Datensätze hinzugefügt und 6.638 Datensatzänderungen durchgeführt. Das Ziel, die Aktualität der Datensätze wesentlich zu erhöhen, wird zielstrebig weiterverfolgt.

Besucherzahlen 2020:



Besucherzahlen – Jahresvergleich:



 Hinweis: Seit 2019 wird ein neues, modernes Webstatistikprogramm (Mamoto) verwendet. Die Vergleichbarkeit in Hinblick auf Zugriffszahlen usw. zu den Vorjahren ist damit nicht mehr gegeben und wurde daher mit 2019 neu gestartet.

Die Besucherzahlen haben sich im Vergleich zu 2019 deutlich erhöht und haben z. B. im März 2020, Start des 1. Lockdowns der Covid-19-Pandemie, ein merkbares „Zwischenhoch“ erreicht.

Ebenfalls zugenommen haben die Einzelanfragen, die v. a. via E-Mail einlangen. Die Fachkraft für Sozialarbeit, die die Datenbank betreut, gewährleistet eine sozialarbeiterische Beratung (in Einzelfällen) sowie qualifiziertes, passgenaues Weiterleiten an die richtige Einrichtung.

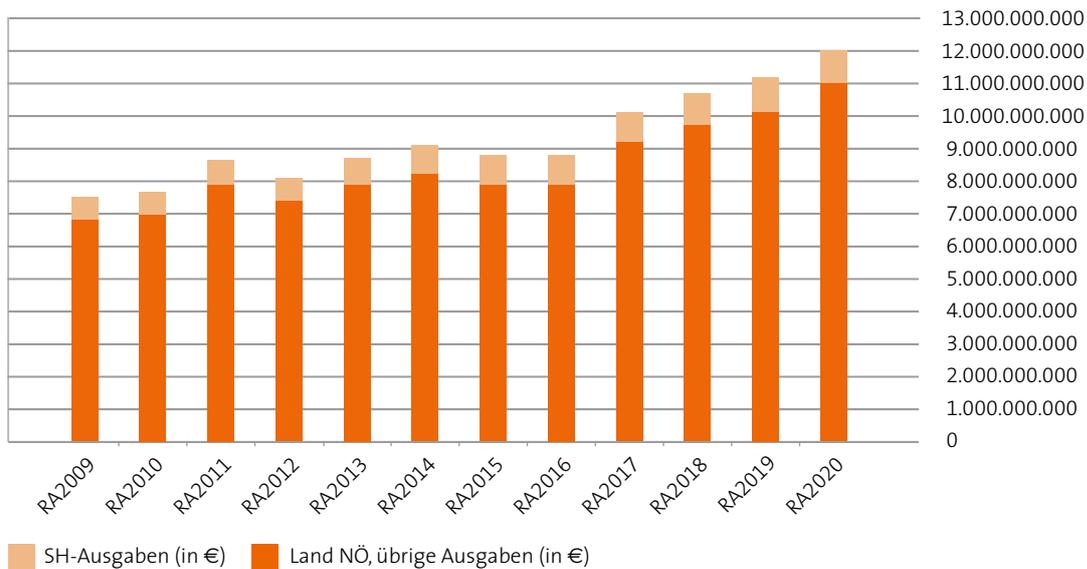
A close-up, warm-toned photograph of a calculator keypad. The focus is on several keys: '00', '3', '5', '6', and a dot key. The keys are yellowish-gold with white numbers. An orange rectangular box is overlaid on the left side of the image, containing the text '3. Budget'.

3. Budget

3.1. Sozialhilfebudget im Überblick

Die Ausgaben für die Bereiche Gesundheit und Soziales sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dazu zählt auch der Aufwand für die NÖ Landeskliniken und die NÖ Pflege- und Betreuungszentren.

Der Kostenanteil der „Maßnahmen der Sozialhilfe“ an den gesamten Ausgaben des Landes Niederösterreich ist relativ konstant und beträgt derzeit rund 9 %.



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Das Sozialhilfebudget im engeren Sinn umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die größten Aufgabenbereiche.

Sozialhilfeaufwendungen des Landes NÖ:
Rechnungsabschluss 2020 Ausgaben (in €)

		Anteil
Heime und Pflege	456.885.032,67	41,9 %
Hilfe für Menschen mit Behinderung	299.243.892,17	27,5 %
Soziale und sozialmed. Pflegedienste (SH- und NÖGUS-Mittel)	120.811.161,35	11,1 %
Sozialhilfe – Sonstige	64.444.604,67	5,9 %
Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) bzw. Sozialhilfeausführungsgesetz (SAG)	58.543.202,39	5,4 %
BMS-bzw. SAG-Krankenhilfe	10.334.491,06	0,9 %
24-Stunden-Betreuung	37.274.577,72	3,4 %
Freie Wohlfahrt	22.235.744,84	2,0 %
COVID-19	19.897.456,95	1,8 %
Summe	1.089.670.163,82	100,0 %

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

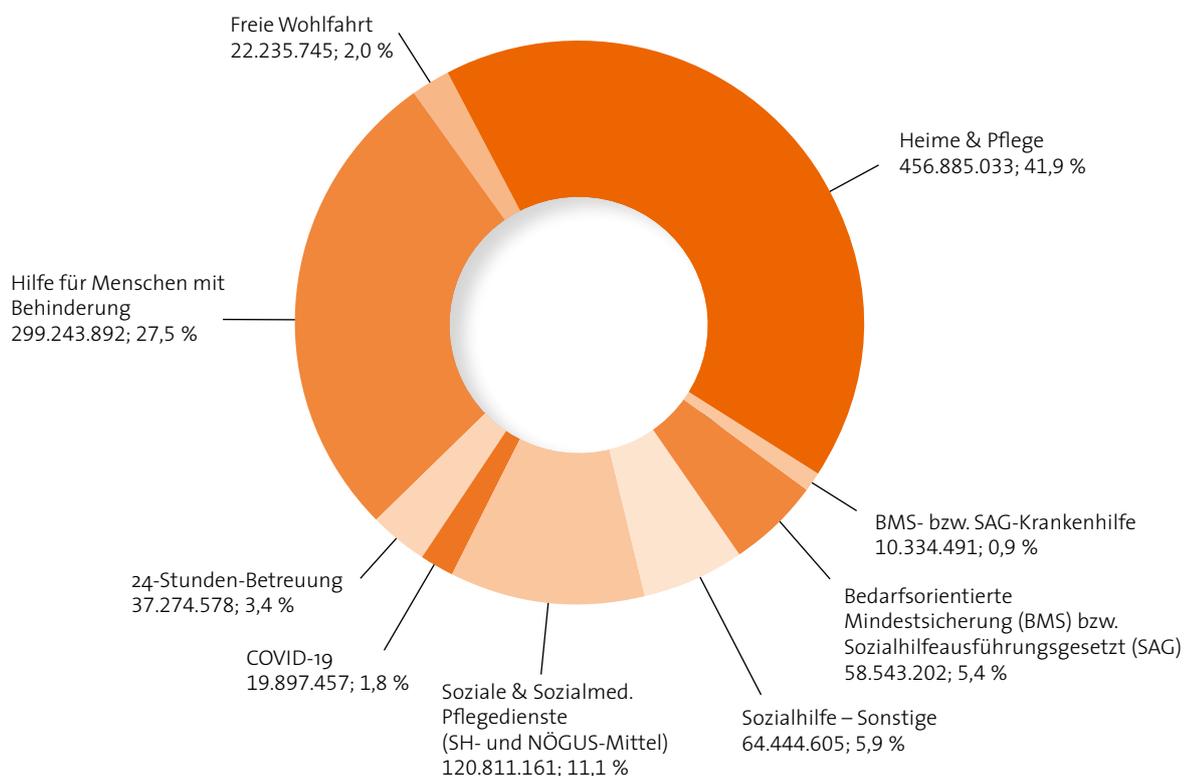
Den größten Bereich der Ausgaben bilden mit 56,4 % der gesamten Kosten die „Hilfen für alte Menschen“. Dazu gehören die stationäre Pflege (Betreuung und Pflege in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Pflegeheimen privater Träger), die ambulanten Dienste (soziale und sozialmedizinische Dienste, Notruftelefon, Essen auf Rädern etc.) sowie die 24-Stunden-Betreuung.

Einen weiteren großen Anteil nimmt die Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen mit rund 27,5 % ein. Die Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung (inklusive Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe) betragen dagegen nur rund 6,3 %.

Budgetwirkung COVID-19 Pandemie

Aufgrund der Coronapandemie wurde das Sozialhilfebudget durch zusätzliche Aufwendungen belastet. Insgesamt wurden rund € 19,9 Mio. an Förderungen für Kosten in Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie seitens des Landes NÖ an die Träger der Sozialhilfe gewährt. Dazu zählen beispielsweise Kosten für die Anschaffung von Schutzausrüstung und Tests, Übernahme von Personalkosten (Coronaprämie) und Vorhaltekosten sowie die Auszahlung von Bonuszahlungen an 24h-Betreuungskräfte (siehe auch Punkt 5.2.4). Die Kosten in Zusammenhang mit COVID können teilweise im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes und dem § 2b Pflegefondsgesetzes mit dem Bund abgerechnet werden.

Rechnungsabschluss 2020 – Sozialhilfe-Ausgaben brutto (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Grafik stellt die sogenannten Bruttoausgaben dar, d. h. es handelt sich um rein ausgabenseitige Betrachtungen. Unter Berücksichtigung sämtlicher für Zwecke der Sozialhilfe zufließenden Einnahmen wird der tatsächliche Finanzierungsbedarf ermittelt.

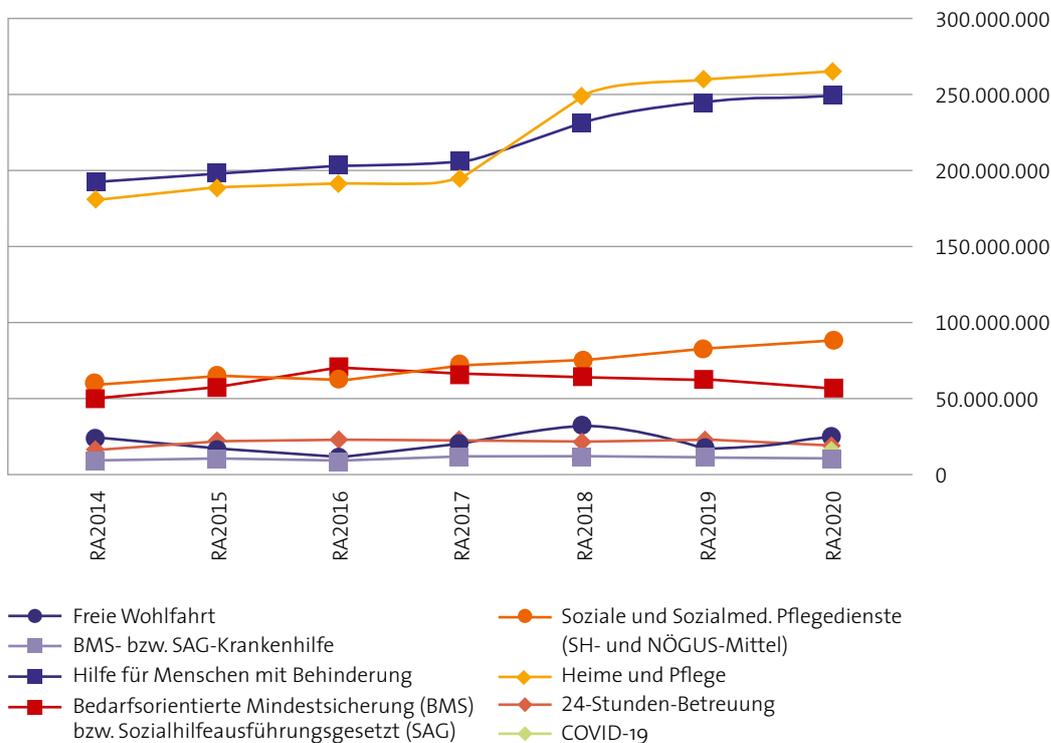
Die größten Einnahmepositionen sind die Kostenbeiträge im stationären Bereich (Pensions- und Pflegegeld-Anspruchsübergänge der stationären Pflege und der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen).

Bis zum Jahr 2018 kamen weitere Einnahmen aus dem Vermögen von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern, aus dem Regress von Erbinnen und Erben und Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern.

Aufgrund der Aufhebung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 ist es zu einem deutlichen Rückgang der Einnahmen gekommen.

Rückersätze des Bundes für gezahlte Umsatzsteuern nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfen-Gesetz sowie Straf gelder (wenn das jeweilige Materiengesetz keine spezielle Zweckwidmung vorsieht) werden ebenfalls für die Finanzierung herangezogen.

Hinsichtlich der auf diese Weise ermittelten Nettoausgaben ergibt sich folgende Entwicklung (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die größten Positionen bilden die Nettoausgaben in den Bereichen Heime und Pflege und Menschen mit Behinderung bzw. psychischen Beeinträchtigungen.

Im Bereich der Pflege spielt neben den üblichen Kostenfaktoren wie Personalkostensteigerung und Inflationsabgeltung die demografische Entwicklung eine zentrale Rolle (Quelle: Altersalmanach 2016 – Endbericht):

- Bis zum Jahr 2030 wird die Lebenserwartung bei den Frauen auf 86,5 Jahre (2014: 83,4 Jahre), die der Männer auf 81,3 Jahre (2014: 78,6 Jahre) ansteigen.
- Der Anteil der Hochaltrigen nimmt eklatant zu: Insgesamt lebten 2014 in NÖ 85.699 Personen, die 80 Jahre und älter waren, 2030 werden es 127.145 Personen sein (Zuwachs von ca. 48 %).

Diese Faktoren wirken nicht erst heute, sondern haben schon in den vergangenen Jahren die Entwicklung beeinflusst.

2020 gab es rund 10.150 vertraglich abgesicherte Plätze in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Vertragseinrichtungen für Personen mit Sozialhilfeanspruch. Aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf das Vermögen wurden auch nicht vertraglich abgesicherte Plätze für Personen mit Sozialhilfeanspruch zur Verfügung gestellt.

Auch bei den sozialen Diensten steigt die Anzahl der betreuten Personen: Im Jahr 2010 wurden monatlich durchschnittlich ca. 15.400 Menschen betreut, 2020 waren es bereits ca. 16.800.

Ähnlich stark sind die Platzzahlen in der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen gestiegen.

Gab es im Jahr 2000 knapp unter 4.000 Betreuungsplätze, gab es 2020 bereits 9.443 bewilligte Plätze (Wohnen und Tagesbetreuung) – davon rund 7.666 Vertragsplätze.

Für die Zukunft sind folgende Umstände maßgeblich:

- Personalkostenerhöhungen und Inflation
- Ausbauplan für den stationären Bereich
- Ausbauplan für den ambulanten Bereich
- Angebote wie die geförderte Tages-, Kurzzeit-, oder Übergangspflege und die 24-Stunden-Betreuung
- Erweiterung des Angebotes an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen

Finanzierung der Sozialhilfe-Ausgaben

Die Finanzierung der Sozialhilfe-Aufwendungen erfolgt in NÖ zu gleichen Teilen vom Land und von den Gemeinden. Die Gemeindebeiträge werden im Wege der sogenannten „Sozialhilfe-Umlage“ vom Land durch Einbehalt anlässlich der Überweisung der Ertragsanteile eingehoben.

Diese Sozialhilfe-Umlage wird errechnet, indem alle Ausgaben ermittelt und alle Einnahmen abgezogen werden. Der festgestellte „Nettoaufwand“ wird 50:50 zwischen Land und Gemeinden geteilt, die „direkten Gemeindebeiträge“ für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz („Wohnsitzgemeindebeitrag“) werden abgezogen.

Der resultierende Betrag ist die Sozialhilfe-Umlage und wird auf die einzelnen Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft verteilt, d. h. im Wesentlichen nach dem Steueraufkommen. Der Aufwand der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes wird jedoch nicht nach der Finanzkraft verteilt, sondern jede Gemeinde leistet 50 % für Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger mit Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel („Wohnsitzgemeindebeitrag“).

Folgende Sozialhilfe-Umlage wurde für 2020 errechnet (in €):

Summe Ausgaben	1.040.606.373,06
Summe Einnahmen	479.737.465,37
Nettoaufwand	560.868.907,69
50 % Gemeindebeitrag	280.434.453,85
abzüglich Wohnsitzgemeindebeitrag	- 14.417.789,49
Sozialhilfe-Umlage (Gemeindebeitrag nach Finanzkraft)	266.016.664,36

3.2. Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung

Am 16. März 2011 kamen Bund und Länder überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen zusätzlich unterstützt werden und zu diesem Zweck ein Pflegefonds eingerichtet wird.

Mit 30. Juli 2011 ist das Pflegefondsgesetz (PFG BGBl. I Nr. 57/2011) in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde der Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes für die Jahre 2011 bis 2014 gewährt. Die Mittel für den Fonds werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern, Städten und Gemeinden aufgebracht.

Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Der Pflegefonds wird vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verwaltet. Der Pflegefonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit (= Verwaltungsfonds).

Durch die Zweckzuschüsse werden Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb in folgenden Bereichen der Langzeitpflege unterstützt:

1. Mobile Betreuungs- und Pflegedienste
2. Teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste
3. Stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
4. Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
5. Alternative Wohnformen
6. Case- und Caremanagement

Die Gesamthöhe für die Jahre 2011–2014 belief sich auf € 685 Mio.

Mit 6. August 2013 ist eine Novelle des Gesetzes in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 173/2013) und die Verlängerung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 wurde beschlossen. Die Dotierung wurde mit € 300 Mio. für das Jahr 2015 und € 350 Mio. für das Jahr 2016 festgelegt. Niederösterreich erhielt für 2016 einen Zuschuss aus dem Pflegefonds in der Höhe von € 66.776.042,78. Die Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb wurden um die Leistung der mobilen Hospiz- und Palliativteams erweitert.

Den Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund, Länder, Städten und Gemeinden folgt mit 1. Jänner 2017 eine Novelle des Pflegefondsgesetzes mit weitreichenden Änderungen. Die Dotierung des Pflegefonds wurde bis 2021 festgelegt, wobei die Dotierung ab 2018 jährlich um ca. 4,5 % steigt.

Insgesamt werden den Ländern bis 2021 rund € 1,9 Mrd. Zweckzuschuss gewährt und zwar

- für das Jahr 2017: € 350 Mio.,
- für das Jahr 2018: € 366 Mio.,
- für das Jahr 2019: € 382 Mio.,
- für das Jahr 2020: € 399 Mio. und
- für das Jahr 2021: € 417 Mio.

Neben der Ausweitung der abrechenbaren Leistungen um die mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste wurden auch Vorgaben zur Harmonisierung des Dienstleistungsangebotes verankert. Gleichzeitig wurde jedoch auch ein Ausgabenpfad festgelegt, der einen Höchstwert für die jährlichen Steigerungen der Bruttoausgaben (Valorisierung und Ausbau) mit 4,6 % begrenzt.

Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung wurden zusätzlich € 18 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Mittel hierfür werden zu je einem Drittel vom Bund, von den Trägern der Sozialversicherungen und den Ländern aufgebracht. Für den Zeitraum 2018 bis 2021 wurde eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Des Weiteren wurde die Statistik Austria vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragt, eine österreichweite Pflegedienstleistungsstatistik zu erstellen. Die Erhebungsmerkmale der Pflegedienstleistungsstatistik wurden in einer vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Verordnung definiert. Die Länder hatten dabei ein Anhörungsrecht. Die vollständige Datenerhebung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Pflegefonds. Infolge der Novellen zum Pflegefondsgesetz wurde auch die Pflegedienstleistungsstatistikverordnung entsprechend angepasst.

Die Daten entsprechend der Pflegedienstleistungsstatistik wurden seit September 2012 über ein Portal der Statistik Austria erhoben.

 Die Ergebnisse der Erhebung 2020 (Berichtsjahr 2019) sind auf der Website der Statistik Austria abrufbar.

Der Ländervergleich ist aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Daten derzeit nur eingeschränkt möglich, die Verbesserung der Datenqualität ist ein Anliegen von Bund und Ländern.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2017 hat der Nationalrat mit Verfassungsbestimmungen (§§ 330a und 707a ASVG) den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege beschlossen.

In Folge dessen konnte ab 1. Jänner 2018 im Rahmen der Sozialhilfe nicht mehr auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben und Geschenknahmerinnen und Geschenknahmern zugegriffen werden.

Dadurch entfallen NÖ einerseits Einnahmen aus dem Zugriff auf Vermögen, andererseits fallen zusätzliche Kosten für Personen in stationären Einrichtungen an, welche bisher die Kosten für die stationäre Pflege aus Einkommen, Pflegegeld und Vermögen selbst getragen haben.

Des Weiteren ist mit einer erhöhten Nachfrage an stationärer Pflege und somit auch mit einer Ausweitung der – der Sozialhilfe zur Verfügung stehenden – Plätze zu rechnen. Darüber hinaus wird im Bereich der mobilen und teilstationären Dienste mit zusätzlichen Ausgaben zu rechnen sein (Attraktivierung der Angebote und der informellen Pflege und Betreuung).

Die Festlegung des Ausgabenpfades von 4,6 % der Bruttoausgaben wird daher neu zu bewerten sein.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen stellt der Bund als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses den Ländern für die Jahre 2019 bis 2024 einen Höchstbetrag von € 300 Mio. aus dem Pflegefonds zur Verfügung. Darauf sind jene Beträge, die gemäß § 330b ASVG bereits zur Auszahlung gelangt sind, anzurechnen.



4. Sozialhilfe – NÖ SAG



4.1. **Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs**

Seit 2010 leistet die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) als Weiterentwicklung der Sozialhilfesysteme der Länder einen wesentlichen Beitrag zur Armutsvermeidung in Österreich.

Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurden die Eckpunkte einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung festgehalten. Anschließend führte Niederösterreich als eines der ersten Bundesländer die Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit 1. September 2010 ein. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bilden das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) und die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln. Diese Vereinbarung war auf fünf Jahre befristet und ist mit Ende 2016 außer Kraft getreten.

Am 1. Juni 2019 ist das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Kraft getreten. Erstmals hat der Bund seine Kompetenz, ein Grundsatzgesetz zu erlassen, im Bereich „Armenwesen“ in Anspruch genommen. In Rahmen des Grundsatzgesetzes wurden Grundsätze und Vorgaben normiert, welche die Länder im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze zwingend umzusetzen hatten. Diese Ausführungsgesetze sollten am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten sein. Niederösterreich hat neben Oberösterreich als eines der ersten Bundesländer ein Ausführungsgesetz erlassen. Nachdem das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) am 13. Juni 2019 vom Landtag von Niederösterreich beschlossen wurde, ist dieses Ausführungsgesetz am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das NÖ MSG mit 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten.

Mit dem NÖ SAG wurden insbesondere folgende Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes umgesetzt:

- Zuschläge für alleinerziehende Personen
- Zuschlag für Menschen mit Behinderung, für Inhaberinnen und Inhaber eines Behindertenpasses
- Erbringung der monatlichen Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs primär als Sachleistung
- Degressive Kinderstaffelung
- Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle
- Freibetrag für Erwerbstätigkeit (35 % des monatlichen Nettoeinkommens für maximal zwölf Monate)
- Arbeitsqualifizierungsbonus

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ist am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Damit das Gesetz in Niederösterreich möglichst einheitlich vollzogen und die vom Bund geforderte Statistik erstellt werden kann, wurde ein „Berechnungsmodul-Soziales“ vom Land Niederösterreich entwickelt.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, hat der Verfassungsgerichtshof zwei Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die Bestimmungen hinsichtlich der degressiven Kinderstaffelung und des Arbeitsqualifizierungsbonus sind verfassungswidrig, da sie nicht sachlich gerechtfertigt sind bzw. gegen den Gleichheitssatz verstoßen.

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Dezember 2019 wurde am 30. Jänner 2020 eine Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes beschlossen. Diese Novelle wurde am 13. März 2020 im Landesgesetzblatt kundgemacht und ist rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten.

Aufgrund dessen, dass im Jahr 2019 noch Bescheide nach dem NÖ MSG erlassen worden sind und diese teilweise noch Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Jahr 2020 vorgesehen haben, ist trotz Außerkrafttreten des NÖ MSG noch ein Bezug von solchen Leistungen im Jahr 2020 möglich.

Weder die Bedarfsorientierten Mindestsicherung noch die Sozialhilfe stellen ein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder der Sozialhilfe besteht nur für jene Menschen, deren Lebensbedarf weder durch den Einsatz der eigenen Kräfte (Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz von Einkommen und Vermögen) noch aufgrund eines sozialversicherungsrechtlichen oder sonstigen vorrangigen Leistungsanspruches gesichert werden kann (Prinzip der Subsidiarität).

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung und die Sozialhilfe sind als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können. Die Bedarfsorientierten Mindestsicherung und die Sozialhilfe sind sozialhilferechtliche Leistungen des Landes Niederösterreich, auf die zum Teil ein Rechtsanspruch besteht.

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung der Sozialhilfe erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Richtsätzen der Sozialhilfe liegen,
- ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (z. B. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger, Fremde mit einem „Daueraufenthalt – EU“) sowie
- dem AMS – sofern sie arbeitsfähig sind – zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter).

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Leistungen der Sozialhilfe werden grundsätzlich durch einmalige oder laufende Geldleistungen (Lebensunterhalt) und durch Sachleistungen (Wohnbedarf) erbracht. Sachleistungen können auch dadurch erbracht werden, dass eine Direktanweisung an den Vermieter bzw. den Energieanbieter erfolgt.

Mit einer pauschalierten Leistung (= Richtsatz) sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Die Richtsätze beinhalten jedoch auch einen Anteil von bis zu 40 % zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes inkl. Hausrat, Heizung und Strom (bei Mietwohnungen). Bei Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 20 % des Richtsatzes. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt (z. B. Wohnzuschuss bzw. Wohnbeihilfe), sind die jeweiligen Richtsätze um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

Die NÖ Landesregierung legt jährlich durch Verordnung Richtsätze für verschiedene Personengruppen analog zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen nach dem Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) für Mindestpensionistinnen und Mindestpensionisten fest.

Weiters sind für alleinerziehende Personen und Personen mit Behinderung (Inhaberinnen und Inhaber eines Behindertenpasses) Zuschläge zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts vorgesehen.

Im Berichtszeitraum waren folgende Richtsätze/Zuschläge pro Monat gültig:

Richtsatz/Zuschlag pro Monat im Jahr 2020:

Alleinstehende und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher	€ 917,35*
für (Ehe)Paare / Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten / eingetragene Partnerinnen und Partner	€ 1.284,30*
für jede leistungsberechtigte volljährige Person in Haushaltsgemeinschaft	€ 642,15*
ab der drittältesten leistungsberechtigten Person in Haushaltsgemeinschaft	€ 412,81*
für minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in Haushaltsgemeinschaft	
bei einer minderjährigen Person	€ 203,66
bei zwei minderjährigen Personen pro Person	€ 183,47
bei drei minderjährigen Personen pro Person	€ 137,60
bei vier minderjährigen Personen pro Person	€ 114,67
ab fünf minderjährigen Personen pro Person	€ 110,08
Zuschläge für eine alleinerziehende Person	
für die erste minderjährige Person	€ 110,08
für die zweite minderjährige Person	€ 82,56
für die dritte minderjährige Person	€ 55,04
für jede weitere minderjährige Person	€ 27,52
Zuschlag für eine Person mit Behinderung	€ 165,12

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

*Diese Richtsätze beinhalten einen Anteil von bis zu 40 % zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfs (bei Mietwohnungen). Die Richtsätze für minderjährigen Personen und die Zuschläge enthalten nur eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts.

Die Sozialhilfe wird grundsätzlich befristet gewährt und zwölf Mal jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Arbeitsfähige Sozialhilfe-Bezieherinnen und -Bezieher müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z. B. für Personen, die das ASVG-Regelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Eigenes Vermögen und Einkommen müssen bis auf wenige Ausnahmen eingesetzt werden, bevor eine Sozialhilfe-Leistung in Anspruch genommen werden kann.

So müssen z. B. Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen Wohnbedarf, berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge oder Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von € 5.504,10 (Wert für 2020) grundsätzlich nicht verwertet werden, bevor eine Sozialhilfe gewährt werden kann. Wird die Sozialhilfe-Leistung länger als drei Jahre durchgehend bezogen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die offenen Kosten ab dem vierten Jahr grundbücherlich sicherstellen.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen Sozialhilfe-Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin oder Partners (Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte) oder einer sonst unterhaltsverpflichteten Person berücksichtigt.

Mit den Leistungen der Sozialhilfe ist die Zielsetzung der (Wieder-)Eingliederung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt verbunden, weshalb ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit vorgesehen wurde. Demnach werden für bis zu 12 Monate 35 % des monatlichen Nettoeinkommens bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe nicht angerechnet, wenn die Hilfe suchende Person zumindest einen Monat Leistungen der Sozialhilfe bezogen hat und danach eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, wurden im Jahr 2020 sowohl Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung als auch der Sozialhilfe ausbezahlt. In den folgenden Tabellen wird somit ein Überblick über die Bezieherinnen und Bezieher von bedarfsorientierten Mindestsicherung und von Leistung der Sozialhilfe gewährt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Umstellungen von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem NÖ MSG auf Leistungen nach dem NÖ SAG Doppelzählungen vorliegen.

Bezieherinnen und Bezieher von BMS-Geldleistungen im Jahr 2020

Bezirksverwaltungsbehörde	Bedarfs- gemein- schaften	Personen				Aufwand
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt	
Amstetten	532	303	443	452	1.198	€ 1.762.186,52
Baden	594	336	454	370	1.160	€ 1.534.010,94
Bruck/Leitha	433	236	329	296	861	€ 1.588.771,95
Gänserndorf	307	162	245	273	680	€ 676.814,91
Gmünd	251	171	189	232	592	€ 908.732,87
Hollabrunn	226	119	173	168	460	€ 806.456,90
Horn	151	61	131	124	316	€ 505.344,04
Korneuburg	314	182	241	211	634	€ 1.119.614,04
Krems	109	54	90	59	203	€ 280.979,01
Lilienfeld	108	58	79	82	219	€ 296.542,10
Melk	276	161	212	237	610	€ 864.040,81
Mistelbach	279	186	228	256	670	€ 886.354,42
Mödling	305	162	220	216	598	€ 780.523,14
Neunkirchen	620	353	457	430	1.240	€ 1.763.379,68
Scheibbs	113	61	84	66	211	€ 352.713,45
St. Pölten	422	263	326	360	949	€ 1.317.695,62
Tulln	282	154	185	155	494	€ 1.013.089,72
Waidhofen/Thaya	86	51	67	86	204	€ 342.699,37
Wiener Neustadt	192	83	147	102	332	€ 568.146,22
Zwettl	81	52	71	62	185	€ 228.723,73
Magistrat Krems	235	113	161	110	384	€ 758.430,09
Magistrat St. Pölten	586	418	446	640	1.504	€ 2.485.484,45
Magistrat Wr. Neustadt	561	309	421	520	1.250	€ 1.532.687,80
Magistrat Waidhofen/Ybbs	31	21	24	13	58	€ 163.045,53
Gesamtergebnis	7.094	4.069	5.423	5.520	15.012	€ 22.536.467,31

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

15.012 Personen bzw. 7.094 Bedarfsgemeinschaften bezogen im Jahr 2020 Geldleistungen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von € 22.536.467,31 aufgewendet. (Die Abweichung zur Höhe der Aufwendungen im Rechnungsabschluss ergibt sich daraus, dass im Rechnungsabschluss weitere Aufwendungen erfasst werden.)

Bezieherinnen und Bezieher von SAG-Leistungen im Jahr 2020

Bezirksverwaltungsbehörde	Bedarfs- gemein- schaften	Personen				Aufwand
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt	
Amstetten	683	240	493	508	1.241	€ 2.784.016,26
Baden	902	349	537	451	1.337	€ 3.183.343,43
Bruck/Leitha	636	224	371	363	958	€ 2.238.184,74
Gänserndorf	607	170	326	318	814	€ 1.657.976,66
Gmünd	341	127	189	231	547	€ 1.181.523,09
Hollabrunn	327	106	175	140	421	€ 903.668,54
Horn	188	76	128	118	322	€ 749.261,80
Korneuburg	380	134	196	242	572	€ 1.149.740,82
Krems	129	51	84	64	199	€ 422.296,30
Lilienfeld	189	65	102	110	277	€ 590.908,82
Melk	403	122	219	212	553	€ 1.199.815,26
Mistelbach	346	138	198	194	530	€ 1.087.558,85
Mödling	480	202	272	239	713	€ 1.621.585,56
Neunkirchen	751	284	413	403	1.100	€ 2.601.728,90
Scheibbs	143	49	84	66	199	€ 479.086,45
St. Pölten	562	221	320	362	903	€ 1.844.236,91
Tulln	402	159	213	186	558	€ 1.212.619,15
Waidhofen/Thaya	109	45	61	70	176	€ 385.412,61
Wiener Neustadt	312	85	157	124	366	€ 787.636,54
Zwettl	132	44	68	67	179	€ 367.044,14
Magistrat Krems	425	176	231	247	654	€ 1.857.726,43
Magistrat St. Pölten	1.041	398	567	786	1.751	€ 3.430.746,42
Magistrat Wr. Neustadt	50	18	25	17	60	€ 169.643,63
Magistrat Waidhofen/Ybbs	979	329	508	603	1.440	€ 3.273.605,93
Gesamtergebnis	10.517	3.812	5.937	6.121	15.870	€ 35.179.367,24

15.870 Personen bzw. 10.517 Bedarfsgemeinschaften bezogen im Jahr 2020 Leistungen nach dem NÖ SAG. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von € 35.179.367,24 aufgewendet. (Die Abweichung zur Höhe der Aufwendungen im Rechnungsabschluss ergibt sich daraus, dass im Rechnungsabschluss weitere Aufwendungen erfasst werden.)

4.2. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Wie zuvor alle Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz werden nun alle Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger ohne Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung (E-Card: elektronischer Krankenschein für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger) einbezogen. Dies stellt einen zentralen Eckpunkt der Sozialhilfe dar.

Dadurch ist gewährleistet, dass alle Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe auch einen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung haben. Durch die Einbeziehung von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung auf Grundlage der Verordnung gemäß § 9 ASVG wird der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Damit gehören stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine der Vergangenheit an.

Alle Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe ohne Krankenversicherungsschutz werden zu jenem Tarif in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, zu dem ASVG-Ausgleichszulagenbezieherinnen und ASVG-Ausgleichszulagenbezieher in der Krankenversicherung versichert sind.

Im Berichtszeitraum 2020 wurden für 8.552 Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe (inkl. noch aufrechte Bezüge der Bedarfsorientierten Mindestsicherung) Krankenversicherungsbeiträge geleistet.

4.3. **Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle**

Für Sonderbedarfe, die durch die monatlichen Geld- und Sachleistungen nicht gedeckt sind, können im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Einzelfall im Rahmen des Privatrechts Zusatzleistungen (als Sachleistungen) zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs erbracht werden. Ein Sonderbedarf ist ein aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall gegebener Bedarf, der über den „Durchschnittsbedarf“ hinausgeht. Darunter fallen u.a. Umzugskosten, eine Kautions/Baukostenbeitrag für eine Wohnung, unbedingt erforderliche Einrichtungsgegenstände, Waschmaschine und eine Diätverpflegung.

Die Gesamtkosten für Zusatzleistungen betragen im Jahr 2020 € 384.118,30.

4.4. **Übernahme der Bestattungskosten**

Die Übernahme der Bestattungskosten stellt mit Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 eine Leistung derselben dar. Die Hilfe besteht in der Übernahme der erforderlichen Kosten für ein einfaches Begräbnis, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Verstorbenen getragen werden oder andere Personen (Angehörige) oder Einrichtungen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind. Diese Leistung wird für Personen, die zum Zeitpunkt des Ablebens einen Anspruch auf eine Leistung der BMS hatten oder gehabt hätten, im Rahmen des Privatrechts erbracht.

Die Gesamtausgaben für Bestattungskosten betragen im Jahr 2020 € 34.524,59.

5. Pflege



5.1. Hilfe bei stationärer Pflege

Menschen, für die eine Betreuung zu Hause nicht oder nicht mehr möglich ist und welche einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen, erhalten eine fachlich hochwertige Betreuung und Pflege in den NÖ Pflegeheimen.

Aufnahme in ein Pflegeheim

Für eine Aufnahme in ein NÖ Pflegeheim bei gleichzeitiger Kostentragung durch die NÖ Sozialhilfe gelten folgende Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellte Personen bei Kostenübernahme durch die Sozialhilfe
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Vollendung des 60. Lebensjahres
- ein Pflegebedarf entsprechend der Pflegegeldstufe 4 oder höher

Bei niedrigeren Pflegegeldstufen erfolgt eine Bedarfsprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, um abzuklären, ob eine Betreuung zu Hause mit Hilfe der mobilen Dienste möglich wäre. In begründeten Fällen (Demenz, soziale Indikation) und im Rahmen von Sonderformen der Pflege (Hospiz, Intensivpflege/Wachkoma, psychiatrische Pflege und Betreuung) können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigeren Pflegegeldstufen aufgenommen werden.

In Vertragsheimen dürfen im Rahmen des Vertragskontingents nur Personen aufgenommen werden, deren Aufenthaltskosten teilweise von der Sozialhilfe getragen werden.

Mit dem „Leitfaden für die Aufnahme in NÖ Pflege- und Betreuungszentren oder Heime privater Rechtsträger in Niederösterreich“ wurde eine einheitliche Praxis sichergestellt und Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in NÖ Pflegeheime erfolgen kann. Ebenso wurden die in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und deren Zuständigkeiten klar formuliert. Um sicherzustellen, dass akut pflegebedürftige Personen auch tatsächlich umgehend einen Heimplatz erhalten, wurden Vorgaben für Dringlichkeitsstufen festgelegt. Eine IT-unterstützte Vormerkliste stellt sicher, dass tagesaktuell eine Abfrage über die tatsächlichen Vormerkungen von Heimaufnahmeanträgen erfolgen kann.

Der Leitfaden zur Heimaufnahme beschreibt die Voraussetzungen für eine Aufnahme in ein Pflegeheim und betrifft Personen, deren Kosten teilweise durch die Sozialhilfe NÖ getragen werden. Ebenso ist darin die Einhebung eines Selbstbehaltes für Einzelzimmer (2020 € 3,66 pro Tag) geregelt. Ist jedoch eine Unterbringung im Einzelzimmer aus medizinischen Gründen (z. B. Keimträger oder massive Verhaltensauffälligkeiten mit Selbst- bzw. Fremdgefährdung) nachweislich unvermeidbar, so kann der Selbstbehalt vom Einzelzimmerzuschlag von der Sozialhilfe übernommen werden.

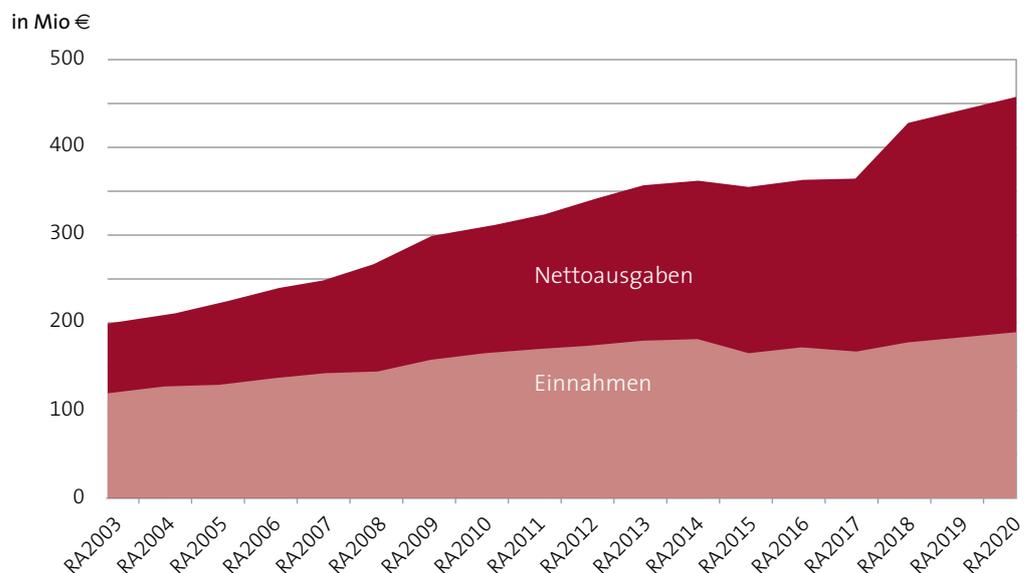
Budget für Hilfe bei stationärer Pflege

Der Aufwand für betagte und pflegebedürftige Personen in Heimen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben
2010	€ 309.670.044,16
2011	€ 321.915.827,25
2012	€ 339.233.812,32
2013	€ 357.304.075,38
2014	€ 363.103.307,69
2015	€ 355.334.070,15
2016	€ 363.060.677,71
2017	€ 364.479.265,09
2018	€ 428.108.675,90
2019	€ 443.898.890,94
2020	€ 456.885.033,00

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Jahr 2015 erfolgte eine Änderung der Verrechnung für Bewohnerinnen und Bewohner in NÖ Pflege- und Betreuungszentren (direkte Verrechnung von Selbstzahlerinnen und Selbstzahler zwischen Heim und Bewohnerinnen und Bewohner), dadurch ergeben sich die geringeren Ausgaben (aber auch geringere Einnahmen) im Jahr 2015.

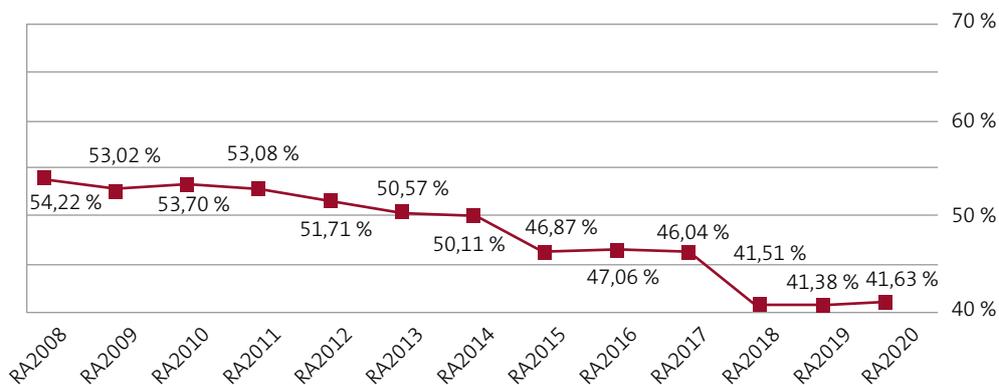


Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Der Deckungsgrad ist jener Anteil der Ausgaben in Prozent, der durch Einnahmen (Pensionen, Pflegegeld, Kostenbeiträge, Regress ...) gedeckt ist.

Dieser Deckungsgrad umfasst alle Angebote in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Vertragseinrichtungen und hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Heime und Pflege – Deckungsgrad:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Verpflegungskosten im Pflegeheim werden hauptsächlich durch die Steigerung der Löhne und Gehälter beeinflusst. Die Einnahmen steigen entsprechend der Erhöhung der Pensionen und des Pflegegeldes. Da in der Vergangenheit die Löhne und Gehälter stärker stiegen als die Pensionen und das Pflegegeld, hat sich die Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen vergrößert und der Deckungsgrad wurde geringer.

Aufgrund der Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 vom 13. Dezember 2007, mit der das Land Niederösterreich ab 1. Jänner 2008 auf den Regress von Eheleuten und Kindern von pflegebedürftigen Personen verzichtet hat, ist der Deckungsgrad deutlich gefallen. Durch die 2015 erfolgte Änderung der Verrechnung für Bewohnerinnen und Bewohner in NÖ Pflege- und Betreuungszentren sank der Deckungsgrad ebenfalls.

Aufgrund von Valorisationen des Pflegegeldes stieg 2010 und 2016 der Deckungsgrad leicht an.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2017 hat der Nationalrat mit Verfassungsbestimmungen (§§ 330a und 707a ASVG) den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege ab 1. Jänner 2018 und die Einstellung aller laufenden Verfahren beschlossen. Das bedeutet, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben sowie Geschenkenehmerinnen und Geschenkenehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 2018 nicht mehr zulässig ist; auch nicht bei grundbücherlichen Sicherstellungen. Bereits im 2. Halbjahr 2017 konnte im Hinblick auf die Einstellung aller laufenden Verfahren ab 1. Jänner 2018 ein Rückgang der Einnahmen verzeichnet werden. Im Jahr 2018 ist es zu einem deutlichen Rückgang der Einnahmen gekommen, wodurch auch der Deckungsgrad weiter gesunken ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Landtag von Niederösterreich am 13. Dezember 2018 eine Änderung des NÖ SHG beschlossen hat, sodass der Löschung von bestimmten grundbücherlichen Sicherstellungen, welche aufgrund des Pflegeregresses aus Vermögen vorgenommen wurden, zugestimmt werden kann (§ 41 NÖ SHG). Diese Sicherstellungen konnten ohnehin nicht mehr realisiert werden. Die Löschungen der grundbücherlichen Belastungen bedeuten Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger.

§ 41 NÖ SHG (Löschung von Grundbucheintragungen) ist am 30. Jänner 2019 in Kraft getreten.

5.1.1. NÖ Pflegeheime

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 unterscheidet zwischen Pflegeheimen (ab 13 Pflegebetten), Pflegeeinheiten (zwischen fünf und zwölf Pflegebetten) und Pflegeplätzen (ein bis vier Pflegebetten).

Mit Stichtag 31. Dezember 2020 gab es in Niederösterreich 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren und 57 private Pflegeeinrichtungen. Nur drei private Pflegeheime verfügen über keinen Vertrag mit dem Land NÖ.

Im Jahr 2020 erfolgte die Übergabe der Betriebsführung der NÖ Pflege- und Betreuungszentren vom Land NÖ an die NÖ Landesgesundheitsagentur. Mit 1.1.2021 wurde weiters die Rechtsträgerschaft an die NÖ Landesgesundheitsagentur übertragen. Die budgetäre Verantwortung verblieb bis zum 31. Dezember 2020 in der Hand des Landes NÖ (Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren, GS7).

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vertraglich abgesicherten Plätze in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Pflegeheimen in NÖ, welche für Personen mit Sozialhilfeanspruch zur Verfügung stehen:

Jahr	NÖ PBZ	Private Heime	Gesamt
Dezember 2010	5.643	2.889	8.532
Dezember 2011	5.673	3.056	8.729
Dezember 2012	5.759	3.097	8.856
Dezember 2013	5.761	3.224	8.985
Dezember 2014	5.790	3.307	9.097
Dezember 2015	5.768	3.364	9.132
Dezember 2017	5.905	3.511	9.416
Dezember 2018	5.872	3.483	9.355
Dezember 2019	5.874	3.485	9.359
Dezember 2020	5.865	4.268	10.133

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Um den Versorgungsauftrag zu erfüllen, schließt das Land zur Abdeckung des Bedarfs an Pflegebetten Verträge mit Pflegeheimbetreibern ab. Seitens des Landes NÖ wird ab 1.1.2021 ein Vertrag mit der NÖ Landesgesundheitsagentur über die, der Sozialhilfe zur Verfügung stehenden Kontingente, abgeschlossen.

Zur Feststellung des künftigen Bedarfes an Pflegeplätzen wird der in Kapitel 2 beschriebene Altersalmanach als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Die Ergebnisse der Evaluierung des Altersalmanachs infolge der Abschaffung des Pflegeregresses weisen einen Mehrbedarf an stationären Pflegeplätzen aus.

Vor dem Hintergrund der Neuorganisation der Bereiche Pflege und Gesundheit in NÖ wurde an einem Gesamtkonzept für den Ausbau an stationärer Pflege und Betreuung gearbeitet.

Um die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die zukünftigen Bedarfe zu prüfen, wird eine Evaluierung des Altersalmanachs vorbereitet. Die Ergebnisse werden für das 1. Quartal 2023 erwartet.

Die Bewilligung privater Pflegeheime erfolgt durch die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4).

Besteht ein Vertrag mit dem Land NÖ, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die (bauliche) Sanierung stationärer Pflegeplätze nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel möglich. Der Antrag auf Zuerkennung dieses Zuschusses ist bei der Abteilung Soziales und Generationenförderung zu stellen.

Die erforderliche Personalausstattung ergibt sich aus der NÖ Pflegeheim Verordnung und der darauf aufbauenden Personalbedarfsberechnung für NÖ Pflegeheime. Dabei resultiert der Personalbedarf aus einem strukturbezogenen und einem leistungsabhängigen, vom Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner abgeleiteten, Anteil.

Die besondere Herausforderung für die Pflegeheime in Niederösterreich lag 2020 in der Bewältigung der Covid-19 Pandemie: Die Einrichtung von Krisenstäben, die Kompensation von Personalausfällen, der enorme zusätzliche Bedarf an entsprechenden Schutzausrüstungen (FFP2-Masken, Schutzmäntel, Handschuhe, Desinfektionsmittel etc.), die Erarbeitung von Maßnahmenplänen, Präventions- und Hygienekonzepten. Notfallpläne für die Erkrankung einzelner Personen wurden erarbeitet und gesonderte Isolationsbereiche eingerichtet und geraume Zeit vorgehalten, um Corona-erkrankte Gäste zentral qualifiziert betreuen bzw. um aus Krankenhäusern rückkehrende Bewohnerinnen und Bewohner wieder aufnehmen zu können und das Infektionsrisiko in den Pflegeheimen zu minimieren.

Die strikten Vorgaben des Bundes zu Besucherregelungen – vom Besuchsverbot bis zu starken Einschränkungen – erforderten neue, alternative, kontaktlose Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit Angehörigen, welche aufgebaut werden mussten.

Eintrittskontrollen und Testungen von Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind in den Pflegeheimen Alltag geworden. In intensiver Zusammenarbeit des Sanitätsstabes des Landes NÖ, der NÖ Landesgesundheitsagentur, den Abteilungen der Gruppe Gesundheit und Soziales, den Betreibern der Pflegeheime und dem enormen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegeheimen konnten die Aufgaben bewältigt werden.

- 📄 Konkrete Informationen über die Angebote in den Pflegeheimen sind auf der Website des gewünschten Heimes und auf der Homepage der ARGE NÖ Heime unter [noehome.at](https://www.noehome.at) zu finden.

Eine Liste der NÖ Pflegeheime aller Rechtsträger befindet sich im Anhang.

5.2. Weitere Angebote

5.2.1. Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um teilstationäre Betreuung und Pflege während des Tages für pflegebedürftige Menschen mit altersbedingten Beschwerden oder beaufsichtigungsnötiger Betreuung.

Tagespflege kann von allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Tagesstätten für ältere Menschen angeboten werden. Der Tagespflegegast hat für die Tagespflege ein Entgelt in Höhe des von der NÖ Landesregierung für die Tagespflege festgelegten Tarifs von € 61,49 (2020) pro Tag zu leisten.

Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einen Zuschuss zu den Kosten der Tagespflege. Der Antrag auf Zuschuss zur Tagespflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Tagespflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Tagespflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Tagespflegegast.

Die Tagespflege wird bereits von allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren und vielen Vertragsheimen angeboten. Die pflegebedürftigen Personen werden als „Tagesgäste“ in den Heimen betreut. Neben den NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Tagespflege an:

Tagesstätten privater Träger in NÖ

Träger/Einrichtung	Standort	Plätze
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Tagesstätte für Senioren	3133 Traismauer	14
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Seniorentageszentrum mit integr. Kurzzeitpflege	2351 Wr. Neudorf	12
Seniorenzentrum Stadt Haag Finanzierungs- und Errichtungs GmbH, Geriatisches Tagespflegezentrum	3350 Haag	20
Verein Seniorentageszentrum St. Georgen am Ybbsfelde, Tagesstätte für Senioren	3304 St. Georgen am Ybbsfelde	15
Stadtgemeinde Stockerau, Seniorentageszentrum	2000 Stockerau	14
Stadtgemeinde Schwechat, Seniorenzentrum	2320 Schwechat	30
Stadtgemeinde Wieselburg	3250 Wieselburg	15
Österr. Rotes Kreuz Landesverband NÖ	3390 Melk	16

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

5.2.2. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aushelfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen. Kurzzeitpflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Kurzzeitpflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden.

Die Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren festgelegten Tarifen. Die Höhe des Tarifs ist abhängig von der PflegegeldEinstufung und liegt zwischen € 86,83 und € 185,45 (2020) pro Tag. Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für bis zu sechs Wochen im Jahr einen Zuschuss zur Kurzzeitpflege.

Der Antrag auf Zuschuss zur Kurzzeitpflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kurzzeitpflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Kurzzeitpflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Kurzzeitpflegegast. Pro Tag ist vom Kurzzeitpflegegast eine Eigenleistung in Höhe von 1/30 von 80 % des Einkommens und 1/30 von 100 % des Pflegegeldes zu erbringen. Die Differenz zu den Gesamtkosten der Betreuung wird als Zuschuss zur Kurzzeitpflege vom Land NÖ übernommen.

5.2.3. Übergangspflege

Übergangspflege ist die Pflege für Menschen, die vom Krankenhaus kommend ein Heim als Überbrückung benötigen, bis sie wieder zu Hause (mit oder ohne Betreuung) leben können. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu zwölf Wochen pro Jahr. Physio- und Ergotherapie sind ein zentraler Bestandteil der Übergangspflege.

Seit dem Jahr 2011 wird Übergangspflege auch in eigenen Übergangspflegezentren angeboten, für die eigene Qualitätskriterien und ein eigener Förder tariff festgelegt wurden.

Waldviertel	32
Haus der Barmherzigkeit Stephansheim Horn	8
PBZ Waidhofen/Thaya	8
PBZ Eggenburg	8
PBZ Zwettl	8
Weinviertel	52
PBZ Mistelbach	16
PBZ Gänserndorf	12
PBZ Hollabrunn	8
PBZ Stockerau	8
PBZ Korneuburg	8
Mostviertel	48
PBZ Amstetten	8
PBZ Melk	16
PBZ Scheibbs	16
PBZ Waidhofen/Ybbs	8
NÖ Mitte	88
PBZ Tulln	24
SeneCura Sozialzentrum Krems	16
PBZ Klosterneuburg	8
PBZ St. Pölten	16
Haus Elisabeth, Caritas St. Pölten	12
Haus St. Louise, Maria Anzbach	12
Industrieviertel	100
PBZ Baden	28
PBZ Mödling	24
PBZ Wr. Neustadt	24
PBZ Neunkirchen	16
PBZ Hainburg	8
Gesamt	320 Plätze

Jedoch können auch alle NÖ Pflegeeinrichtungen, welche über eine Bewilligung gemäß § 49 NÖ SHG verfügen, Übergangspflege anbieten, sofern diese die dafür notwendigen Qualitätskriterien erfüllen.

Die Kosten der Übergangspflege orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren festgelegten Tarif von € 161,30 (2020) am Tag in Übergangspflegezentren bzw. von € 107,36 (2020) am Tag in sonstigen NÖ Pflegeeinrichtungen. Der Kostenbeitrag der Hilfesuchenden errechnet sich analog zur Kurzzeitpflege. Ebenso erfolgt die Förderabwicklung analog zur Kurzzeitpflege.

5.2.4. **24-Stunden-Betreuung**

Um betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen eine legale Betreuung rund um die Uhr in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wurden Modelle zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung seitens des Bundes und des Landes Niederösterreich geschaffen.

Basis dieser Fördermodelle ist das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) des Bundes, in welchem die Betreuung von Personen in privaten Haushalten geregelt und legale vertragliche Betreuungsverhältnisse unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes ermöglicht werden.

Voraussetzung für ein Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz ist ein Pflegegeldbezug zumindest der Pflegegeldstufe 3. Betreuerinnen und Betreuer im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes dürfen Hilfestellungen in der Haushalts- und Lebensführung leisten. Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften oder Ärztinnen und Ärzten direkt und nachweislich an die Betreuungsperson übertragen wurden.

Die Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz kann durch unselbstständige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder durch selbstständige Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer erfolgen. Betreuungskräfte müssen bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat mit Wohnsitz im Haushalt der betreuten Person angemeldet sein. Unselbstständige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schließen mit der betreuten Person bzw. deren Angehörigen einen Arbeitsvertrag ab und werden von dieser bzw. diesen bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Wer als selbstständige Personenbetreuerin oder selbstständiger Personenbetreuer tätig sein will, muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Gewerbe Personenbetreuerin oder des Personenbetreuers anmelden. Im Zuge der Gewerbeanmeldung erfolgt auch eine Meldung an die Sozialversicherung und an das zuständige Finanzamt. Bevor die Gewerbeanmeldung durchgeführt wird, hat eine Vorsprache bei der zuständigen Wirtschaftskammer zu erfolgen, bei welcher auch die Neugründerförderung beantragt werden kann.

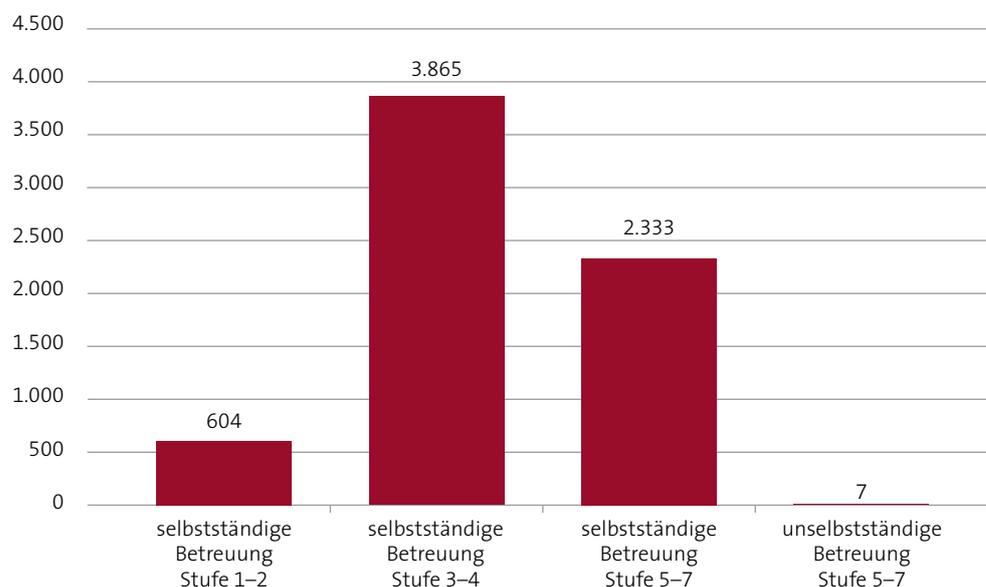
Das NÖ Modell zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

Abweichend zum geltenden Bundesmodell besteht beim NÖ Modell ein Förderanspruch bei Pflegegeldbezug der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz durch den Hausarzt). Personen, welche zumindest Pflegegeld der Stufe 3 beziehen und welchen bereits vor dem 1. Jänner 2020 eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung gewährt wurde, erhalten weiterhin einer Förderung nach dem NÖ Modell unabhängig von weiteren Pflegegelderhöhungen.

Ziel der Förderung ist es, durch diese finanzielle Unterstützung – die zur pauschalen Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge der Betreuungspersonen gewährt wird – die 24-Stunden-Betreuung für die betreuungsbedürftigen Personen leistbarer zu machen.

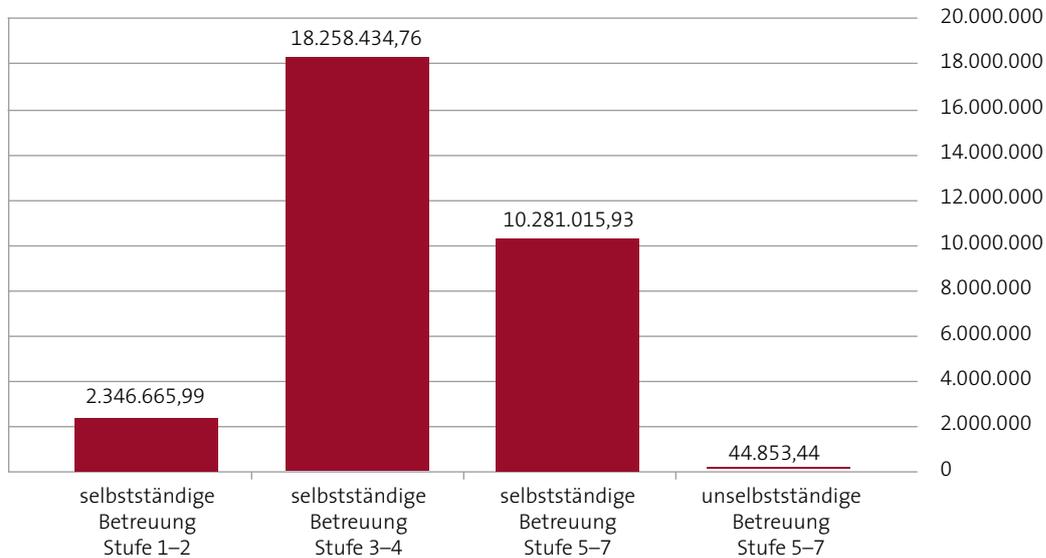
Die nachstehenden Grafiken zeigen – gegliedert in selbstständige bzw. unselbstständige Betreuungsverhältnisse und die jeweiligen Pflegegeldstufen – sowohl die Anzahl der betreuten Personen, die im Jahr 2019 eine Förderung erhalten haben, als auch die Ausgaben 2019 im Rahmen des NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung.

24-Stunden-Betreuung: Anzahl der betreuten Personen 2020:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

24-Stunden-Betreuung: Ausgaben 2020 (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Bonus für eine Betreuungskraft während der Dauer der Pandemie (COVID-19) im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. Juni 2020:

Selbstständige Betreuungskräfte im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung, welche ihren „normalen Turnus“ während der Pandemie im Zeitraum ab März 2020 bis 30. Juni 2020 um zumindest vier Wochen verlängert haben, erhielten eine einmalige Förderung (Bonus) in Höhe von € 500,-.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen dieser Förderung insgesamt ca. € 4,15 Mio. in ca. 8.300 Fällen ausbezahlt.

Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften:

Um Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nahmen, auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie bestmöglich zu unterstützen, wurde ab 16. März 2020 für privat finanzierte COVID-19 Testungen von Betreuungskräften im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung der Person, die die Kosten der Testung getragen hat, ein Kostenersatz gewährt. Der Kostenersatz betrug bis zu € 85,- und bei ausländischen Tests bis zu € 60,- pro Monat und Betreuungskraft. Pro Betreuungskraft ist ein Kostenersatz pro Monat möglich.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen dieses Kostenersatzes insgesamt € 266.610,62 ausbezahlt.

5.2.5. NÖ Pflege-Hotline

Wie in den letzten Abschnitten dargestellt wurde, gibt es in Niederösterreich eine Vielzahl differenzierter Angebote in der stationären und mobilen Pflege und Betreuung älterer Menschen. Diese reichen von NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Pflegeheimen über sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Notruftelefon), ehrenamtlichen Besuchs- und Begleitdiensten bis hin zu Tages-, Kurzzeit- und Übergangspflege. Ebenso gibt es Unterstützung für pflegende Angehörige, wie zum Beispiel die Urlaubsaktion. Auch werden Grundinformationen zum Thema „Begleitetes Wohnen“ sowie Pflegegeld gegeben. Durch die Corona-Pandemie gab es zusätzlich zahlreiche Telefonate betreffend 24-Stunden-Betreuung, vor allem durch die massiv verschärften Ein- und Ausreisebedingungen sowie Quarantäneregelungen. Um die vermehrten Anfragen zu bewältigen und bestmögliche Unterstützung für die Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörige zu bieten, wurden im Frühjahr 2020 vorübergehend die Dienstzeiten erweitert, das Beratungspersonal aufgestockt und auch an Sonn- und Feiertagen Dienst versehen. Ebenso konnte eine Vielzahl an Anfragen betreffend pandemiebedingter Besuchsregelungen in den Pflegeeinrichtungen beantwortet werden.

Bei der Pflegehotline des Landes NÖ erhalten Pflegebedürftige sowie deren Angehörige Informationen und Unterstützung für eine Entscheidung bei der Auswahl der oben genannten Angebote, um ein individuell passendes Pflegearrangement zu finden. Sollte die Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr möglich sein, wird über die Vorgangsweise bei der Aufnahme in ein NÖ Pflege- und Betreuungszentrum bzw. ein privates Pflegeheim informiert.

Zu Fragen der 24-Stunden-Betreuung beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegehotline telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch in den Räumen des Pflege-Servicezentrums (Landhaus Boulevard, Haus 7, Erdgeschoß). Im Jahr 2020 wurden verstärkt telefonische Beratungen durchgeführt. In komplexen Einzelfällen wird mit dem Entlassungsmanagement der Landeskliniken sowie der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zusammengearbeitet, um eine in der jeweiligen Situation optimale Versorgung der Patientinnen und Patienten bzw. Pflegebedürftigen zu erreichen. Vereinzelt sind auch Vorträge, zum Beispiel in Gemeinden, zu oben angeführten „Pflegethemen“ möglich.

Im Jahr 2020 wurden 14.131 telefonische Anfragen beantwortet und 41 Büro- bzw. mobile Beratungen durchgeführt, was einer Verdopplung der Beratungsgespräche im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

 Die Pflegehotline ist erreichbar unter der Telefonnummer 02742/9005 DW 9095 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr oder per E-Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at

5.2.6. Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich

Hinter dem Begriff Hospiz und Palliative Care steht die Idee eines umfassenden Sorge- und Betreuungsansatzes, basierend auf mitmenschlicher Solidarität und umfassender professioneller Hilfestellung – in Zeiten schwerer Krankheit bis hin zum Sterben und für An- und Zugehörige auch darüber hinaus. Ziel ist es, ein „Leben bis zuletzt“ durch Linderung von körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Leiden und konkrete Hilfestellungen zu ermöglichen.

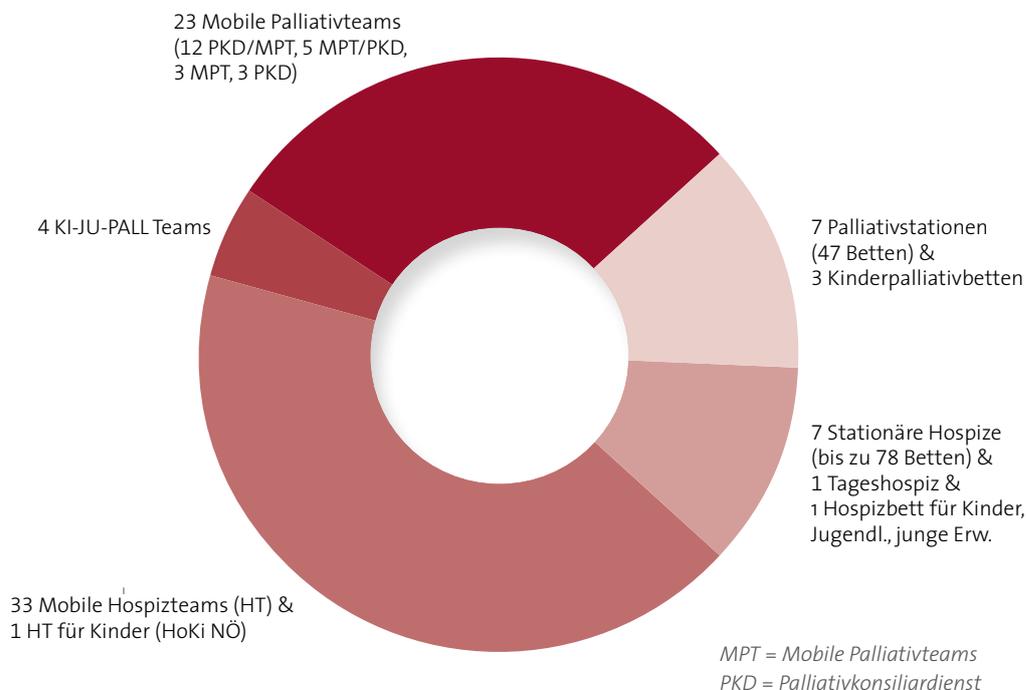
In Niederösterreich wurde aus diesem Grund – im Rahmen des 2006 initiierten Reformpoolprojekts – eine abgestufte, flächendeckende, integrierte Hospiz- und Palliativversorgung strategisch und konsequent entwickelt. 2012 wurde das Reformpoolprojekt mit dem INTEGRI (Österreichischer Preis für Integrierte Versorgung) in der Kategorie gesundheitspolitische Modellfunktion ausgezeichnet. Im Jahr 2018 wurde diese Auszeichnung zum zweiten Male für die weitergeführten und laufenden Qualitätsweiterentwicklungsmaßnahmen in der Palliativversorgung (PalliDoc NÖ) verliehen.

Ziel des gesamten „Integrierten Hospiz- und Palliativversorgungskonzeptes für Niederösterreich“ ist es, eine qualitativ hochwertige Hospiz- und Palliativversorgung für alle Menschen, die sie benötigen, anzubieten. Erreicht wird dies durch die Ergänzung bestehender Strukturen zu einem integrierten, abgestuften, flächendeckenden intra- und extramuralen Netzwerk des Gesundheits- und Sozialwesens.

Die Finanzierung der nicht LKF-finanzierten Strukturen wurde mit Ende des Reformpoolprojekts (2013) durch den Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) übernommen. Im Rahmen der für NÖ definierten Zielsteuerung Gesundheit wird die Integrierte Hospiz- und Palliativversorgung als integriertes Versorgungsprogramm weiter umgesetzt.

Die spezialisierten Angebote im stationären Bereich (Akut- und Langzeitbereich) sowie im häuslichen Bereich werden in der folgenden Abbildung dargestellt:

Spez. Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich:



→ Mobile Hospizteams

Tragende Säule der Hospizbewegung sind die Mobilien Hospizteams. Die Teams arbeiten eng mit anderen Fachdiensten in der palliativen Versorgung zusammen und bieten Palliativpatientinnen und Palliativpatienten sowie deren Angehörigen mitmenschliche Begleitung und Beratung in der Zeit des Abschieds und der Trauer. 2020 waren in Niederösterreich 33 Teams tätig, von welchen 32 eine Landesförderung erhielten.

Die mobilen Hospizteams bieten folgende Leistungen an:

- Begleitung und Unterstützung von Patientinnen und Patienten und Angehörigen zu Hause, im Pflegeheim oder im Krankenhaus
- Einfaches „Dasein“ und Zusammensein mit den Kranken und den Angehörigen
- Zeit haben für Gespräche, für Trost und Beistand
- Raum schaffen für Gefühle wie Angst, Verlassenheit oder Traurigkeit
- Entlastung von Angehörigen, damit diese die Möglichkeit haben, sich auszuruhen, Zeit für sich zu finden, sich um die eigenen Bedürfnisse kümmern zu können und so selbst bei Kräften zu bleiben
- Zusammenarbeit (mit Hausärztinnen und Hausärzten, sozialen Diensten, Kliniken)

Um die Finanzierung der Vereine zu sichern, traten per 1. Juli 2002 die Richtlinien für die Förderung der mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ in Kraft. Unter der Voraussetzung, dass ein Hospizteam zumindest aus zehn qualifizierten, ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleitern und mindestens einer hauptamtlichen koordinierenden Fachkraft besteht, werden die mobilen Hospizteams vom Land NÖ gefördert.

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und – abhängig von der Einwohnerinnen- und Einwohneranzahl des Betreuungsgebietes – einem Einwohnerinnen- und Einwohnerzuschlag. Für die Berechnung der Förderhöhe für ein Hospizteam ist die Einwohnerinnen- und Einwohneranzahl im jeweiligen Betreuungsgebiet ausschlaggebend. Die Betreuungsgebiete richten sich nach geografischen Gegebenheiten und können Bezirksgrenzen überschreiten.

Im Jahr 2020 konnten vom Land NÖ insgesamt € 896.260,- ausbezahlt werden. Die Höhe des Sockelbetrags betrug € 25.625,- und die Höhe des Zuschlags pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner € 1.230,-.

a) Betreuungsgebiete < als 35.000 Einwohnerinnen und Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- kein Einwohnerinnen- und Einwohnerzuschlag

b) Betreuungsgebiete zwischen 35.000 und 70.000 Einwohnerinnen und Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- Einwohnerinnen- und Einwohnerzuschlag € 1.230,- pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner

c) Betreuungsgebiete > als 70.000 Einwohnerinnen und Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr und pro Team (mehrere Teams möglich)
- Einwohnerinnen- und Einwohnerzuschlag € 1.230,- pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Sind zwei bzw. mehrere Hospizteams tätig, wird der Einwohnerinnen- und Einwohnerzuschlag des gesamten Betreuungsgebietes auf die Teams im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

→ Hospizbegleitung für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Für die Begleitung betroffener Kinder und deren An- und Zugehörigen steht ein Hospizteam mit speziell ausgebildeten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von HoKi NÖ (Landesverband Hospiz NÖ) zur Verfügung. Dieses Team wird durch eine Förderung des NÖGUS unterstützt.

→ Mobile Palliativteams / Palliativkonsiliardienste

Mobile Palliativstrukturen sind multiprofessionelle und interdisziplinär tätige Teams, die ihre Expertise betreuenden Gesundheitsfachkräften in allen Bereichen der Gesundheitsgrundversorgung (Akutbereich, Langzeitbereich, Familie/Zuhause) beratend und unterstützend zur Verfügung stellen (bspw. Schmerztherapie, spezialisierte Palliativpflege, psychosoziale Begleitung). Die Beratung durch ein Palliativteam kann jedoch auch von Patientinnen und Patienten sowie An- und Zugehörigen direkt angefragt werden.

Im Jahr 2020 waren in ganz Niederösterreich insgesamt 23 Teams in mobilen Palliativstrukturen tätig. Davon arbeiten 17 Teams als kombinierte Teams struktur- und institutionsübergreifend sowohl in den Kliniken als auch im häuslichen Bereich bzw. im Langzeitpflege- und Betreuungsbereich, um größtmögliche Versorgungskontinuität zu gewährleisten. Entsprechend ihrer örtlich-strukturellen Verankerung und je Versorgungsauftrag werden sie als Palliativkonsiliardienst/ Mobiles Palliativteam (= PKD/MPT mit Standort Klinikum) oder als Mobiles Palliativteam/Palliativkonsiliardienst (= MPT/PKD mit Standort an Pflege- und Betreuungszentren oder Vereinen) bezeichnet. Die Finanzierung der Teams erfolgt über den NÖGUS.

Die Verteilung nach Standorten in den Gesundheitsregionen ist wie folgt:

12 PKD/MPT (verortet an Landes- und Universitätskliniken):

Region Mitte: Krems, Lilienfeld, St. Pölten

Region Mostviertel: Amstetten, Scheibbs

Region Waldviertel: Gmünd, Horn, Waidhofen an der Thaya, Zwettl

Region Weinviertel: Hainburg/Schwechat, Hollabrunn, Mistelbach

5 MPT/PKD:

Region Mitte: Tulln (Pflege- und Betreuungszentrum)

Region Mostviertel: Melk (Pflege- und Betreuungszentrum) und Waidhofen an der Ybbs (Johanniter NÖ-Wien)

Region Weinviertel: Korneuburg/Stockerau (Caritas Wien)

Thermenregion: Neunkirchen (Caritas Wien)

3 PKD und 3 MPT:

Sechs weitere Teams in der Thermenregion sind ausschließlich als Palliativkonsiliardienste oder Mobile Palliativteams tätig. Zum einen sind dies die drei Palliativkonsiliardienste (PKD) in den Niederösterreichischen Landeskliniken Baden, Mödling und Wiener Neustadt. Zum anderen leisten die Mobilen Palliativteams (MPT) im häuslichen und im Langzeitpflege- und Betreuungsbereich Unterstützung mit den Standorten Baden (Verein Hospizbewegung Baden), Mödling (Verein Hospiz Mödling) und Wiener Neustadt (Pflege- und Betreuungszentrum).

→ **Mobile Palliativteams für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Für die Begleitung betroffener Kinder und deren An- und Zugehörigen gibt es bereits seit 2007 vier KI-JU-PALL Teams (Verein MOKI NÖ), die eng mit den Mobilien Palliativteams für Erwachsene zusammenarbeiten.

Die organisations- und strukturübergreifende Koordination und Qualitätsentwicklung erfolgt über den NÖGUS in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Hospiz NÖ.

→ **Palliativstationen**

Palliativstationen sind eigenständige Stationen innerhalb von bzw. im Verbund mit einem Akutkrankenhaus, die auf die Versorgung von Palliativpatientinnen und Palliativpatienten in besonders komplexen Problemsituationen spezialisiert sind. Ein multiprofessionelles, interdisziplinär tätiges Team kümmert sich in einem ganzheitlichen Ansatz um Patientinnen und Patienten und deren An- und Zugehörige bei komplexen medizinischen, pflegerischen und/oder psychosozialen Problemlagen. Ziel ist die Entlassung nach Hause bei verbessertem Wohlbefinden, in enger Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren der Grundversorgung, wie niedergelassene Ärztinnen und Ärzten und Hauskrankenpflege, unterstützt durch die Betreuung und Begleitung mobiler Palliativ- und Hospizteams.

Im Jahr 2020 gab es gesamt 48 Palliativbetten an folgenden NÖ Landes- und Universitätskliniken: Hohegg (sechs Betten), Krems (acht Betten), Lilienfeld (acht Betten), Mistelbach (sechs Betten), Scheibbs (acht Betten) und Waidhofen/Thaya (acht Betten). Eine weitere Palliativstation wurde im Landeskrankenhaus Baden (Planung: zehn Betten) errichtet, nach einer Teileröffnung im Herbst 2017 standen im Jahr 2020 vier Betten zur Verfügung.

Aufgrund von COVID-19 kam es 2020 vereinzelt zu Reduktionen der Bettenkapazitäten.

→ **Stationäre Kinderpalliativbetreuung**

Seit 2013 werden drei Kinderpalliativbetten am Landeskrankenhaus Mödling-Baden für die spezialisierte Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten.

→ Stationäre Hospize

Stationäre Hospize sind strukturell an einer Langzeitpflegeeinrichtung angeschlossen. In stationären Hospizen werden Palliativpatientinnen und Palliativpatienten betreut, bei denen eine Behandlung im Akutkrankenhaus bzw. auf den darin angesiedelten Palliativstationen nicht erforderlich und eine Betreuung zu Hause oder in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung nicht mehr möglich ist.

Das Angebot umfasst seit 2016 insgesamt 78 Betten, welche sich auf folgende Standorte aufteilen:

	geförderte Plätze
Waldviertel	9 Plätze
Haus der Barmherzigkeit Horn (Stephansheim)	9 Plätze
Weinviertel	9 Plätze
PBZ Mistelbach	9 Plätze
Mostviertel	15 Plätze
PBZ Melk	15 Plätze
NÖ Mitte	25 Plätze
PBZ Tulln	15 Plätze
PBZ St.Pölten	10 Plätze
Industrieviertel	20 Plätze
PBZ Mödling	10 Plätze
PBZ Wr. Neustadt	10 Plätze
Gesamt	78 Plätze

→ Tageshospiz

Ein Tageshospiz (Standort Pflege- und Betreuungszentrum St. Pölten) bietet Palliativpatientinnen und Palliativpatienten die Möglichkeit, tagsüber außerhalb ihrer gewohnten Umgebung an verschiedenen Aktivitäten teilzuhaben und entlastet betreuende Angehörige tagsüber. Es bietet Behandlung, Begleitung sowie psychosoziale Angebote.

→ Hospizplatz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Ein Hospizplatz für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und ihre Familien steht im Hilde Umdasch Haus zur Verfügung.

→ Hospizkultur und Palliative Care im Pflegeheim – HPCPH

Die Implementierung von Hospizkultur und Palliative Care in Pflegeheimen und Pflege- und Betreuungszentren hat das Ziel, Bewohnerinnen und Bewohnern eine optimale palliative Versorgung zu ermöglichen.

Anhand eines österreichweiten Konzeptes wird seit 2009 in NÖ an der HPCPH-Implementierung gearbeitet. Derzeit wird HPCPH in 44 Häusern in NÖ umgesetzt.

VSD Vorsorgedialog®

Der Vorsorgedialog ist ein Instrument der vorausschauenden Planung für Pflegeheime, mobile Pflege und Betreuungsdienste sowie Arztpraxen. Der Vorsorgedialog ist ein Kommunikationsinstrument zur Erfassung des aktuellen, voraus verfügbaren Patientinnen- und Patientenwillens. Den Patientinnen und Patienten wird dadurch die Gelegenheit geboten, ihr Selbstbestimmungsrecht rechtzeitig wahrzunehmen und entsprechende Handlungsanweisungen für einen späteren Zeitpunkt – bei einem eventuellen Verlust der Entscheidungsfähigkeit – festzulegen. Sollten die Patientinnen und Patienten nicht mehr entscheidungsfähig sein, ist das Ziel des Vorsorgedialogs, den mutmaßlichen Willen der Patientinnen und Patienten möglichst authentisch zu erfassen.

Der VSD Vorsorgedialog® ist ein strukturiertes Gespräch zwischen Betroffenen, betreuenden Pflegenden, Ärztinnen und Ärzten sowie, wenn gewünscht, den Angehörigen. Er ist rechtlich im Erwachsenenschutzgesetz (§ 239 Abs. 2 ABGB) verankert.

5.3. Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines monatlichen Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld gebührt, wenn man aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf. Der Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern.

Je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes wird das Pflegegeld in sieben Pflegestufen zuerkannt:

Höhe des Pflegebedarfes	monatlich
	ab 1.1.2020
Stufe 1: Pflegebedarf monatlich mehr als 65 Stunden	€ 160,10
Stufe 2: Pflegebedarf monatlich mehr als 95 Stunden	€ 295,20
Stufe 3: Pflegebedarf monatlich mehr als 120 Stunden	€ 459,90
Stufe 4: Pflegebedarf monatlich mehr als 160 Stunden	€ 689,80
Stufe 5: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	€ 936,90
Stufe 6: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind	€ 1.308,30
Stufe 7: Pflegebedarf monatlich mindestens 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind	€ 1.719,30

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Das Pflegegeld wird zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 58/2011 am 1. Jänner 2012, übernahm die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) die Vollziehung der Pflegegelder der Länder mit Ausnahme der pensionierten Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten. Die Zuständigkeit für pensionierte Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten ging auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) über. Seitdem kommen für alle pflegebedürftigen Menschen die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes zur Anwendung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher (des Bundes) in Niederösterreich, per Dezember 2020.

Zahl der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher:

Stufe	Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher		
	Männer und Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	91.715	34.374	57.341
1	25.824	9.397	16.427
2	19.975	7.593	12.382
3	15.648	6.130	9.518
4	15.016	5.580	9.436
5	10.106	3.536	6.570
6	3.021	1.333	1.688
7	2.125	805	1.320

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Am 2. Juli 2019 wurde von allen im Nationalrat vertretenen Parteien eine Änderung des Bundespflegegeldgesetzes, welche eine jährliche Erhöhung des Pflegegeldes vorsieht, einstimmig beschlossen. Die Erhöhung des Pflegegeldes wird ab 1. Jänner 2020 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG erfolgen.





6. Soziale Dienste



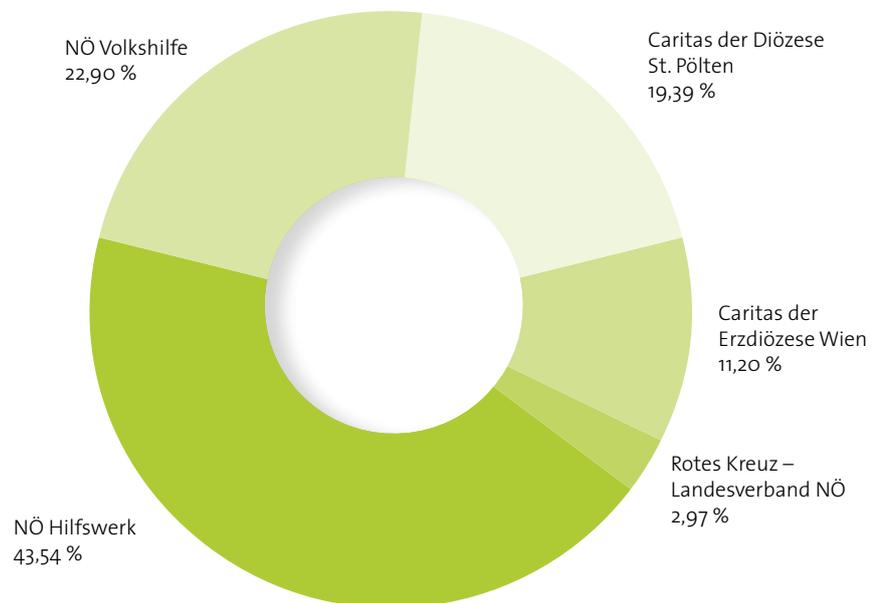
6.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)

Die derzeit geltenden Richtlinien zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste in Niederösterreich sind mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten. Sie regeln einerseits die reguläre Betreuung und Pflege bis zur 60. Einsatzstunde und die intensive Betreuung und Pflege ab der 61. bis zu max. 120 Stunden pro Monat.

Die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste sollen flächendeckend in Niederösterreich Personen mit akuten oder chronischen Erkrankungen die Möglichkeit bieten, möglichst lange in der gewohnten Umgebung gepflegt zu werden. Durch die Zusammenarbeit von Fachkräften aus den verschiedenen Sozial- und Pflegeberufen werden derzeit die Leistungen an 178 (= Stand Dezember 2020) Sozialstationen angeboten. Die sozialmedizinischen und sozialen Dienste umfassen die Unterstützung der Pflege und Betreuung durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten, Diplomsozialbetreuerinnen und Diplomsozialbetreuer Altenarbeit, Fachsozialbetreuerinnen und Fachsozialbetreuer Altenarbeit, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten, Heimhelferinnen und Heimhelfer, Familienhelferinnen und Familienhelfer sowie die therapeutischen Hilfen.

Im Jahresdurchschnitt waren 2020 monatlich ca. 4.320 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Die insgesamt 178 Sozialstationen werden vom Hilfswerk NÖ, der Volkshilfe NÖ, der Caritas der Diözese St. Pölten, der Caritas der Erzdiözese Wien und dem Roten Kreuz – Landesverband NÖ betrieben.

Die Marktanteile der einzelnen Organisationen – Anteil am Leistungsnachweis des Jahres 2020 – stellen sich wie folgt dar:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Jahr 2020 wurden monatlich durchschnittlich 16.800 Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger mit insgesamt 3.602.845 Einsatzstunden betreut.

Im Zusammenhang mit dem Pflegefondsgesetz und den Vorgaben zur Pflegedienstleistungsstatistik wurden 2013 die Stunden für Case- und Caremanagement erstmals gesondert ausgewiesen. 2020 wurden ca. 42.200 Einsatzstunden im Rahmen des Case- und Caremanagement durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal geleistet und monatlich durchschnittlich 8.109 Personen unterstützt.

Die Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Dienste im Rahmen der Regulärbetreuung bis max. 60 Einsatzstunden wurden durch Landes-, NÖGUS- und Sozialversicherungsmittel finanziert.

Die Mittel für das Jahr 2020 betragen:

Sozialhilfemittel	€ 76.510.434,72
NÖGUS	€ 33.000.000,00
Krankenkassen-Mittel	€ 2.190.000,00

Die in der folgenden Darstellung angeführten Förderungen beinhalten ab dem Jahr 2018 auch die Mittel für die Intensivbetreuung und den Sozialen Alltagsbegleiter.

Förderungen – Land – NÖGUS – Krankenkasse:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Kostenbeitragsberechnung

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag pro Einsatzstunde wird sozial gestaffelt und berücksichtigt die Sorgepflichten der Hilfeempfängerin und des Hilfeempfängers. Der Kostenbeitrag pro Einsatzstunde ergibt sich aus einem Einkommensanteil (1,1 % der Bemessungsgrundlage) und einem Pflegegeldanteil von € 6,23 für 2020.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich daher wie folgt:

$$\begin{aligned}
 & \text{Einkommen Hilfeempfängerin und Hilfeempfänger} \\
 & + \text{Einkommen Ehepartnerin und Ehepartner bzw.} \\
 & \quad \text{Lebensgefährtin oder Lebensgefährte} \\
 & - \text{eventuelle Absetzbeträge} \\
 \hline
 & = \text{BEMESSUNGSGRUNDLAGE}
 \end{aligned}$$

Folgende Absetzbeträge sind bis zu einem Einkommen von € 1.540,- zu berücksichtigen:

€ 204,- Absetzbetrag für die Hilfeempfängerin oder den Hilfeempfänger,
€ 160,- Absetzbetrag für jede weitere Person, welche aus diesem Einkommen überwiegend den Lebensunterhalt bestreitet (Ehegattin oder Ehegatte, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, Kinder). Für die Absetzbeträge gibt es Einschleifregelungen.

Der Mindestkostenbeitrag (€ 11,09 für 2020) wird Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern mit einem Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2020: Alleinstehende € 917,35 und Ehepaare € 1.396,93, beide Beträge sind Nettobeträge) und darunter in Rechnung gestellt.

Der maximale Kostenbeitrag pro Einsatzstunde betrug 2020 für:

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	€ 34,93
Pflegfachassistentin und Pflegefachassistenten	€ 31,83
Pflegeassistentin und Pflegeassistenten	€ 28,74
Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 28,74
Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 28,74
Heimhelferin und Heimhelfer	€ 25,03

Für Einsatzstunden, welche an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden, wird den Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern ein Zuschlag von 100 % in Rechnung gestellt.

Maximaler monatlicher Kostenbeitrag

Grundsätzlich errechnet sich der Kostenbeitrag pro Monat wie folgt:

→ geleistete Einsatzstunden x errechnetem Kostenbeitrag pro Einsatzstunde.

Nach Abzug des Kostenbeitrages muss der betreuten Person zumindest ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2020: Alleinstehende € 917,35 und Ehepaare € 1.396,93, beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Vom Pflegegeld musste 2020 zumindest ein Betrag in der Höhe des gemäß § 12 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes festgelegten Taschengeldes (dies entsprach 10 % der Pflegegeldstufe 3: € 46,-) der Hilfe empfangenden Person zur Deckung des weiteren Pflegebedarfs verbleiben. Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher der Stufen 3, 4 und 5 mussten zumindest 20 % des Pflegegeldes verbleiben, Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher der Stufen 6 und 7 zumindest 30 % des Pflegegeldes.

Die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld betragen 2020:

→ bei Pflegegeld der Stufe 1	€ 46,-
→ bei Pflegegeld der Stufe 2	€ 46,-
→ bei Pflegegeld der Stufe 3	€ 92,-
→ bei Pflegegeld der Stufe 4	€ 138,-
→ bei Pflegegeld der Stufe 5	€ 187,40
→ bei Pflegegeld der Stufe 6	€ 392,50
→ bei Pflegegeld der Stufe 7	€ 515,80

Der Pflegegeldanteil im Kostenbeitrag pro Einsatzstunde und die zu verbleibende Reste vom Pflegegeld werden seit 2020 jährlich neu berechnet und entsprechend der Valorisierung des Pflegegeldes gem. § 5 Abs. 2 Bundespflegegeldgesetz angepasst.

Beispiel (für 2020):

Alleinstehende Person, monatliches Einkommen (Pension) von € 1.300,- netto, Pflegegeldbescheid über die Stufe 1 (€ 160,10), Mindestrest vom Pflegegeld der Stufe 1 (€ 46,-):

Rechnung:

a) Kostenbeitrag pro Stunde:

€ 1.300,- Einkommen
€ - 204,- Absetzbetrag für Alleinstehende
<hr/>
€ 1.096,-
€ 12,06 = 1,1 %
€ 6,23 = Pflegegeldanteil
<hr/>
€ 18,29 = Kostenbeitrag pro Stunde

b) Maximale Kostenbelastung pro Monat

€ 1.300,- Einkommen
€ - 917,35 Ausgleichszulage für Alleinstehende
<hr/>
€ 382,65
€ 160,10 PG
€ - 46,- PG-Rest
<hr/>
€ 114,10
€ 382,65
€ 114,10
<hr/>
€ 496,75 maximaler Kostenbeitrag pro Monat

Intensivbetreuung (ab der 61. Stunde)

Intensivbetreuung bedeutet, dass eine pflegebedürftige Person dauerhaft mehr als 60 Stunden Pflege und Betreuung benötigt.

Für die Intensivbetreuung werden der pflegebedürftigen Person ab der 61. Stunde die Normkosten je Qualifikation der eingesetzten Berufsgruppe in Rechnung gestellt.

Kann eine pflegebedürftige Person diese Kosten nicht aus dem eigenen Einkommen und Pflegegeld bezahlen, so kann ein Antrag auf Intensivbetreuung und Kostentragung eingebracht werden.

Der pflegebedürftigen Person muss jedenfalls ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2020: Alleinstehende € 917,35 und Ehepaare € 1.396,93, beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes und ein (weiter oben beschriebener) Mindestrest vom Pflegegeld verbleiben.

Vor Abschaffung des Vermögensregresses war diese Form der Betreuung der stationären Pflege gleichgestellt und es musste auch vorhandenes Vermögen etc. eingesetzt werden.

Durch die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die Stunden im Rahmen der Sozialhilfe massiv gestiegen.

Wurden 2017 ca. 117.800 Einsatzstunden im Rahmen der Intensivbetreuung geleistet, waren es 2018 bereits 163.300 Einsatzstunden. Im Jahr 2019 wurden 185.008 Einsatzstunden geleistet und mit € 8,6 Mio. an Sozialhilfemittel gefördert. Im Pandemiejahr 2020 wurde die Leistung der Intensivbetreuung weiter ausgebaut – es wurden 207.316 Einsatzstunden geleistet und rund € 10,3 Mio. Sozialhilfemittel aufgewendet.

6.2. Essen auf Rädern

Diese Leistung, die vor allem älteren Menschen ein Verbleiben in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht, wird von 130 Gemeinden und von 139 anderen Rechtsträgern (NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Pfarren, Sozialhilfevereinen etc.) durchgeführt. Das Menüangebot ist je nach Anbieter unterschiedlich. Meist gibt es die Wahl zwischen Normkost, Schonkost, Diabetikerkost und fleischloser Kost.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von Menüs. Die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger haben selbst für die Herstellkosten des Essens aufzukommen. Das Land Niederösterreich gewährt Zuschüsse zu den Kosten der Zustellung. Im Berichtszeitraum wurde für die Zustelldienste pro Portion eine Förderung von € 0,76 geleistet. Ab der 7.000. Portion reduziert sich dieser Beitrag auf € 0,55.

Diese Leistung wurde 1978 eingeführt und stieg bis 2010 stetig an. Seither bleibt die Nachfrage annähernd gleich. Im Jahr 2020 wurden 2.717.895 Portionen direkt an die Haustür gebracht, die Förderung dafür betrug € 1.776.922,-.

Entwicklung Essen auf Rädern:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aus dieser Grafik ist erkennbar, dass durch die große Anzahl von Anbietern ein flächendeckendes Angebot für das Service „Essen auf Rädern“ in NÖ gegeben und der Bedarf ausreichend gedeckt ist. Es ist ersichtlich, dass die Coronapandemie eine stärkere Nachfrage nach Essen auf Rädern ausgelöst hat.

6.3. Notruftelefon

Das Notruftelefon bietet älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen, welche alleine leben, an 365 Tagen im Jahr Sicherheit rund um die Uhr. Im Notfall wird durch einen einfachen Druck am Knopf des Funksenders am Armband oder an der Halskette ein automatischer Notruf ausgelöst. In der Reihenfolge der eingespeicherten Nummern wird man mit benachbarten oder verwandten Personen oder den Tag und Nacht besetzten Zentralen bzw. Rettungsgesellschaften verbunden.

Das Notruftelefon kann über die Trägerorganisationen der sozialen Dienste angemietet werden und wurde im Jahr 2020 unter bestimmten Voraussetzungen mit einem monatlichen Mietkostenzuschuss von € 21,03 gefördert.

Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten eines Notruftelefons ist im Wege der Trägerorganisationen einzubringen. Trägerorganisationen sind derzeit Hilfswerk NÖ, Volkshilfe NÖ, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien und das Österreichische Rote Kreuz Landesverband NÖ.

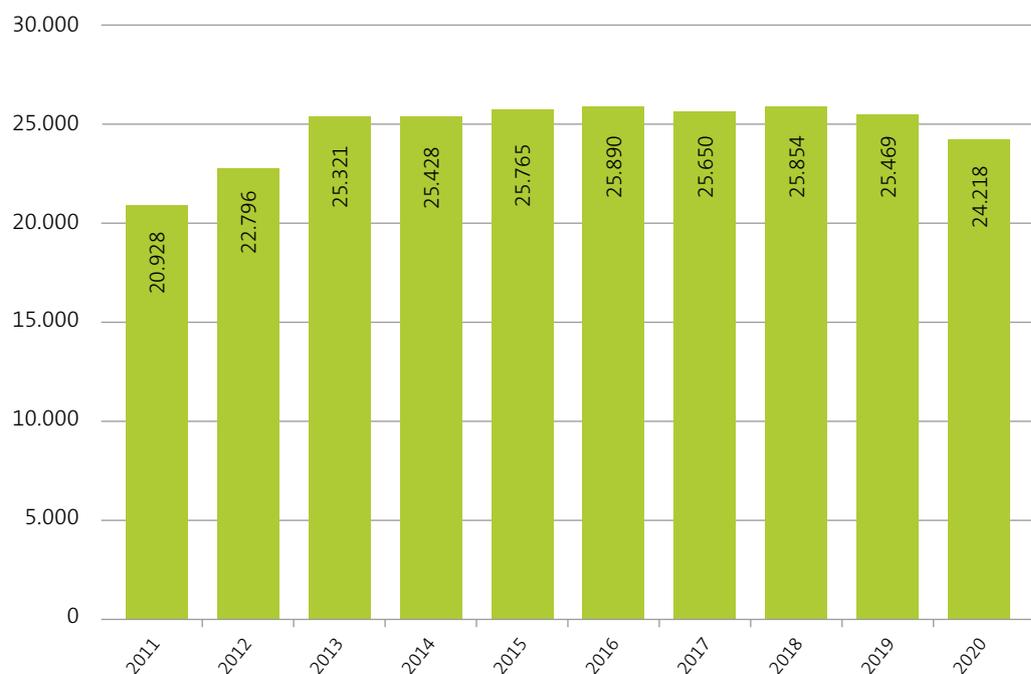
Die Voraussetzungen einer Förderung sind

- Einkommensnachweis (Pensionsabschnitt) – Pflegegeld und Familienbeihilfe zählen nicht als Einkommen
- Bescheinigung der Hausärztin bzw. des Hausarztes
- ev. Nachweis über außerordentliche Ausgaben (z. B. insulinabhängige oder altersbedingte Diabetes)
- das Haushaltseinkommen darf die Einkommensgrenzen für die Fernsprechgrundgebührenbefreiung des Gebühren Info Service (GIS) in der jeweils geltenden Höhe nicht überschreiten (2020: Nettohaushaltseinkommen für Alleinstehende € 1.082,65 und für Ehepaare € 1.648,64).

Im Jahr 2020 wurden 24.218 Monatsmieten mit insgesamt € 509.304,54 gefördert.

Durch das Notruftelefon konnte vielen Menschen ein Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht werden. Dadurch standen stationäre Pflegeplätze für Menschen mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf zur Verfügung.

Geförderte Monatsmieten Notruftelefon:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

6.4. Soziale Alltagbegleitung

Das Angebot der Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter bietet eine mehrstündige Entlastung pflegender Angehöriger für betreuungsbedürftige Menschen in Niederösterreich.

Für dieses Angebot wurden in der zweiten Jahreshälfte 2017 die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sozialbetreuungsberufegesetz geschaffen und ein Curriculum entwickelt.

Soziale Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter

- leisten Betroffenen Gesellschaft, hören zu, führen Gespräche, lesen vor
- animieren Betroffene zu gemeinsamen Beschäftigungen, wie z. B. Spielen, Basteln, Kochen etc.
- erledigen gemeinsam mit den Betroffenen Besorgungen, begleiten bei Spaziergängen, motivieren zu kleinen Unternehmungen im Alltag etc.
- leisten während des Einsatzes gegebenenfalls erforderliche Hilfestellungen bei alltäglichen Verrichtungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- dokumentieren die erbrachten Leistungen

Soziale Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter übernehmen keine

- Grundpflege und medizinisch-therapeutischen Leistungen
- Haushaltsreinigungen
- Gartenarbeiten
- Instandhaltungsleistungen (Haus/Wohnung, Garten etc.)

Des Weiteren ersetzen die Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter nur in Ausnahmefällen die Einsätze der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste, sofern die Leistungen durch die Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter erbracht werden dürfen.

Das Angebot ist nicht auf kurzfristige Einsätze ausgelegt – die Mindesteinsatzdauer beträgt zwei Stunden und soll sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Angebot wurde im Rahmen eines Pilotprojekts von Jänner bis Ende September 2018 in der Region NÖ Mitte durch das Hilfswerk NÖ erprobt. Dieses Pilotprojekt wurde wissenschaftlich von der Universität Wien, Institut für Pflegewissenschaften evaluiert. Aufgrund der kurzen tatsächlichen Projektlaufzeit und der geringen Datenmenge wurde das Pilotprojekt bis Ende 2019 verlängert und auf alle Rechtsträger der SSMD und ganz NÖ ausgeweitet. Im Zuge der Umsetzung der Ausweitung des Pilotprojektes hat sich gezeigt, dass die Begleitevaluierung erst Mitte 2020 abgeschlossen werden kann. Um das Angebot der Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter durchgehend zu gewährleisten, wurde die Projektdauer bis 31. Dezember 2021 verlängert. Mit Regierungsbeschluss vom 20. August 2019 wurden zudem erste Adaptierungen des Umsetzungskonzeptes vorgenommen.

Die Evaluierung der erweiterten Pilotphase hat gezeigt, dass Soziale Alltagsbegleitung eine wichtige Ergänzung der bestehenden Leistungsangebote darstellt und diese Form des Angebotes eine Entlastung pflegender Angehöriger bewirken kann. Für die Zukunft ist es erforderlich, das Berufsprofil zu schärfen und die Ausbildung entsprechend den Anforderungen in der Praxis zu adaptieren.

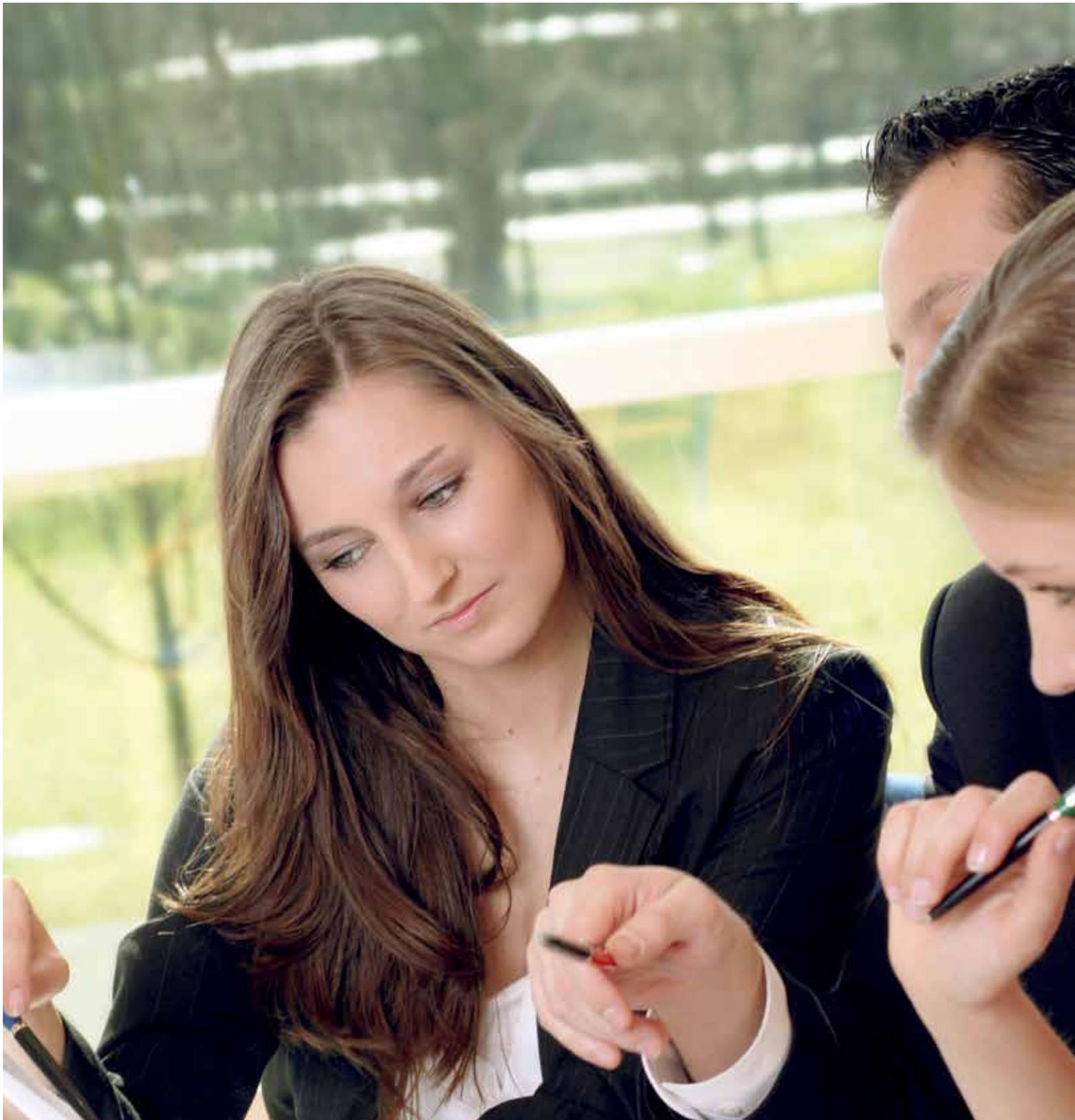
Das Angebot der Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter soll in die Regelfinanzierung übernommen werden und dafür bedarf es der Erarbeitung von Förderrichtlinien und der Adaptierung der Ausbildung. Für die zeitliche Überbrückung bis zur Überführung in die Regelfinanzierung wurde das Pilotprojekt mit Regierungsbeschluss von 24. November 2020 bis Ende 2021 fortgeschrieben.

Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung des Landes im Pilotprojekt:

- Die Klientinnen und Klienten haben die österreichische Staatsbürgerschaft oder sind gleichgestellt.
- Sie haben den Hauptwohnsitz in Niederösterreich.
- Die Klientinnen und Klienten beziehen Pflegegeld.
- Die Abklärung des Einsatzes erfolgt durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen und die Leistungen werden entsprechend dokumentiert.
- Die Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter stehen im Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste.
- Es werden ausgebildete Soziale Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter oder Personen mit höherwertigen Ausbildungen bei gleichen Fördersätzen eingesetzt.
- Die Inanspruchnahme von Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung von Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleitern.

In der Regel können pro Monat 20 Einsatzstunden und pro Jahr bis zu 150 Einsatzstunden gefördert werden. Im Bedarfsfall kann der Zuschuss für bis zu 40 Stunden pro Monat bzw. 300 Stunden pro Jahr gewährt werden. Dadurch soll die entlastende Wirkung für pflegende Angehörige durch den Einsatz von Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Sozialen Alltagsbegleitern optimiert werden. Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsätze der Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Sozialen Alltagsbegleiter haben die betroffenen Personen einen Kostenbeitrag pro Einsatzstunde zu leisten. Dieser Kostenbeitrag beträgt im Pilotprojekt € 9,- pro Einsatzstunde.





7. Hilfen in besonderen Lebenslagen



Die Hilfen in besonderen Lebenslagen erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in Form von finanzieller Unterstützung (Darlehen/Beihilfen) bzw. Unterbringung und Betreuung. Die Hilfe kann von Bedingungen (z. B. Direktanweisung der Beihilfe an die Vermieter) und angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

7.1. Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, für Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder die bereits bestehende abzusichern.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von Beratung und Betreuung oder in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Vielfach handelt es sich dabei um Ansuchen zur Abdeckung offener Mieten, Energiekosten, Überziehungen des Kontorahmens oder Kautionen für die Erlangung einer Mietwohnung. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

7.2. Hilfe für Familien und alte Menschen

Diese Hilfe dient zur Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. Die Hilfestellung erfolgt neben Beratung und Betreuung vor allem in Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form der Gewährung eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Die folgenden Statistiken geben einen Überblick einerseits über die Anzahl der gestellten Anträge und andererseits über die Ausgaben für Beihilfen und Darlehen:

Anträge Beihilfen/Darlehen:

Jahr	Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	Hilfe für Familien und alte Menschen	Summe
2010	1.108	999	2.107
2011	1.164	1.242	2.406
2012	1.250	1.317	2.567
2013	1.280	1.484	2.764
2014	1.451	1.693	3.144
2015	2.100	1.985	4.085
2016	1.960	2.005	3.965

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ab dem Jahr 2017 ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Ad-hoc-Beihilfen	Beihilfen	Darlehen	Kautionsdarlehen	Summe
2017	451	2.698	134	1.151	4.434

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Jahr	Ad-hoc-Beihilfen	Beihilfen	Darlehen	Kautionsdarlehen	Summe
2018	370	2.430	66	1.026	3.892
2019	369	2.207	71	908	3.555
2020	57	1.447	47	611	2.162

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ausgaben Beihilfen/Darlehen:

Jahr	Beihilfen	Darlehen	Summe
2010	€ 1.802.814,84	€ 37.613,31	€ 1.840.428,15
2011	€ 2.038.492,16	€ 53.334,82	€ 2.091.826,98
2012	€ 2.403.345,46	€ 31.108,36	€ 2.434.453,82
2013	€ 2.846.405,52	€ 61.666,70	€ 2.908.072,22
2014	€ 3.269.811,36	€ 37.367,47	€ 3.307.178,83
2015	€ 2.650.225,84	€ 700.293,25	€ 3.350.519,09
2016	€ 1.668.059,29	€ 1.386.617,81	€ 3.054.677,10
2017	€ 1.526.024,68	€ 1.066.671,12	€ 2.592.695,80
2018	€ 1.405.204,92	€ 970.648,61	€ 2.375.853,53
2019	€ 1.200.084,28	€ 818.772,71	€ 2.018.856,99
2020	€ 1.350.920,12	€ 503.308,98	€ 1.854.229,10

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aufgrund des Inkrafttretens des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG – vgl. Kapitel 4 Punkt 4.1.) am 1. Jänner 2020 ist ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen dieses Gesetzes und von Beihilfe bzw. Darlehen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht möglich, da Beihilfen bzw. Darlehen für Bezieherinnen und Bezieher von monatlichen Leistungen des NÖ SAG als Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (vgl. Kapitel 4 Punkt 4.3.) gewährt werden. Aus diesem Grund ergab sich eine Kostenreduzierung der im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährten Beihilfen und Darlehen.

7.3. Wohnungssicherung

Die Träger der Wohnungssicherung sind Verein Wohnen St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, VBO (Verein Betreuung Orientierung) und BEWOK (Beratung gegen Wohnungsverlust). Sie bieten im Auftrag des Landes Niederösterreich Beratungs- und Betreuungsleistungen für von Wohnungsverlust bedrohte bzw. wohnungslose Personen an.

Nachdem im Jahr 2005 ein Pilotprojekt zur Wohnungssicherung sehr erfolgreich durchgeführt wurde, wurde die Wohnungssicherung im Laufe des Jahres 2006 flächendeckend auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Für die Umsetzung wurde das Landesgebiet in fünf Regionen aufgeteilt und jeweils einer Trägerorganisation (Verein Wohnen, Caritas Wien, Caritas St. Pölten, VBO, BEWOK) zugeordnet.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt € 1.018.000,- an Landesmitteln ausbezahlt. Die Verteilung auf die fünf Rechtsträger erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der Anzahl der Delogierungen, der Fläche, der Einwohnerinnen- und Einwohneranzahl sowie der Anzahl der Mietwohnungen in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten zusammensetzt.

Ziel ist die Aufrechterhaltung der Wohnung und der Familienstruktur. Gemeinsam mit den betroffenen Personen wird eine persönliche Lösungsstrategie erarbeitet. Besonders wichtig sind dabei die Klärung von rechtlichen Fragen (z. B. Mietrechtsfragen), die Entwicklung eines finanziellen Haushaltsplanes sowie die Motivation der betroffenen Personen zur Schuldenregulierung. Eine erfolgreiche Wohnungssicherung ist daher auch in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der NÖ Schuldnerberatung zu sehen.

Beratungs- und Betreuungsleistungen bieten folgende Rechtsträger an:

Verein	Betreuungsgebiet
Beratung gegen Wohnungsverlust (BEWOK)	Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Krems & Krems Land, Melk, Tulln-Nord
Caritas St. Pölten	Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs
Caritas Wien	Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Bruck/Leitha, Tulln (Klosterneuburg)
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Baden, Neunkirchen, Wiener Neustadt & Wiener Neustadt Land
Verein Wohnen	St. Pölten & St.Pölten Land, Lilienfeld, Tulln-Süd

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

7.4. Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für wohnungslose Menschen, die zusätzlich zur Wohnungslosigkeit eine sekundäre Problemindikation wie z. B. Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme, finanzielle Probleme etc. aufweisen. Die Personen werden befristet aufgenommen (während der Pandemie war die Befristung ausgesetzt).

Die Finanzierung erfolgt über Tagsätze bzw. Monatspauschalen. Bei einem Teil der Angebote haben die Hilfesuchenden auch einen vom Einkommen abhängigen Kostenbeitrag zu leisten.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 wurde den untergebrachten Personen ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse ermöglicht. Nachstehend erfolgt ein kurzer Überblick über die bestehenden Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich.

→ **Wohnhäuser:**

Wohnhäuser sind stationäre Einrichtungen zur Betreuung von wohnungslosen Personen. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser zur Verfügung.

Wohnhäuser-Träger	Einrichtungen	Standorte
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Wohnhaus	Krems
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Wohnhaus	Wiener Neustadt
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Männer-Wohnheim Weiberwirtschaft	Wiener Neustadt
Emmausgemeinschaft St. Pölten	Wohnhaus Kalvarienberg Wohnhaus Herzogenburgerstraße Wohnhaus Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein Wohnen und Arbeit	Wohnhaus	Melk (Winden)

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Sozial betreutes Wohnhaus:**

Ein sozial betreutes Wohnhaus ist eine stationäre Einrichtung zur Betreuung von volljährigen Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben und von Obdachlosigkeit betroffen sowie nicht selbstständig wohnfähig sind. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger.

Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung bzw. mit Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 4. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser bzw. Pflegeheime zur Verfügung.

Seit 01.09.2020 gibt es ein sozial betreutes Wohnhaus in Baden, welches von der pro mente Ost gemeinnützige GmbH betrieben wird.

→ **Betreutes Wohnen:**

Betreutes Wohnen bedeutet die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in einer Wohnung bzw. Wohngemeinschaft. Die Wohnung wird von der Trägerorganisation bereitgestellt. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein Mindestmaß an Selbstständigkeit und selbstständiger Wohnfähigkeit.

Betreutes Wohnen-Träger:	Standorte
Caritas der Erzdiözese Wien	Hollabrunn
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein MÖWE	Tulln
Verein Wohnen St. Pölten	St. Pölten
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Krems
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Notschlafstellen (NOST):**

Notschlafstellen sind niederschwellige Angebote und dienen als „Notunterkünfte“ für kurzfristige und begrenzte Übernachtungen für akut wohnungslose Menschen.

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Notschlafstelle Kunrathstraße Notschlafstelle Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Notschlafstelle für Männer Notschlafstelle Weiberwirtschaft	Wr. Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Tageszentren**

Tageszentren sind niederschwellige Angebote und dienen dem Aufbau und der Pflege von Sozialkontakten von der Vermittlung und weiterführenden Hilfen/Angeboten (Beratungsstellen).

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Tageszentrum Kalvarienberg Tageszentrum Stefan-Bugergasse	St. Pölten
-------------------------------	--	------------

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Mutter-Kind-Haus**

Das Mutter-Kind-Haus bietet volljährigen Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notsituationen ein vorübergehendes Zuhause, Unterkunft und Betreuung.

Mutter-Kind-Haus-Träger:	Standort
Caritas der Diözese St. Pölten	St. Pölten

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der betreuten Personen (Erwachsene) in den Wohneinrichtungen im Jahr 2019 (Basis: Jahresstatistiken der Trägervereine):

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2020
Verein gegen Wohnungslosigkeit	
Wohnhaus	36
Betreutes Wohnen	5
Verein Betreuung Orientierung	
Wohnhaus	37
Betreutes Wohnen	4
Verein für soziale Betreuung NÖ Süd	
Wohnhäuser	73
NOST	77
Emmausgemeinschaft St. Pölten	
Wohnhäuser	117
NOST	196
Tageszentrum	562
Verein Wohnen und Arbeit	
Wohnhaus	29
Caritas der Erzdiözese Wien	
Betreutes Wohnen	23
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	
Betreutes Wohnen	13
Verein Möwe	
Betreutes Wohnen	23
Verein Wohnen St. Pölten	
Betreutes Wohnen	98
Mutter-Kind-Haus St. Pölten	
Mütter	24
Kinder	27
Wohnhäuser/Betreutes Wohnen – Erwachsene:	458
NOST:	273
Tageszentren:	562

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Ausgaben für Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen betragen im Jahr 2019 € 6.069.119,41.

7.5. Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder aus Niederösterreich. Die Frauen und Kinder werden befristet aufgenommen. Die Finanzierung der NÖ Frauenhäuser erfolgt über Sockelbeträge und Tagsätze. Die Hilfesuchenden haben je nach Einkommenslage einen Kostenbeitrag zu leisten.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 wurde den untergebrachten Frauen und Kindern ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der österreichischen Gesundheitskasse ermöglicht.

Den von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern stehen in Niederösterreich insgesamt sechs Frauenhäuser zur Verfügung:

Einrichtung	Standorte
Haus der Frau St. Pölten	St. Pölten
Sozialhilfezentrum für Frauen Mödling	Mödling
Frauenhaus Mistelbach	Mistelbach
Frauenhaus Amstetten	Amstetten
Frauenhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein Wendepunkt Frauennotwohnung Wiener Neustadt	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aufgrund des Fördermodells ab dem Jahr 2010 änderte sich die Berechnung der Auslastung. Die durchschnittliche Jahresauslastung wurde nur mehr für die aufgenommenen Frauen berechnet.

Zusätzlich zu den Frauen werden auch die gemeinsam mit den Müttern aufgenommenen Kinder betreut.

Für das Jahr 2019 wurde daher auch die durchschnittliche Auslastung der Häuser für die insgesamt betreuten Personen (Frauen und Kinder) berechnet.

Wie aus der Aufstellung unterhalb ersichtlich ist, wurden im Jahr 2019 insgesamt 277 Frauen und 232 Kinder betreut. Die Aufenthaltstage der Frauen betragen 2020 17.472, die der Kinder 22.080.

NÖ Frauenhäuser		tats. Auslastungstage Frauen	tats. Auslastungstage Kinder	Auslastungstage gesamt	durchschn. Auslastung Frauen in %	Anzahl Frauen	Anzahl Kinder	Anzahl Personen gesamt
2015								
Amstetten		2.260	2.165	4.425	61,92	36	49	85
Neunkirchen		2.835	2.997	5.832	77,67	32	36	68
Mistelbach		1.814	1.540	3.354	62,12	34	27	61
Mödling		1.931	1.659	3.590	44,09	26	24	50
St. Pölten		5.196	5.353	10.549	79,09	74	69	143
Wr. Neustadt		1.518	1.042	2.560	69,32	15	11	26
Summen		15.554	14.756	30.310	66,58	217	216	433
2016								
Amstetten		2.563	3.370	5.933	70,22	36	15	51
Neunkirchen		2.503	4.079	6.582	68,58	34	46	80
Mistelbach		1.905	2.301	4.205	65,22	28	27	55
Mödling		1.688	2.157	3.845	38,54	29	34	63
St. Pölten		3.970	4.575	8.545	60,43	81	93	174
Wr. Neustadt		1.566	1.352	2.918	71,51	21	18	39
Summen		14.195	17.834	32.028	60,76	229	233	462
2017								
Amstetten		2.468	3.789	6.257	67,62	33	36	69
Neunkirchen		2.065	3.012	5.077	56,58	35	38	73
Mistelbach		1.790	2.289	4.079	61,30	22	25	47
Mödling		1.303	1.824	3.127	29,75	25	35	60
St. Pölten		4.000	4.349	8.349	60,88	72	77	149
Wr. Neustadt		1.261	2.649	3.910	57,58	24	21	45
Summen		12.887	17.912	30.799	55,17	211	232	443
2018								
Amstetten		2.168	2.364	4.532	59,40	36	43	79
Neunkirchen		2.736	2.763	5.499	74,96	43	34	77
Mistelbach		1.830	2.130	3.960	62,65	24	23	47
Mödling		2.090	1.882	3.972	57,26	20	19	39
St. Pölten		4.368	3.194	7.562	66,48	73	66	139
Wr. Neustadt		1.583	1.431	3.014	72,28	20	19	39
Summen		14.775	13.764	28.539	65,29	216	204	420

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ab dem Jahr 2019 wird auch die Auslastung der Zimmer erhoben:

NÖ Frauenhäuser	tats. Auslastungstage Frauen	tats. Auslastungstage Kinder	Auslastungstage gesamt	durchschn. Auslastung Frauen in %	durchschn. Auslastung Personen gesamt in %	Anzahl Frauen	Anzahl Kinder	Anzahl Personen gesamt	durchschnittl. Auslastung Zimmer in %
2019									
Amstetten	2.881	3.024	5.905	79,00	80,89	34	35	69	98,66
Neunkirchen	2.665	3.612	6.267	61,00	95,39	31	32	63	80,94
Mistelbach	1.773	1.382	3.155	65,00	43,21	27	27	54	81,47
Mödling	2.379	1.350	3.729	73,00	48,65	35	23	58	80,82
St. Pölten	5.529	6.502	12.031	84,00	82,40	73	91	164	84,16
Wr. Neustadt	1.658	1.281	2.939	76,00	80,52	27	24	51	90,85
Summen	16.875	17.151	34.026	75,00	72,26	227	232	459	85,61
2020									
Amstetten	2.588	3.712	6.270	70,00	85,89	43	45	88	87,60
Neunkirchen	1.992	1.589	3.580	68,00	49,04	41	40	81	90,94
Mistelbach	3.238	1.706	4.944	89,00	64,50	11	4	15	110,89
Mödling	2.695	3.773	6.468	74,00	98,45	35	32	67	82,04
St. Pölten	4.574	7.412	11.986	70,00	82,10	47	60	107	69,62
Wr. Neustadt	1.712	1.704	3.416	78,00	93,59	16	16	32	93,81
Summen	16.769	19.896	36.664	74,00	77,87	193	197	390	85,08

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Ausgaben für Frauenhäuser in den Jahren 2010 bis 2020 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauenhäuser – Auszahlungen (exkl. USt)	
Jahr	Ausgaben
2010	€ 1.801.717,32
2011	€ 1.901.028,38
2012	€ 1.961.239,70
2013	€ 1.954.567,71
2014	€ 2.024.583,80
2015	€ 2.063.663,94
2016	€ 2.119.846,73
2017	€ 2.136.221,83
2018	€ 2.175.062,13
2019	€ 2.262.917,68
2020	€ 2.481.687,46

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Jahr 2017 erfolgte eine Evaluierung der Berechnungsgrundlagen für die Sockelbeträge. Die Neuberechnung der Förderbeträge war ab dem Jahr 2018 gültig.

7.6. Notwohnungen

Notwohnungen umfassen befristetes Wohnen in Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften für maximal neun Monate mit sozialarbeiterischer und gegebenenfalls sozialpädagogischer Betreuung und Beratung mit den Zielen:

- Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation
- eigenständiges Wohnen in einer eigenen Wohnung am freien Wohnungsmarkt und das Erhalten dieser Wohnung
- Inklusion in das Erwerbs- und Gesellschaftsleben

Zielgruppe sind volljährige Personen (österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder diesen gemäß § 4 NÖ SHG gleichgestellten Personen), die ihren Aufenthalt in Niederösterreich haben und

- durch eine Notsituation von Wohnungslosigkeit betroffen sind, grundsätzlich selbstständig wohnfähig sind und nur vorübergehend einen Wohnplatz zur Stabilisierung benötigen und
- zusätzlich eine sekundäre Problemindikation aufweisen (wie Trennung, Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme oder andere Suchtproblematik mit dem Willen zum Entzug, finanzielle Probleme, Schulden, psychosoziale und/oder sozialmedizinische Probleme).

Bis zum Jahr 2016 erfolgte die Finanzierung der Notwohnungen auf Subventionsbasis.

Im Jahr 2015 wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung Soziales und Generationenförderung und den Trägern der Notwohnungen eingerichtet, um ein vertragliches Finanzierungsmodell auf Basis eines Leistungskatalogs, der Qualifikation des Betreuungspersonals, eines Personalschlüssels sowie eines fixen Abrechnungsmodus mit dem Land NÖ auszuarbeiten.

Erfasst waren sowohl die bisherigen Einrichtungen Frauen für Frauen Hollabrunn, Undine Baden, Frauenberatung Zwettl/Gmünd, Caritas Wien in Hollabrunn und Frauenforum Gänserndorf als auch die in Planung befindlichen Einrichtungen des Frauenhauses Amstetten und des Vereins Lilith Krems.

Ergebnis der Arbeitsgruppe war ein Normkostenmodell für das Angebot der Notwohnungen. Mit den Trägerorganisationen wurden Verträge abgeschlossen, die am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten sind.

Aufgrund der Ergebnisse 2017 erfolgte im Jahr 2018 eine Evaluierung und Anpassung der Förderbeträge:

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2020
Frauen für Frauen – Frauenberatungs- und Bildungszentrum	10 Erwachsene 5 Kinder
Undine – Frauen für Frauen	4 Erwachsene 1 Kinder
Frauenberatung Waldviertel	6 Erwachsene 2 Kinder
Frauenforum Gänserndorf	3 Erwachsene 3 Kinder
Lilith Frauenzimmer Krems	12 Erwachsene 4 Kinder
Frauenhaus Amstetten – Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder in Not	5 Erwachsene 4 Kinder
Caritas der Erzdiözese Wien	13 Erwachsene 7 Kinder

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Notwohnungen – Auszahlungen	
Jahr	Ausgaben
2017	€ 229.489,00
2018	€ 285.761,84
2019	€ 294.220,40
2020	€ 302.340,00

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

7.7. Hilfe bei Schuldenproblemen

Das Land Niederösterreich hat die Beratung von Schuldnerinnen und Schuldner an die Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH ausgelagert. Diese erbringt die entsprechenden Beratungsleistungen an folgenden Standorten in Niederösterreich: St. Pölten, Wiener Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten.

Die NÖ Schuldnerberatung bietet ver- bzw. überschuldeten Personen kostenlose und vertrauliche Beratung und Betreuung. Schwerpunkte sind rechtliche und wirtschaftliche Beratung sowie soziale Begleitung mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbstständigkeit und gesellschaftliche Integration zu erhalten oder wiederherzustellen.

Im Hinblick auf Prävention setzt sich die Schuldnerberatung NÖ (SBNÖ) folgende Ziele:

→ **Förderung von Personen zu mündigen Konsumentinnen und Konsumenten unserer Gesellschaft**

Ein Hauptanliegen der Schuldnerberatung liegt in der Verbesserung der Selbsteinschätzung von potenziellen Schuldnerinnen und Schuldnern. Dies kann durch Schulung der psychosozialen Befindlichkeit, Weitergabe von finanztechnischen und juristischen Informationen und Reflexion über das eigene Konsumverhalten erreicht werden.

→ **Betreuung und Austausch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

Neben anderen Zielgruppen bildet die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besonders wichtigen Präventionsschwerpunkt. Diese Gruppe steht an der Schwelle zur Überschuldung und läuft durch mangelnde Lebenserfahrung und rechtliche Unwissenheit besonders stark Gefahr, in die Überschuldungsspirale zu gelangen. Grundmuster von unreflektiertem Konsumverhalten werden in dieser Altersgruppe entwickelt und manifestiert.

→ **Vernetzung und Evaluierung**

Durch die Vernetzung und Evaluierung mit anderen Trägern werden in der Präventionsarbeit Synergien genutzt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet. Neueste wissenschaftliche und fachliche Informationen können dadurch zielgerichtet und schnell in ganz NÖ in die Arbeit der Schuldenprävention aufgenommen werden. Konzepte anderer Träger können mit Erfahrungswerten übernommen und/oder ausgebaut werden.

→ **Betreutes Konto**

Das Betreute Konto ist ein Angebot für Menschen, die bereits (mehrmals) deklariert worden sind oder kurz davor stehen und eine betreuende Einrichtung im Hintergrund haben. Die Vereinbarung für die Eröffnung eines Betreuten Kontos sieht außerdem vor, dass die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber der Schuldnerberatung freiwillig die Zeichnungsberechtigung zu diesem Konto gewährt.

Es werden bei einer Partnerbank zwei Konten auf den Namen der Kundin oder des Kunden eröffnet, ein Eingangskonto und ein Auszahlungskonto. Letzteres kann auch das bestehende Konto der Klientinnen und Klienten sein. Beim Eingangskonto ist die Schuldnerberatung (Team Betreutes Konto) zeichnungsberechtigt, über das Auszahlungskonto verfügt nur die Kontoinhaberin / der Kontoinhaber. Vom Eingangskonto werden die existenzsichernden Zahlungen laut Vereinbarung getätigt, der Restbetrag steht der Kontoinhaberin / dem Kontoinhaber am Auszahlungskonto zur freien Verfügung.

In den fünf Beratungsstellen waren 2020 18 Vollzeitäquivalente an Beraterinnen und Beratern (= 1 Vollzeitäquivalent à 38 Wochenstunden) tätig. Die Beraterinnen und Berater setzen sich aus Juristinnen und Juristen, Bankfachleuten und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zusammen.

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Anzahl der betreuten Personen in den Jahren 2011 bis 2020:

Beratungsstatistik Vergleich Jahre 2011–2020

Beratungsjahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Erstkontakte	3.057	2.996	2.820	2.699	2.539	2.662	2.628	2.737	2.804	2.232
Anzahl Erstberatungsgespräche (inkl. Telefonauskunft)	3.216	2.917	2.754	2.555	2.416	2.270	2.319	2.290	2.024	1.523
Anzahl weitere Beratungsgespräche	7.390	7.170	6.951	6.727	7.361	7.489	7.010	8.003	6.857	5.238
Durchschnittsverschuldung (bezogen auf die Erstgespräche)	90.985,00	78.410,62	79.897,36	78.840,86	81.733,36	72.513,97	194.096,14	101.136,97	103.115,16	97.051,43
Laufende Betreuungen	2.271	2.325	2.165							
Beratene Personen	6.755	7.251	4.518	4.330	4.334	4.189	4.130	4.316	4.393	3.620
Betreute Personen	-*	-*	-*	-*	-*	-*	-*	7.678	7.760	7.941
Außergerichtl. Ausgleich (AGA)	439	454	463	471	473	470	379	91	78	37
Schuldenregulierungsverfahren (SRV)	677	669	661	669	711	781	801	1.112	1.137	842
Betreutes Konto						59	132	204	261	249

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

* Wert wurde nicht erhoben

Wie viele Personen an den einzelnen Standorten betreut wurden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Standort	Anzahl der betreuten Personen
St. Pölten	1.672
Wiener Neustadt	2.755
Hollabrunn	1.856
Zwettl	609
Amstetten	705

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Finanzierung erfolgte bis zum Jahr 2018 durch das Land Niederösterreich und das AMS Niederösterreich, wobei die Mitfinanzierung durch das AMS für das Jahr 2018 letztmalig war.

Seit dem Jahr 2019 erfolgt die Finanzierung ausschließlich durch das Land Niederösterreich:

	Förderhöhe
Förderung Land NÖ 2019	€ 2.080.000,00
Förderung Land NÖ 2020	€ 2.175.400,00

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung



8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen



8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung

Zielgruppe dieses Abschnittes des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sind Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Das sind Personen, die aufgrund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbstständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie sind hilfebedürftige Menschen im Sinne des NÖ SHG, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens sechs Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder wenn aufgrund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht und diese nicht altersbedingt ist. Nach der Zielbestimmung des NÖ SHG ist es Aufgabe des Landes Niederösterreich, Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingliedert zu werden.

Grundgedanke der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, der Mensch soll jene Hilfen erhalten, die er braucht, um möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

Wer kann Hilfe erhalten?

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass die beeinträchtigte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt ist (Nachsicht ist möglich), ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Zudem darf kein Anspruch auf gleiche oder ähnliche Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen bestehen.

Die Hilfeleistungen, die aufgrund des NÖ SHG gewährt werden, sind vielfältig und umfassen:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- persönliche Hilfe

- Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über
- Heilbehandlung, soweit sie in nicht teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt
 - Hilfsmittel
 - Hilfe durch geschützte Arbeit am freien Arbeitsmarkt
 - Persönliche Hilfe (Zuschüsse zu Logo-, Ergo- und Physiotherapien)

Bei allen anderen Maßnahmen obliegt die Entscheidung der NÖ Landesregierung.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid zuerkannt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf die erforderliche Hilfeleistung, nicht jedoch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Andere Maßnahmen (Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeit, persönliche Hilfe) gewährt das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Hilfen hat unter Berücksichtigung des Einkommens und bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegegeldbezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind, zu erfolgen. Nach diesen berücksichtigungswürdigen Faktoren richtet sich die Höhe des von der Hilfeempfängerin oder vom Hilfeempfänger zu leistenden Kostenbeitrages. Weiters haben die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten. Ein Kostenbeitrag aus Vermögen ist seit 1. Jänner 2018 aufgrund der Aufhebung des Pflegeregresses in § 330a ASVG in Verbindung mit § 707a ASVG nicht mehr zulässig. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Löschung von bestimmten grundbücherlichen Sicherstellungen, welche aufgrund des Vermögensregresses vorgenommen wurden, zugestimmt werden kann (§ 41 NÖ SHG).

Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

8.2. Maßnahmenkatalog

8.2.1 Heilbehandlung

Auf diese Leistung haben Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in dem von der NÖ Gebietskrankenkasse für ihre Versicherten festgelegten Ausmaß Anspruch. Die Hilfe umfasst die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Heilmittel. Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z. B. Therapiestätten für Kinder und Jugendliche mit cerebraler Bewegungsstörung oder Einrichtungen für suchtkranke Personen, in Betracht.

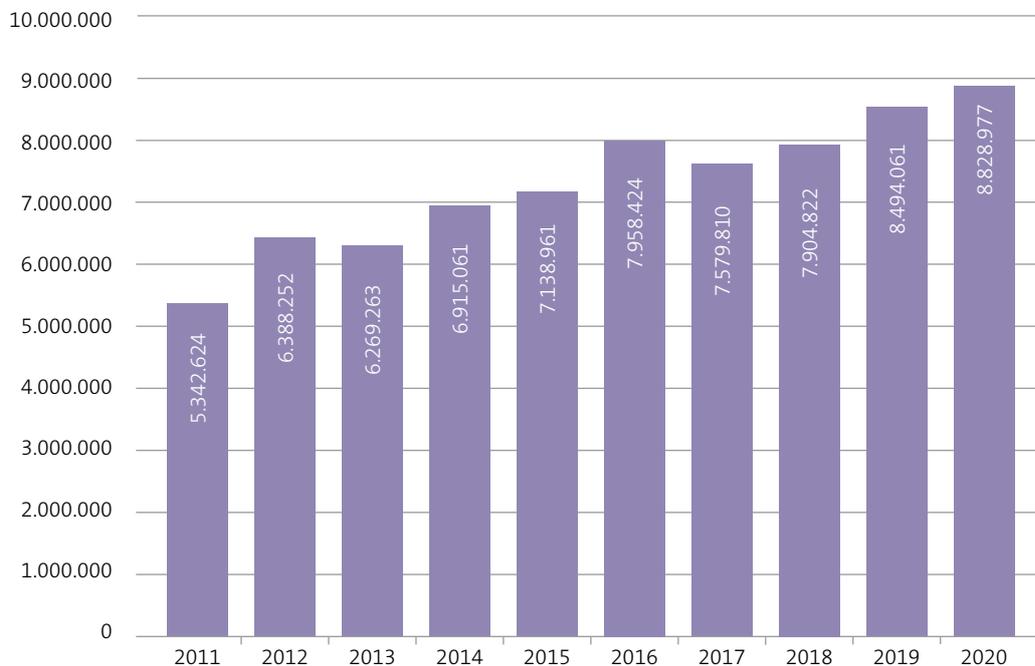
Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Heilbehandlung Hilfe an:

Therapiestätten für Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung	Standort
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7, 3524 Grainbrunn 40, 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14, 4391 Waldhausen, Markt 192

Einrichtungen für suchterkrankte Menschen	Standort
Verein Grüner Kreis	2870 Aspang, Unternberg 38 2870 Aspang, Ausschlag-Zöbern 3-5 2851 Krumbach, Hosien 3 2851 Krumbach, Maierhöfenstraße 18 2872 Mönichkirchen 99 2872 Mönichkirchen, Unterhöfen 92 2842 Thomasberg, Königsberghof 10
Zukunftsschmiede Voggeneder Ges.m.b.H.	3021 Pressbaum, Rauchengern 8
Anton Proksch Institut	2340 Mödling Husarentempelgasse 3 1230 Wien, Gräfin Zichy Straße 6
ReIntegration gemeinnützige sozialtherapeutische Wohngemeinschaft GmbH	2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 8

Die Kosten (in €), die in den letzten Jahren insgesamt für Heilbehandlung aufgewendet wurden, sind aus der folgenden Grafik ersichtlich.

Heilbehandlung:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.2. Hilfsmittel

Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden. Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz (wenn sie unbrauchbar oder derart veraltet sind, dass sie im Vergleich zu neuen Hilfsmitteln nicht mehr ihren Zweck erfüllen) können Zuschüsse geleistet werden.

Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfe Suchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen berücksichtigt.

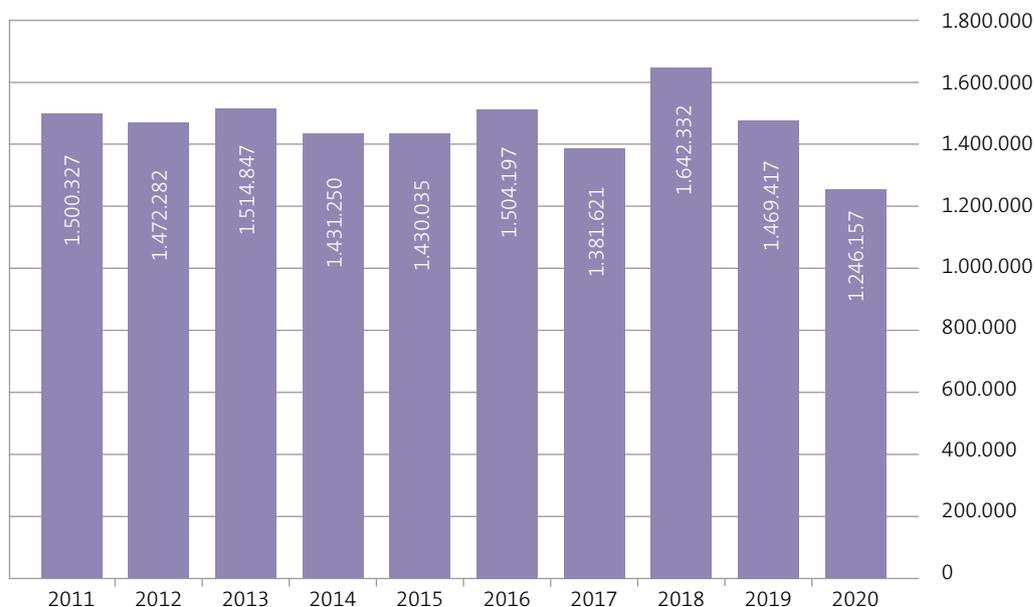
Gefördert werden insbesondere:

- orthopädische Hilfen
- elektronische Hilfen
- Blinden- und Partnerhunde (bis zu 1/3 der Gesamtkosten)
- Elektrofahrstühle
- Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 750,-) bzw. bei Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer Kauf eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 2.250,-)
- Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern (bis zu € 2.250,-, für begünstigte behinderte Personen bis zu € 11.250,-)

Zuschüsse können zur Beschaffung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz geleistet werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfsmittel in den letzten Jahren.

Hilfsmittel:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

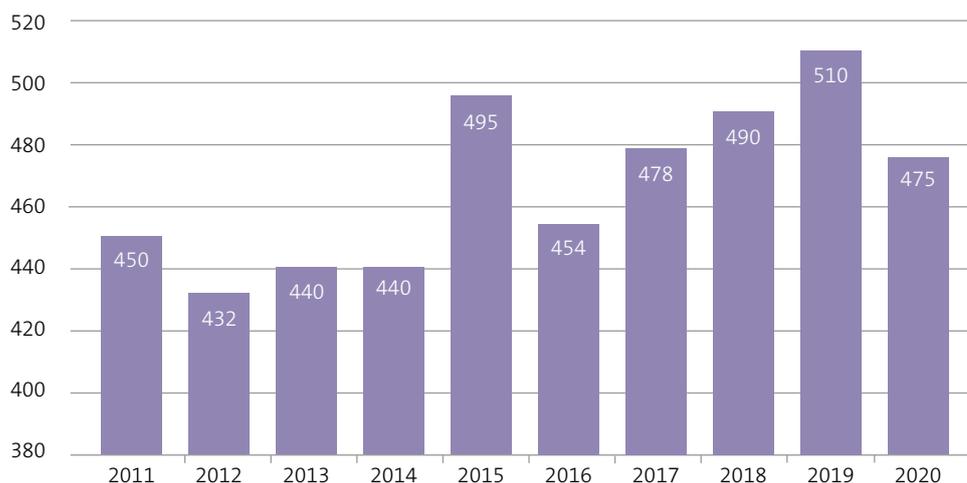
Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung

Die Hilfe zur Frühförderung hat die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes mit Behinderung oder des von einer Beeinträchtigung bedrohten Kindes und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern zum Ziel. Frühförderung können Kinder mit intellektueller/körperlicher Behinderung ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Sinnesbeeinträchtigte Kinder können diese Hilfe sogar bis zum Schuleintritt erhalten.

Aktuell beträgt der Fördersatz für eine Frühfördereinheit € 101,41. Von den Eltern ist pro Frühfördereinheit ein Beitrag in der Höhe von € 16,50 zu leisten. Die Anzahl der in den vergangenen Jahren geförderten Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der nächsten Grafik.

Anzahl geförderte Kinder und Jugendliche:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Frühförderung wird an folgenden Standorten angeboten:

Rechtsträger	Standort
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Str. 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 2 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
NÖ Hilfswerk	2500 Baden, Helenenstraße 5 3500 Krems, Karl-Eybl-Gasse 1 2320 Schwechat, Brauhausstraße 8 Objekt 69
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz, Sehschule – Sehfrühförderung	4021 Linz, Seilerstätte 2 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 3/3/11
Lebenshilfe Niederösterreich	2243 Matzen, Reyersdorferstraße 1 3270 Scheibbs, Bahnhofplatz 1 3430 Tulln, Buchengasse 5
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
CONTRAST Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfach behindert-sehgeschädigte Kinder	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5

Seit 1. August 2020 bietet das Institut für Sinnes- und Sprachneurologie (Leitung: Prim. MR Priv.-Doz. Dr. Johannes Fellingner) des Konventhospitals der Barmherzigen Brüder Linz Hörfrühförderung in Niederösterreich für Familien mit Kindern mit Hörbeeinträchtigung im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt. Vom Stützpunkt in St. Pölten, Bräuhausgasse 3/3/11 werden alle Familien im Rahmen der mobilen Betreuung zuhause besucht.

Das Angebot der HFF NÖ umfasst auch die Entwicklungsdiagnostik an der Neurologisch linguistischen Ambulanz in Linz. Die multiprofessionelle Beurteilung der Gesamtentwicklung des Kindes beinhaltet: Audiometrie, Kommunikations- und Sprachentwicklung, geistige und motorische Entwicklung und ab dem vierten Geburtstag zusätzlich eine psychologische Testung.

Ein fixer Kooperationspartner ist die HNO-Abteilung des Universitätsklinikum St. Pölten und weitere niederösterreichische HNO-Abteilungen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfe zur Frühförderung in den letzten Jahren.

Hilfe zur Frühförderung (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden und wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so umfasst die Hilfe auch Fahrtkosten. Schulpflichtigen Kindern, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung (z. B. erhöhtes Infektrisiko aufgrund einer Chemotherapie) die Schule nicht besuchen dürfen, kann Hilfe in Form von Zuschüssen zum Hausunterricht bewilligt werden.

Im Jahr 2020 wurde diese Unterstützung 35 Kindern gewährt. Für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung standen acht Einrichtungen zur stationären und teilstationären Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

Einrichtungen	Standort
NÖ Pflege- und Förderzentrum Perchtoldsdorf	2380 Perchtoldsdorf, Ernst-Wolfram-Marboe-Gasse 1
NÖ Heilpädagogisches Zentrum Hinterbrühl	2371 Hinterbrühl, Fürstenweg 8
Waldschule Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Im Föhrenwald 3
NÖ Pflege- und Förderzentrum Waidhofen/Ybbs	3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1130 Wien, Maygasse 25
Bundesblindenerziehungsinstitut	1020 Wien, Wittelsbacherstraße 5
Clara Fey Kinderdorf	1190 Wien, Stefan-Esders-Platz 1
Kinderheim „Am Himmel“, Caritas der Erzdiözese Wien	1190 Wien, Gspöttgraben 5

Die Kostenentwicklung (in €) in diesem Bereich ist aus dem folgenden Diagramm ersichtlich.

Erziehung und Schulbildung:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Anmerkung: Der starke Abfall ab 2011 ist auf die Verlagerung der Kosten in den Bereich Hilfe zur beruflichen Eingliederung zurückzuführen.

8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung

Im Rahmen dieser Hilfe wird ein Zuschuss zu den Kosten für folgende Maßnahmen gewährt:

- Berufsorientierung (Abklärung für welche Tätigkeiten eine Person aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung am ehesten geeignet ist, indem sie zu verschiedenen Beschäftigungen in einer entsprechenden Einrichtung herangezogen wird)
- Berufliche Ausbildung sowie ein allfälliges Arbeitstraining (Hinführen zu einer erforderlichen Arbeitshaltung, Aneignung bestimmter Fähigkeiten)
- Umschulung und Weiterbildung (Lehre, berufsorientierter Schulbesuch, Teilnahme an Lehrgängen, Einschulung am konkreten Arbeitsplatz)
- Erprobung am Arbeitsplatz (Beratung, Unterstützung und Motivation durch Fachkräfte am Arbeitsplatz)

Die Kosten (in €) in den letzten Jahren sind aus folgender Grafik ersichtlich.

Hilfe zur beruflichen Eingliederung:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern konkurrieren können. Ziel ist die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses.

Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechtes auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb. Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung oder Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt. Die Hilfe auf einen geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

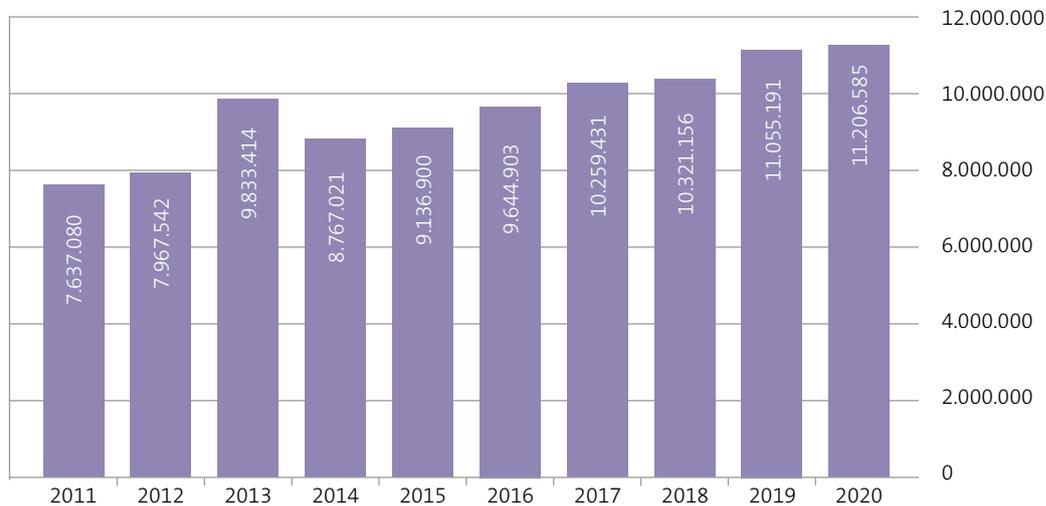
Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in den letzten Jahren:

Jahr	geförderte Arbeitsplätze in Geschützten Werkstätten (Vollzeitäquivalente)
2010	381
2011	380
2012	387
2013	380
2014	379
2015	391
2016	409
2017	409
2018	409
2019	409
2020	414

Weiters wurden neun Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte gefördert.

Die Kosten (in €) für diese Maßnahme sind in folgender Tabelle ersichtlich.

Hilfe durch geschützte Arbeit:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung

Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist es, die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zu erhalten. Die Hilfe ist nur so lange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung des Zustandes zu erwarten ist.

Im teilstationären Bereich wird die Hilfe zur sozialen Eingliederung in Tagesstätten gewährt. Diese bieten die Möglichkeit, tagsüber einer Beschäftigung nachzugehen, sinnvoll tätig zu sein, etwas zu leisten und dafür Anerkennung zu finden und bieten daher den Beschäftigten wesentliche Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten sowie ihrer Gesamtpersönlichkeit. Tagesstätten bieten auch eine sinnvolle Ergänzung zur häuslichen Betreuung. Die Tagesstätten bemühen sich auch um eine Öffnung, indem sie zahlreiche Produkte und Dienstleistungen anbieten. „Außengruppen“ übernehmen z. B. die Pflege öffentlicher Anlagen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) in den letzten Jahren. Die Höhe der Ausgaben zeigt, dass dieser Bereich im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen der budgetwirksamste Posten ist.

Hilfe zur sozialen Eingliederung:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

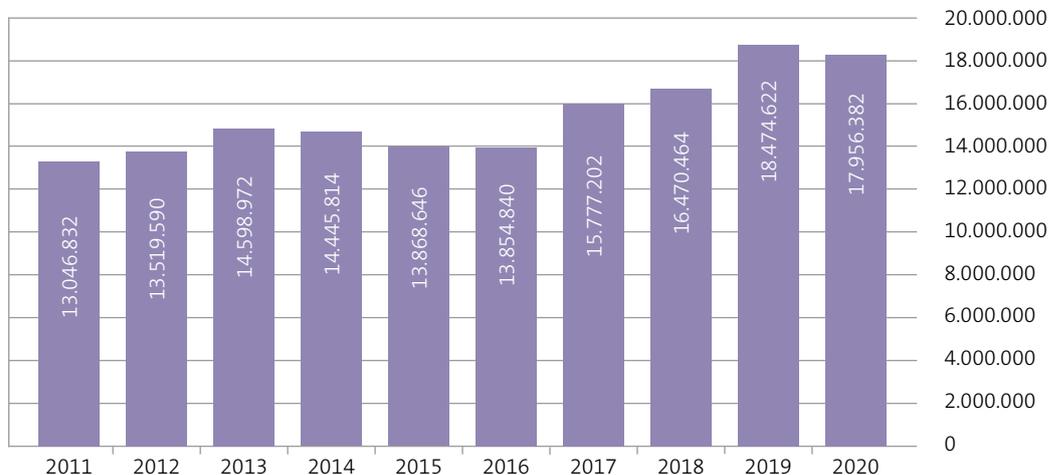
8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege von Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Ziel ist, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit intellektueller, schwerer körperlicher, im Bereich der Sinne liegender Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Die folgende Grafik zeigt die Kostenentwicklung in den letzten Jahren.

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.8. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen

Insgesamt wurden 2020 vom Land NÖ für rund 5.000 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Kosten für die Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen übernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel jede Bewohnerin und jeder Bewohner einer stationären Einrichtung (Wohneinrichtung) auch eine teilstationäre Einrichtung (Tagesstätte oder Tagesbetreuung im Wohnhaus) besucht.

Betreute Personen in den Jahren 2010 bis 2020 (Abfragezeitraum Dezember):

Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung:

Jahr	Tagesstätten	Wohneinrichtungen	Wohnassistenz	Gesamt
2010	3.911	1.933	243	6.087
2011	4.053	1.981	256	6.290
2012	4.151	2.045	274	6.470
2013	4.221	2.146	293	6.660
2014	4.321	2.158	319	6.798
2015	4.099	2.036	329	6.464
2016	4.196	2.043	348	6.587
2017	4.258	2.058	*	6.316
2018	4.246	2.029		6.275
2019	4.292	2.064		6.355
2020	4.314	2.084		6.398

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen:

Jahr	Tagesstätten	Wohn- einrichtungen	Punktbetreutes Wohnen	Gesamt
2010	429	443	58	930
2011	444	494	56	994
2012	449	490	55	994
2013	440	427	77	944
2014	518	485	67	1.070
2015	513	497	53	1.063
2016	548	556	64	1.168
2017	587	537	*	1.124
2018	584	524		1.108
2019	626	558		1.184
2020	653	566		1.219

**im Bereich der Wohnassistenz bzw. Punktbetreutes Wohnen erfolgte eine Umstellung auf Wohnassistenz – Stundenkontingente*

Jahr	Summe der betreuten Personen in Wohneinrichtungen und Tagesstätten (Abfragezeitraum jeweils im Dezember)
2010	6.716
2011	6.972
2012	7.135
2013	7.234
2014	7.482
2015	7.145
2016	7.755
2017	7.740
2018	7.383
2019	7.539
2020	7.617

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Kosten für eine teilstationäre bzw. stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden zum überwiegenden Teil in Form von Pauschalen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen. In einzelnen Einrichtungen werden sie aber auch in Form von Tagsätzen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen.

Die unterschiedliche Höhe dieser Tagsätze ergibt sich durch Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsangebotes, welches aufgrund der Eigenart der jeweiligen Beeinträchtigungen bestimmt wird.

Im Einzelfall kann auch die Betreuung in Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich sein. Auch dafür werden vom Land Niederösterreich die Kosten übernommen.

Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen bedürfen gemäß §§ 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200-13 zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung. Teilstationäre Einrichtungen sind Tagesstätten (Beschäftigungs- und Fördereinrichtungen) für sechs und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Teilweise findet die Tagesbetreuung auch im Wohnhaus statt (z. B. in Form von Seniorengruppen). Stationäre Einrichtungen sind Wohngemeinschaften (Wohneinrichtungen für drei bis fünf Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohngruppen (für sechs bis 16 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohnhäuser (für 17 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen) und Rehabilitationseinrichtungen.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind daher Tagesbetreuungseinrichtungen mit weniger als sechs Plätzen und Wohnungen für ein oder zwei Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen.

Spezielle Angebote wie Schwerpunkteinrichtungen (siehe Punkt 8.7.) oder „Wir im Alter“ (siehe Punkt 8.7.) umfassen Wohnen und Tagesstruktur in einem.

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen bedürfen einer Bewilligung nach § 50 NÖ SHG.

Zum Verfahren zur Bewilligung von teilstationären und stationären Einrichtungen und die Aufsicht wurde von der Abteilung Soziales und Generationenförderung ein detaillierter Leitfaden entwickelt.

 Den Leitfaden und Informationen zum Bewilligungsverfahren findet man auf der NÖ Landeswebsite unter www.noel.gv.at/noel/Menschen_mit_Behinderung/Bewilligung_fuer_die_Errichtung_und_den_Betrieb_einer_tei.html

Besteht ein Vertrag mit dem Land Niederösterreich, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die Sanierung von Tagesbetreuungs- und Wohnplätzen möglich. Zuvor war dafür der in der Fachabteilung angesiedelte „NÖ Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ zuständig. Dieser Fonds wurde Ende 2018 aufgelöst und die Abwicklung der Förderungen erfolgt nun direkt über die Abteilung Soziales und Generationenförderung. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

2020 gab es in Niederösterreich 149 Tagesstätten und 81 Mal wurde Tagesbetreuung in Wohneinrichtungen angeboten. Im stationären Bereich gab es 69 Wohnhäuser, 80 Wohngruppen, 38 Wohngemeinschaften und 79 Einzel- und Zweierwohnungen. Daneben bestanden elf Rehabilitationseinrichtungen, z. B. für Menschen mit Drogen- oder Alkoholproblemen, ein Angebot „Wir im Alter“ und sieben Schwerpunkteinrichtungen.

Details sind der folgenden Tabelle zu entnehmen
(Stand 31. Dezember 2020):

	Menschen mit intellektueller Behinderung	Menschen mit psychischen Beeinträchti- gungen	Menschen mit Dual- diagnosen	Gesamt
Bewilligungspflichtige Sozialhilfeeinrichtungen:				
Tagesstätten	124	25		149
Tagesbetreuung im Wohnhaus	64	17		81
Gesamt	188	42		230
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	33	5		38
Wohngruppen (6–16 Plätze)	54	26		80
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	61	8		69
Gesamt	148	39		187
Wir im Alter	1			1
Rehabilitationseinrichtungen		11		11
Schwerpunkteinrichtung			7	7
Summe	337	92	7	436
Bewilligte Plätze:				
Tagesstätten	4.606	657		5.263
Tagesbetreuung im Wohnhaus	705	239		944
Gesamt	5.311	896		6.207
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	128	18		146
Wohngruppen (6–16 Plätze)	581	256		837
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1.632	200		1.832
Gesamt	2.341	474		2.815
Wir im Alter	37			37
Rehabilitationseinrichtungen		326		326
Schwerpunkteinrichtung			58	58
Summe	7.689	1.696	58	9.443
Vertragsplätze:				
Tagesstätten	3.968	579		4.547
Tagesbetreuung im Wohnhaus	533	90		623
Gesamt	4.501	669		5170
Wohnungen (1–2 Plätze)	88	1		89
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	112	14		126
Wohngruppen (6–16 Plätze)	474	153		627
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1.387	165		1.552
Gesamt	2.061	333		2.394
Wir im Alter	37			37
Rehabilitationseinrichtungen		125		125
Schwerpunkteinrichtung			29	29
Summe	6.511	1.126	29	7.666

Alle Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Es werden daher von der Abteilung Soziales und Generationenförderung die niederösterreichischen Einrichtungen regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie bewilligungsgemäß betrieben werden und ob die Leistungen fachgerecht erbracht werden. Das bedeutet insbesondere, dass ausreichend und genügend qualifiziertes Personal im Hinblick auf den zu betreuenden Personenkreis einzusetzen ist und eine entsprechende qualitative Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung gegeben sein muss.

Laufend werden alle Bewilligungen im Hinblick auf ihre Aktualität überprüft und im Zuge der Aufsicht wird Einschau in bewilligte Sozialhilfeeinrichtungen genommen. 2020 erhielten von 436 bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich 33 Tagesstätten und Wohneinrichtungen eine neue oder aktuelle Bewilligung und in 99 Einrichtungen wurde die Aufsicht wahrgenommen.

8.2.9. Persönliche Hilfe

Sie umfasst insbesondere:

- Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten
- Zuschüsse zu sozialpädagogischen Diensten z. B. heilpädagogischem Voltigieren
- spezielle Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen z. B. Gebärdendolmetsch
- psychosoziale Dienste für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen
- Arbeitsassistenz
- Projekte zur Begleitung von längerfristig arbeitsunfähigen, intellektuell behinderten oder psychisch beeinträchtigten Menschen mit besonderer sozialer Betreuung
- Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen
- Ersatzpflege: Zuschüsse zu den Kosten der Pflege einer pflegebedürftigen Person, wenn die Hauptpflegeperson an der Erbringung dieser Pflege aus wichtigen Gründen verhindert ist
- Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung, für die kein anderer Leistungsanspruch gegeben ist
- Zuschüsse zu Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer oben genannten Maßnahme entstehen
- Wohnassistenz

- Weiters erbringt das Land NÖ im Schulbereich folgende Leistungen:
- Zuschüsse an Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen: Die Anstellung einer pflegerischen Hilfskraft wird mit einem Drittel der Kosten gefördert, der maximale Zuschuss für 20 Wochenstunden beträgt jedoch € 3.780,-.

Die Gesamtkosten hierfür betragen:

Schuljahr	unterstützte Gemeinden	Aufwand
2009/2010	55	€ 537.575,02
2010/2011	55	€ 556.335,00
2011/2012	52	€ 580.227,74
2012/2013	54	€ 614.275,00
2013/2014	52	€ 497.865,00
2014/2015	62	€ 572.383,00
2015/2016	62	€ 573.627,00
2016/2017	56	€ 586.166,00
2017/2018	42	€ 443.471,84
2018/2019	60	€ 904.727,20
2019/2020	42	€ 435.905,75
2020/2021	58	€ 944.935,72

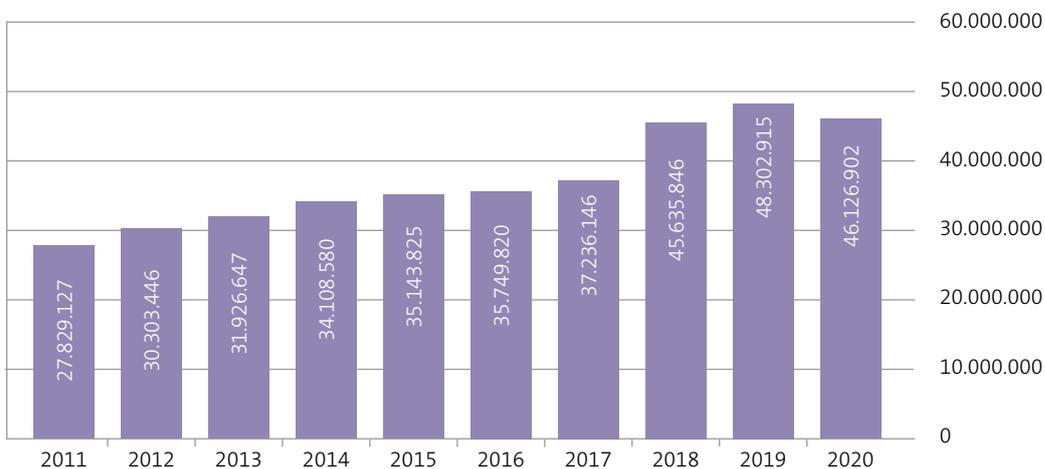
Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

- Übernahme der Lohnkosten für Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer in basalen Klassen:

Bis 1. Jänner 2020 waren die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer beim Verein o>Handicap angestellt. Das Land NÖ, Abteilung Soziales und Generationenförderung, ersetzte dem Verein die Lohnkosten in der Höhe von ca. € 24.000,- pro Fachbetreuerin und Fachbetreuer pro Jahr. Seit 1. April 2020 sind die ehemaligen Vereine Jugend und Arbeit, o>Handicap und die Bildungsberatung NÖ unter dem Dach der neu gegründeten MAG Menschen und Arbeit GmbH vereint. Sie ist Partnerin für alle Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher in Kompetenzfragen, in beruflichen Entwicklungsthemen und zentrale Anlaufstelle in Sachen arbeitsmarktrelevanter Aus- und Weiterbildung. Die MAG ist daher nun auch Dienstgeber der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer in basalen Klassen. Die Bewilligung der Förderung der Lohnkosten für Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer in basalen Klassen erfolgt weiterhin durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung, die Auszahlung des Lohnkostenzuschusses erfolgt seit dem Schuljahr 2020/2021 jedoch durch die Abteilung Arbeitsmarkt.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über den gesamten Aufwand (in €) im Bereich „Persönliche Hilfen“ in den letzten Jahren.

Persönliche Hilfe:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.10. Psychosozialer Dienst (PSD)

Das Angebot des Psychosozialen Dienstes richtet sich an psychisch erkrankte, volljährige Personen und deren Angehörige, wobei die Kernzielgruppe schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf darstellt. Ziel des PSD ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Integration psychisch kranker Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Unterbringungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Das Land Niederösterreich hat mit der Durchführung des PSD die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren gGmbH beauftragt.

Die Zuständigkeit der beiden Träger ist regional aufgeteilt: Die Caritas St. Pölten bietet ihre Beratungstätigkeit in insgesamt zwölf Beratungsstellen im westlichen Niederösterreich an, die Psychosoziale Zentren gGmbH betreibt zwölf Beratungsstellen im östlichen Niederösterreich.

Zu den Kernleistungen des PSD zählen der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie, die Diagnostik, die Unterstützung der PSD-Kundinnen und Kunden bei der Alltagsbewältigung sowie Krisenmanagement in psychiatrischen Notfällen. Ist angesichts der persönlichen Situation der Betroffenen oder des Betroffenen die Nutzung von anderen psychosozialen Angeboten notwendig, so erfolgt auch eine Weitervermittlung zu den entsprechenden Angeboten. Hier sind insbesondere Hilfen zur Arbeit, zum Wohnen oder bei der Tagesstrukturierung zu nennen.

Neben diesen Einzelberatungen und -begleitungen werden auch Gruppen für Angehörige und für Betroffene angeboten. Sollte aufgrund der Schwere der Krankheit das Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht möglich sein, sind Hausbesuche ein wichtiger Bestandteil.

Bis zum Jahr 2011 erfolgte die Finanzierung der „Basisleistungen“ auf der Grundlage der im Jahr 2006 abgeschlossenen Verträge. Zusätzlich zu den Basisleistungen wurden beide Träger mit der Durchführung von insgesamt drei Projekten betraut, mit dem Ziel, den Vollausbau des Psychosozialen Dienstes in drei Versorgungsregionen in NÖ zu erproben. Für die Modellprojekte standen jährlich € 700.950,- zur Verfügung.

Die Finanzierung des gesamten PSD erfolgte bis zum Jahr 2006 durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) – Bereich Soziales. Mit Jänner 2007 wurde die Zuständigkeit an das Land NÖ, Abteilung Soziales und Generationenförderung, übertragen.

Bewilligte Förderungen Basisleistungen 2005–2011:

Jahr	Fördersumme
2005	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2006	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2007	€ 7.091.752,- (Abteilung Soziales)
2008	€ 7.787.422,- (Abteilung Soziales)
2009	€ 7.954.100,- (Abteilung Soziales)
2010	€ 8.169.900,- (Abteilung Soziales)
2011	€ 8.455.800,- (Abteilung Soziales)

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Zuge der Neupositionierung des PSD im Jahr 2011 wurde eine einheitliche Grundlage für die Finanzierung geschaffen, und es wurden folgende Kernleistungen definiert und beschrieben:

Kernleistungen des PSD:

→ **Verbindungsdienst**

Der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie stellt eine wesentliche Leistung der Schnittstellenarbeit des PSD dar, um noch während des stationären Aufenthaltes mit psychisch kranken Personen Kontakt aufzunehmen, für die eine Unterstützung durch den PSD in der Zeit nach der Entlassung wesentlich ist.

→ **Diagnostik**

Diagnostik setzt eine umfassende Anamnese, d. h. Sammlung von Informationen zur Einschätzung des Ist-Standes voraus. Am Ende des diagnostischen Prozesses kommt es zur Entscheidung, ob eine PSD-Betreuung angeboten wird oder eine Vermittlung zu einer anderen Stelle (z. B. stationäre Unterbringung, Facharzt) erfolgt.

→ **Case-Management und Intensive Case-Management (ICM)**

Der PSD übernimmt im Bereich des Case-Managements eine ganzheitliche Versorgungsverantwortung. Aufgabe des PSD ist es, einen umfassenden individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplan zu erstellen.

Die Kundinnen und Kunden werden im Rahmen des Case-Managements bei Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützt, sowohl in den Beratungsstellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen.

Für PSD-Kundinnen und Kunden, die eine stärkere Betreuung benötigen, wurde das neue Angebot „Intensive Case-Management“ (ICM) entwickelt. Hauptzielgruppe sind Personen, die durch den Verbindungsdienst zugewiesen wurden, sogenannte „Drehtürpatientinnen und Drehtürpatienten“ mit häufigen Aufenthalten in psychiatrischen Abteilungen.

Ein wesentlicher Unterschied zum Case-Management besteht darin, dass das Angebot überwiegend nachgehend ist und im häuslichen Umfeld der Kundinnen und Kunden stattfindet. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung der ambulanten psychiatrischen Grundversorgung, um das Leben im privaten Umfeld zu sichern und weitere stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Zusätzlich zur intensiveren ICM-Betreuung erhalten die Betroffenen auch eine eigene Tagesstruktur.

→ **Vermittlung**

Stellt sich im Zuge einer Diagnostik oder eines längerfristigen Begleitprozesses heraus, dass angesichts der Problemkonstellation die Nutzung anderer Angebote im psychosozialen Feld sinnvoll und notwendig ist, so vermitteln die PSD-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das benötigte Angebot. Hier sind insbesondere Unterstützungsangebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesstrukturierung sowie therapeutische und soziale Einrichtungen zu nennen.

→ **Angehörigenarbeit**

Seit 1. Jänner 2012 werden bei Aufnahmen in die Betreuungsstationen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme spätestens nach drei Jahren überprüft. Vor Aufnahmen in Betreuungsstationen hat ein verpflichtendes multiprofessionelles Assessment durch den PSD zu erfolgen. Ziel ist eine Entlastung des stationären Bereiches.

Aufgrund der Verträge mit der Abteilung Soziales und Generationenförderung wurden folgende maximale Förderbeträge vereinbart:

Jahr	Fördersumme
2012	€ 11.827.570,-
2013	€ 13.481.208,-
2014	€ 14.459.638,-
2015	€ 14.864.374,-
2016	€ 14.972.040,-
2017	€ 15.181.611,-
2018	€ 15.640.165,-
2019	€ 16.060.400,-
2020	€ 16.503.002,-

Im Jahr 2013 erfolgte ein Ausbau der Leistungen entsprechend dem vereinbarten Ausbauplan, der Vollausbau wurde mit 2014 erreicht.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 51 Assessments (davon vier Folge-Assessments) im Zusammenhang mit Aufnahmen in Betreuungsstationen beauftragt. Weiters konnten mit Stichtag 31. Dezember 2020 bereits 263 Personen im Rahmen des Intensive Case-Managements (ICM) betreut werden.

Standorte der PSD-Beratungsstellen:

Caritas St. Pölten, Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten, Referat Psychosoziale Einrichtungen	Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Zwettl
Psychosoziale Zentren gGmbH, Austraße 9, 2000 Stockerau	Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Schwechat, Stockerau, Tulln, Wr. Neustadt, Klosterneuburg

Übernahme der Suchtberatung durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ab dem Jahr 2019 wurden die Agenden der Suchtberatung in Niederösterreich von der Abteilung Finanzen in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Soziales und Generationenförderung übergeführt.

Die Sicherstellung der Suchtberatung laut NÖ Suchtplan 2000 bzw. der Suchtstrategie in NÖ wird von drei Trägerorganisationen wahrgenommen. Diese sind die Caritas der Diözese St. Pölten, die Psychosoziale Zentren gGmbH und das Anton-Proksch-Institut. Mit der Betreuung von niederösterreichischen suchtmittelabhängigen Klientinnen und Klienten in Wien wurde der Verein Dialog beauftragt.

Die Fachstelle für Suchtprävention NÖ plant und führt Projekte in den Bereichen der Suchtprävention auf der Grundlage der gültigen NÖ Suchtstrategie durch und übt die Funktion der Suchtkoordination in NÖ aus. Zusätzlich ist die Fachstelle mit der Planung und Umsetzung von Projekten in der Sexualpädagogik NÖ beauftragt.

Für den Aufgabenbereich Suchtberatung wurden im Jahr 2020 Mittel in der Höhe von rund € 5 Mio. aufgewendet.

In einem ersten Schritt wurden die Verträge für das Jahr 2020 und 2021 verlängert. Seit Herbst 2020 werden die Verträge der Suchtberatung gemeinsam mit den Verträgen des PSD einer Evaluierung zugeführt, um die Grundlagen für eine künftige Zusammenarbeit zu erarbeiten.

8.2.11. Ambulatorien

Für Kinder und Jugendliche, bei denen Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen vorliegen, bieten Ambulatorien eine breite Palette an Leistungen (zur Frühförderung siehe Punkt 4.2.3.1.). Sie sind spezialisiert auf eine sehr eingehende, multiprofessionell gestaltete Entwicklungsdiagnostik, die sich nicht auf eine einmalige Abklärung beschränkt, sondern – je nach Bedarf – als „Verlaufsdagnostik“ fortgeführt werden kann.

Je nach Auffälligkeit oder Behinderung können in den Ambulatorien auf Basis der diagnostischen Ergebnisse sämtliche Formen der sogenannten „Frühen Hilfen“ in Anspruch genommen werden:

- medizinische Behandlungen und Verlaufskontrollen
- Therapien unterschiedlichster Art (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie usw.) oder pädagogische Förderung
- Alle diese Leistungen gehen einher mit umfassender Beratung und Begleitung der Eltern.

Ambulatorien bestehen an folgenden Standorten:

Ambulatorien	Standorte
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Rechpergerstraße 2 2130 Mistelbach, Andreas Schreiber-Str. 5 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 23 1100 Wien, Fernkorngasse 91 1150 Wien, Graumanngasse 7 1210 Wien, Jara-Benes-Gasse 16 1230 Wien, Breitenfurter Straße 372A, 1. Stiege, 2. Stock, Top 52 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3524 Grainbrunn 40 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
Zentrum Entwicklungsförderung, Diagnostik und Therapie	1110 Wien, Modecenterstraße 17, Unit 2, 2. OG 1200 Wien, Dresdner Straße 47, 5. OG 1220 Wien, Langobardenstraße 189

Neben den Ambulatorien bietet der Verein Kinderdienste St. Martin mit Sitz in Klosterneuburg Beratungsleistungen sowie Organisation und Koordination von Angeboten, wie Diagnostik, Therapien, Begleitende Beratung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen an den Standorten 3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40 und 3430 Tulln, Wienerstraße 28.

8.2.12. Fahrtkosten

Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind der Hilfeempfängerin oder dem Hilfeempfänger die unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, sofern keine Transportmöglichkeit zur Verfügung steht.

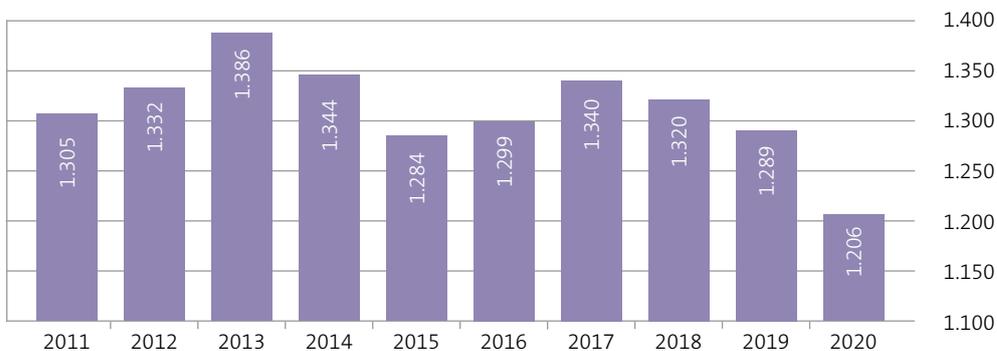
Für den Besuch von Kindergärten und Schulen werden Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z. B. gesetzliche Schulfahrtbeihilfe) gedeckt sind.

Im Rahmen der NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung werden bei Erfüllung diverser Voraussetzungen den Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Zuschüsse zu ihren Fahrtkosten gewährt, die bei Inanspruchnahme einer Hilfe nach dem Abschnitt 4 des NÖ SHG anfallen und zwar in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (§ 142 Abs. 3 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972).

2020 wurden für 806 Einzeltransporte und 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Gemeinschaftstransporten Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Insgesamt wurden Transporte von 1.206 Personen gefördert.

Die Anzahl der in den letzten Jahren geförderten Transporte ist aus folgendem Diagramm ersichtlich:

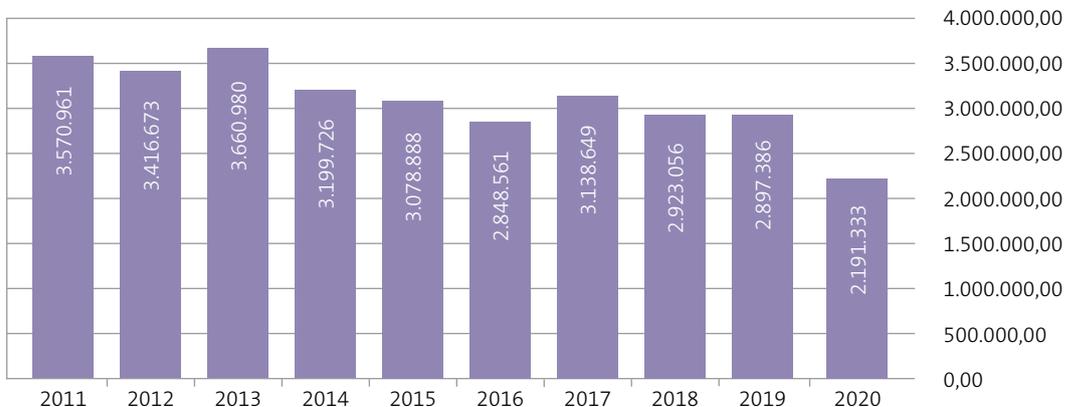
Anzahl beförderte Personen:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Der Gesamtaufwand für Fahrtkosten betrug im Jahr 2020: € 2.191.333,-. Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Fahrtkosten (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat gemeinsam mit den Betreuerinnen und Betreuern von Tagesstätten (z. B. Lebenshilfe NÖ, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten) im Jahr 2011 die derzeit geltenden Richtlinien auf Grundlage des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention) aktualisiert. Diese Richtlinien wurden am 8. Mai 2012 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Im Jahr 2020 wurden die Richtlinien mit den Trägern der freien Wohlfahrt überarbeitet. Es erfolgten Präzisierungen und Klarstellungen, zugleich wurden einzelne Punkte der Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, geändert. Die wesentlichen Änderungen betrafen:

→ Teilzeitbeschäftigung am Arbeitsmarkt bei gleichzeitigem Besuch der Tagesstätte:

Bislang war hier nur eine Halbtagsregelung möglich. Mit der neuen Aufteilung der Pauschalen in Viertel wird dem Wunsch vieler Klientinnen und Klienten entsprechend die Möglichkeit, neben dem Tagesstättenbesuch einer Beschäftigung nachzugehen, flexibler gestaltet und den nach unterschiedlichen Anforderungen der Angebote am Arbeitsmarkt Rechnung getragen.

→ Teilweise Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung oder in einer anderen Tagesstätte:

Durch eine flexiblere Gestaltung der Betreuungszeit in Tagesstätten und der Tagesbetreuung im Wohnen fällt z. B. das Gleiten in die Pension für ältere betreute Menschen leichter. Die gleichzeitige Betreuung in zwei verschiedenen Tagesstätten hilft herauszufinden, welches Beschäftigungsangebot den Wünschen und Anforderungen der Klientinnen und Klienten am besten entspricht.

→ Anwesenheitsregelung für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter:

Im Zuge der Tätigkeit als Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter nehmen diese auch an Sitzungen, Veranstaltungen, Treffen teil. Um zu gewährleisten, dass ihnen, aber auch den Trägern, durch diese Abwesenheiten im Hinblick auf eine mögliche Überschreitung des Fehlzeitkontingentes kein finanzieller Nachteil entsteht, werden diese Zeiten künftig nicht mehr als Abwesenheiten von der Einrichtung gewertet.

Die geänderten Richtlinien traten mit rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, sofern eine weiterführende Ausbildung oder ein Arbeits- bzw. Lehrverhältnis (noch) nicht möglich ist.

Innerhalb der Betreuungsformen werden unterschieden (siehe auch Punkt 8.4. – Vollzeitbetreuung):

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5, in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand und pfleegerschwerenden Umständen oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung. Zu den Leistungen im Rahmen der Betreuung in der Tagesstätte zählen z. B.:

- altersgerechter Bildungsauftrag:
Ein alters- und erwachsenengerechter Bildungsauftrag bedeutet im Rahmen einer arbeitsorientierten Tätigkeit das Hinführen des Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung zu mehr Selbstständigkeit, Minderung von Abhängigkeiten, Aneignung neuer, weiterer Kompetenzen in allen Lebensbereichen
- arbeitsorientierte Unterstützung und Beschäftigung:
Es wird ein differenziertes und ausgewogenes Tätigkeitsangebot innerhalb der Einrichtung sichergestellt (z. B. Serienarbeiten, handwerkliche Arbeiten, kreative Betätigungen)
- Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen:
Bei Fragen und Problemen wird Aussprachemöglichkeit angeboten

Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten mit dem jeweiligen Leistungsziel einer Arbeitsvermittlung, dauerhaften Beschäftigung, basalen Förderung oder Senioren-Begleitung festgelegt.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt Montag bis Freitag in einem Ausmaß von mindestens 37 Stunden pro Woche.

8.4. Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Auch hier wurden die derzeit geltenden Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ im Jahr 2020 mit den Trägern der freien Wohlfahrt insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen betrafen:

- Aufnahme in eine Wohneinrichtung:
Die Altersgrenze ist entfallen. Es besteht nun die Möglichkeit ab Beendigung der Schulpflicht (in manchen Betreuungsformen ab Volljährigkeit) in eine Wohneinrichtung zu wechseln.
- Teilweise Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung oder in einer anderen Tagesstätte
Durch eine flexiblere Gestaltung der Betreuungszeit in Tagesstätten und der Tagesbetreuung im Wohnen fällt z. B. das Gleiten in die Pension für ältere betreute Menschen leichter.
- Anwesenheitsregelung für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter:
Im Zuge der Tätigkeit als Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter nehmen diese auch an Sitzungen, Veranstaltungen, Treffen teil. Um zu gewährleisten, dass ihnen, aber auch den Trägern, durch diese Abwesenheiten im Hinblick auf eine mögliche Überschreitung des Fehlzeitkontingentes kein finanzieller Nachteil entsteht, werden diese Zeiten künftig nicht mehr als Abwesenheiten von der Einrichtung gewertet.

Die geänderten Richtlinien traten mit rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Schwerpunkte der Richtlinien Wohnen sind die Definition der verschiedenen Betreuungsformen sowie die Zuordnung von Betreuungsstunden zu den einzelnen Wohnformen.

Folgende Formen der Betreuung sind vorgesehen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in zwei Kategorien:
 - Kat. A (Betreuung täglich)
 - Kat. B (Betreuung regelmäßig)
- Wohnassistenz
- Wohntraining
- Familienentlastende Kurzzeitunterbringung
- Probewohnen

Vollzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche auf permanente Betreuung und Hilfestellung rund um die Uhr durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Innerhalb der Vollzeitbetreuung wird unterschieden:

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5, in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand (mindestens 230 Stunden pro Monat) oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z. B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten. Die Personen besuchen in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche eine Tagesbetreuung.

Teilzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche teilweise auf Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Die Personen können Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbstständig bewältigen, sie brauchen jedoch in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung. Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Personen, entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen, eine selbstständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.

Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen etc. Ein Nachtdienst ist bei teilzeitbetreuten Wohnformen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, Krankheit etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

Betreuungszeit:

Kat. A: Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Kat. B: Die Betreuung ist regelmäßig, das ganze Jahr hindurch, anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenz:**Zielgruppe:**

Volljährige Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung, welche selbstständig wohnen und selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie benötigen jedoch wegen bestimmter Schwächen regelmäßig punktuell Unterstützung bzw. Anleitung.

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ aus dem Jahr 2009 wurden neue Entwicklungen im Bereich „Wohnen“ für diesen Personenkreis berücksichtigt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention war auch die Neupositionierung der Unterstützung durch Wohnassistenz notwendig. 2016 wurde diese Erneuerung der Betreuungsform Wohnassistenz beschlossen und wird ab 1. Jänner 2017 umgesetzt.

Wohnassistenz bietet punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbstständig leben“ mehr denn je gefordert wird.

Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf der Klientin bzw. des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung erhoben.

Damit die Bewilligung der Wohnassistenz flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest.

Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistenz bestimmt. Das Kontingent für alle Rechtsträger betrug im Jahr 2020: 67.340 Stunden.

Leistungen:

Im Rahmen der Wohnassistenz können z. B. folgende Leistungen erbracht werden: Beratung, Anleitung und Training in Alltagsbelangen (Einkauf, Haushalt), Hilfestellung bei der Körperpflege, Hilfestellung in Richtung bessere Interaktion mit der Familie und nächster Umgebung, Hilfe zur Erlangung von gesetzlichen Leistungen.

Betreuungszeit:

Es können bis zu 28 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit ist mit der Person entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu vereinbaren.

Wohntraining:

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine spezielle Fördermaßnahme für Personen vor und nach dem Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Wohntraining hat das Ziel, mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten.

Es wird zu der laufenden Finanzierung ein Zuschlag für diese „Übergänge“ bezahlt. Dieser Zuschlag ist möglich bei Wechsel von

- Regulärbetreuung zu Teilzeitbetreuung und von
- Teilzeitbetreuung zu Wohnassistenz.

Es werden bis zu 52 Stunden Wohntraining in der bisherigen Wohnform und bis zu 104 Stunden Wohntraining in der neuen, geringer betreuten Wohnform geleistet.

Familientlastende Kurzzeitunterbringung:

Kurzzeitunterbringung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungs- und Pflegeangebot der stationären Einrichtungen. Ziel ist es, Angehörige zu entlasten, im Krankheitsfall „auszuhelfen“ oder auch Urlaub von der Betreuung zu ermöglichen.

Kurzzeitunterbringung wird pro Jahr bis zu sechs Wochen bewilligt.

Probewohnen:

Probewohnen bietet Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung die Möglichkeit, vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.5. Richtlinien „Wir im Alter“

Im Oktober 2015 wurden die Endergebnisse der Studie zur „Bedarfsplanung von Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich“ präsentiert. Das gesamte Projekt wurde von einem Partizipationsprozess mit Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern und Trägervertreterinnen und Trägervertretern begleitet, die sich im Rahmen einer Steuergruppe sowie von Arbeitsgruppen eingebracht haben.

Aus der Studie hat sich im Wesentlichen herauskristallisiert, dass der prognostizierte Zuwachs primär die Altersgruppe der Personen mit intellektueller Behinderung über 65 Jahren betreffen wird. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und zeitgerecht Maßnahmen setzen zu können, wurden im November 2015 von der Abteilung Soziales und Generationenförderung ein partizipativer Prozess zur Erarbeitung von Angeboten für die „Altersgruppe 65+“ initiiert.

Basierend auf den Erkenntnissen aus den Arbeitsgruppentreffen wurde seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung ein Konzept für ein Angebot für ältere Menschen mit Behinderung erarbeitet und den Trägervertreterinnen und Trägervertretern sowie Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern zur Mitarbeit vorgelegt. Bei verschiedenen Treffen hatten diese die Möglichkeit, Rückmeldungen und Änderungswünsche bekannt zu geben, die entsprechend in das finale Angebot eingearbeitet wurden. Das Ergebnis waren die Richtlinien „Wir im Alter – Betreuung für intellektuell und mehrfach behinderte Menschen im Alter“, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft traten.

Zielgruppe:

Menschen mit Behinderung über 55 Jahre, die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sein können oder auch ihr Leben nicht allein gestalten bzw. nicht ohne Unterstützung in sozialer Gemeinschaft leben können. Zudem muss der Bedarf einer Vollzeitbetreuung bestehen.

Leistungen:

Die Leistungen Wohnen und Tagesstruktur werden in einem angeboten. Die Regelung basiert u. a. auf einer einheitlichen Struktur sowie einheitlichen Dienstplänen.

Ein zentraler Teil des Konzepts ist die adäquate Tagesstruktur, die sich von bisherigen Angeboten in der Tagesbetreuung unterscheidet. Aufgrund des Alters der Zielgruppe steht bei diesem Angebot die Erhaltung der Fähigkeiten und nicht wie in Tagesstätten die Weiterentwicklung und Förderung derselben im Vordergrund. Die Hilfsangebote sind auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Personen abgestimmt.

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z. B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Der Umgang mit Pflegebedarf, der bei diesem Angebot nicht unwesentlich ist, soll gemäß einem vorgelegten Pflegekonzept erfolgen. Dieses Konzept regelt auch die Aufnahme von Personen mit einem hohen und spezifischen Pflegebedarf, was beispielsweise mit der ständigen Verfügbarkeit diplomierten Personals einhergeht.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten.

8.6. **Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen**

Mit 1. Jänner 2017 traten die neuen Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Kraft.

Die Neuformulierung der Richtlinie trägt dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ Rechnung, das seit 26. Oktober 2008 in Österreich in Kraft ist. Ziel dieser UN-Behindertenrechtskonvention ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft für Personen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen, z. B. körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen. Wichtige Punkte der UN-Konvention sind die Achtung der Privatsphäre, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und Arbeit und einer möglichst unabhängigen Lebensführung.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an denen auch Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen und Betroffene teilnahmen, wurde an einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gearbeitet.

Schwerpunkte der Richtlinie sind die Definition und die Leistungsbeschreibung der verschiedenen Betreuungsangebote in den Bereichen Tagesstätte, Clubs und Wohnen.

Folgende Betreuungsangebote sind vorgesehen:

Tagesstätte:

- Vollzeittagesbetreuung im Ausmaß von 32 Stunden/Woche
- Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mind. 16 Stunden/Woche
- Kurzzeittagesbetreuung
- Probearbeiten

Clubs:

- Kleine Clubs: fünf bis acht Besucherinnen und Besucher pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt
- Große Clubs: ab acht Besucherinnen und Besucher pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt

Wohnen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in zwei Kategorien:
 - Kat. A (tägliche Betreuung, Rufbereitschaft in der Nacht)
 - Kat. B (regelmäßige Betreuung im Ausmaß von drei bis vier Kontakten, keine Rufbereitschaft in der Nacht)
- Wohnassistenz
- Kurzzeitwohnen
- Probewohnen

Tagesstätte:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung derzeit nicht in der Lage sind, einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Tagesstätten bieten tagesstrukturierende Betreuung in vielfältigen Tätigkeitsfeldern. Das Angebot reicht von tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen bis hin zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigen Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt bei einer Vollzeitbetreuung von Montag bis Freitag im Ausmaß von 32 Stunden pro Woche und bei einer Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mindestens 16 Stunden pro Woche.

Clubs:

Clubs sind „niederschwellige“ Einrichtungen. Sie bieten einen Rahmen, in dem soziale Kontakte und Freizeitaktivitäten gepflegt werden können. Ihre Leistungen können ohne Antrag oder behördliche Schritte in Anspruch genommen werden. Es gibt keine Verpflichtungen hinsichtlich der Dauer und des Umfangs, in dem die Clubangebote genützt werden.

Zielgruppe:

Personen mit psychischer Beeinträchtigung, die über ausreichende Kontaktfähigkeit verfügen und denen die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich ist, z. B. auch im Anschluss an einen stationären Psychiatrieaufenthalt oder z. B. Personen, die mitunter noch im Erwerbsleben stehen (Krankenstand), die aber Probleme mit der Erkrankung und der damit verbundenen Isolation haben.

Leistungen:

- Der Rechtsträger stellt entsprechende Clubräumlichkeiten zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Zu den Leistungen des Clubs zählen z. B.:
- Kreativ-therapeutische Angebote im Ausmaß von zwei Stunden pro Woche
 - Lebenspraktische Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen usw.
 - Verschiedene Möglichkeiten der sozialen Begegnung (z. B. gemeinsamer Kaffeehausbesuch)
 - Gemeinsame Planung von Aktivitäten
 - Angebote zu gesellschaftlichen, gesundheitlichen und anderen Fragestellungen (z. B. Diskussion, Vorträge)

Öffnungszeiten: Mind. 20 Stunden pro Woche

Vollzeitbetreutes Wohnen:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung ihr Leben nicht allein gestalten und sich nicht ohne Begleitung und Unterstützung die Teilhabe am sozialen Leben der Gemeinschaft sichern können und eine umfassende Betreuung rund um die Uhr brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch die ständige Anwesenheit von qualifiziertem Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung.

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Betreuungszeit:

Die Betreuung erfolgt täglich, rund um die Uhr. Die Personen besuchen in der Regel 32 Stunden pro Woche eine Tagesstätte.

Teilzeitbetreutes Wohnen:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die Verrichtungen der Selbstversorgung (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbstständig bewältigen, jedoch in Fragen der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung oder Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der psychischen Beeinträchtigung brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Hilfestellung.

Teilzeitbetreutes Wohnen bietet eine selbstständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Ziel ist die Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und die adäquate Hilfestellung bei der Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens.

Betreuungszeit:

Teilzeitbetreuung Kategorie A: Die Betreuung ist täglich zu leisten. Es besteht eine Rufbereitschaft in der Nacht. Der Einsatz von qualifiziertem Personal ist auch an Wochenenden sicherzustellen. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Teilzeitbetreuung Kategorie B: Die Betreuung erfolgt regelmäßig das ganze Jahr hindurch, es sind drei bis vier Kontakte pro Woche zu leisten. Bei der Planung der Dienstzeit ist auf die individuellen Erfordernisse der zu betreuenden Personen abzustellen. Der Einsatz von qualifiziertem Personal an Wochenenden ist zu gewährleisten. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenz und andere neue Angebote:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die weitgehend selbstständig sind und ihren Alltag größtenteils alleine bewältigen, die aber Unterstützung brauchen in Form von Motivation, Anleitung oder Training.

Leistungen:

Die zu betreuende Person lebt in ihrer eigenen Wohnung. Für die Kosten des Lebensunterhaltes kommt die betreute Person selbst auf.

Wohnassistenz findet sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung des betreuten Menschen durch qualifiziertes Personal statt, wobei regelmäßige Besuche der Betreuungsperson in der Wohnung gewährleistet sein müssen. Im Rahmen der Wohnassistenz können z. B. folgende Leistungen erbracht werden:

- Unterstützung durch Motivation, Anleitung und Training
- Aktive Unterstützung und Vernetzung von vorhandenen Angeboten und Befähigung diese zu nutzen
- Unterstützung in Alltagsbelangen (Einkauf, Kochen, Haushalt)
- Unterstützung bei der Interaktion mit Familie, gesetzlicher Vertretung und nächster Umgebung
- Unterstützung zur Organisation und Training der Freizeitgestaltung
- Krisenmanagement

Betreuungszeit:

Es können bis zu 40 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit wird zwischen dem Rechtsträger und der zu betreuenden Person entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen vereinbart.

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ aus dem Jahr 2009 wurden neue Entwicklungen im Bereich „Wohnen“ für diesen Personenkreis berücksichtigt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention war auch die Neupositionierung der Unterstützung durch **Wohnassistenz** notwendig.

Wohnassistenz bietet punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbstständig leben“ mehr denn je gefordert wird.

Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf der Klientin bzw. des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung erhoben. Damit die Bewilligung der Wohnassistenz flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest.

Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistenz bestimmt. Das Kontingent für alle Rechtsträger betrug im Jahr 2020: 56.998 Stunden.

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung:

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungsangebot, das dazu dient, Angehörige psychisch erkrankter Personen zu entlasten oder Personen in psychosozialen Krisensituationen durch professionelle Betreuung zu unterstützen.

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung kann bis zu vier Wochen durchgehend in Anspruch genommen werden. In einem Jahr sind bis zu sechs Wochen Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung möglich.

Probewohnen/Probearbeiten:

Probewohnen/Probearbeiten ist die Möglichkeit, für eine beeinträchtigte Person vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.7. Richtlinien Schwerpunkteinrichtungen

Bei Personen mit hohem Aggressionspotential kommt es häufig zu Einrichtungswechseln, da die Rahmenbedingungen und das jeweilige Betreuungssetting in herkömmlichen Einrichtungen (Personalschlüssel, Gruppengröße etc.) sich als ungeeignet erweisen. Die häufigen Ortswechsel verstärken die Problematik der betroffenen Klientinnen und Klienten und es wird schwieriger einen Betreuungsplatz für die einzelnen Personen zu finden. Eine Entlassung der Klientinnen und Klienten nach Hause ist, sofern die Möglichkeit überhaupt bestünde, aufgrund des Gefährdungspotentials für die Klientin und den Klienten, aber auch für die Umgebung, nicht möglich.

Es bestand daher dringender Bedarf, Betreuungsplätze für Menschen mit intellektueller Behinderung und damit verbundenen Mehrfachbehinderungen (Dualdiagnosen) bzw. Verhaltensauffälligkeiten in Niederösterreich zu errichten.

Auf Grundlage der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und der Erfahrungen in zwei Pilotprojekten hat die Abteilung Soziales und Generationenförderung mit den Betreiberinnen und Betreibern dieser Pilotprojekte (Cardo gGmbH und Caritas der Erzdiözese Wien) im Jahr 2018 die Richtlinien Schwerpunkteinrichtungen erarbeitet. Diese neuen Richtlinien wurden am 18. Dezember 2018 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller Behinderung bzw. psychischer Beeinträchtigung und damit verbundenen Verhaltensauffälligkeiten, bei denen massive Selbst- und/oder Fremdgefährdungen auftreten, die nicht in der Lage sind, auch mit umfassender Unterstützung in regulären Einrichtungen für geistig und mehrfach beeinträchtigte Menschen bzw. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in einer Gruppe von Menschen zu sein, ohne die Mitglieder der Gruppe und/oder sich selbst massiv zu gefährden. Die Selbst- und/oder Fremdgefährdungen können sowohl durch psychiatrische Symptomatiken als auch durch die intellektuelle Behinderung bedingt sein.

- Exemplarische Kriterien:
- Sämtliche Betreuungsressourcen und pädagogische Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der vorhandenen Betreuungsformen sind ausgeschöpft
 - Wiederholte Aufenthalte in der Akutpsychiatrie (-> Entlassungsbrief) sind erfolgt und brachten keine Verbesserung
 - Aufenthalt auf der Krisenstation Tulln/Mauer ist erfolgt und brachte keine Verbesserung
 - Anderes Betreuungssetting wurde versucht (Gruppenwechsel und Einrichtungswechsel)
 - Verordnete Medikamente zeigen trotz regelmäßiger Einnahme keine verbessernde Wirkung

Leistungen:

Das Angebot der Schwerpunkteinrichtung umfasst die Leistungen Wohnen und Tagesstruktur in einem. Die Tagesstruktur kann in den Räumlichkeiten der Wohneinrichtung, in einer der Wohneinrichtung angeschlossenen Tagesstätte oder in dislozierten Gruppen – diese können sich auch in anderen Tagesstätten befinden – stattfinden. Des Weiteren ist auch eine (Halb-) Tagesbetreuung in einer regulären Tagesstätte möglich.

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikel zur Verfügung. Die Klientinnen und Klienten sollen bei der Gestaltung ihres persönlichen Lebensraumes unterstützt werden.

Im Rahmen der Tagesstruktur werden die Klientinnen und Klienten im Lebensbereich Arbeit und beim Aufbau sozialer Kompetenzen, auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Angebots, unterstützt. Das Angebot reicht von tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen, bis zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigen Ziel, der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, dienen.

Größe der Wohngruppen und Betreuungszeit:

In Schwerpunkteinrichtungen bestehen erhöhte Anforderung an das Personal (erhöhter Betreuungsschlüssel und hoher Prozentsatz an qualifiziertem Personal), die Gruppengröße (maximal zwei Gruppen zu je sechs Klientinnen und Klienten) und den Standort (ausreichendes räumliches Angebot, Grünflächen).

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten.

8.8. Einstufung

Durch die Vielfalt an Wohnformen soll eine bedarfsorientierte Betreuung im Lebensbereich Wohnen gewährleistet werden. Hilfebedürftige Personen sollen jene Unterstützung bekommen, die sie unbedingt benötigen. Nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner benötigen eine Vollzeitbetreuung – für viele, insbesondere für Personen mit geringer intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, ist eine weniger intensiv betreute Wohnform durchaus ausreichend.

Ziel muss es sein, die Personen zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu führen – Betreuung im Bereich Wohnen soll daher zu vermehrter Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beitragen.

In einem Einstufungsverfahren werden die erforderlichen Betreuungsstunden als Kriterium für die Zuordnung der Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu den entsprechenden Wohnformen herangezogen.

In diesem Verfahren werden die Fähigkeiten und Kompetenzen von Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung hinsichtlich folgender Dimensionen eingeschätzt:

- Funktionalität
- kognitive Fähigkeiten
- psychische Verfassung
- soziale und interpersonale Kompetenzen

2020 erfolgten 413 Begutachtungen im Rahmen des Einstufungsverfahrens. Es fanden 28 Einzelbesprechungen statt. Daneben gab es 171 Begutachtungen für die Gewährung von Intensivätzen und Schwerstbehindertensätzen und 35 Begutachtungen für persönliche Assistenzen. 107 Mal nahmen Fachkräfte für Sozialarbeit an mündlichen Verhandlungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren und Fachaufsichten teil.

8.9. Einzelberatungen

Eine klientinnen- und klientenbezogene Fachaufsicht für Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung sowie Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, die in Einrichtungen betreut werden, soll in Form von Einzelberatungen sichergestellt werden. Diese Aufgabe wird von den Fachkräften für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

Die Einzelberatung ist ein Evaluationsgespräch mit der Klientin bzw. dem Klienten unter Einbeziehung der im Bezugssystem der Klientin bzw. dem Klienten wesentlichen Personen. Es erfolgt eine Evaluierung der Begleitmaßnahmen, die seitens der Betreuerin oder des Betreuers durchgeführt wurden sowie eine Formulierung der künftigen Zielsetzungen und geplanten Unterstützungsmaßnahmen zur Zielerreichung. Weiters erfolgt die Einsichtnahme in die Dokumentation und deren Beurteilung hinsichtlich Quantität und Qualität. Die Einbeziehung der Klientin bzw. des Klienten in die Einzelberatung ist ein zentrales Element im Sinne der UN-Konvention. Abschließend erfolgt eine Stellungnahme betreffend Beibehaltung der Betreuungsform oder die Begründung nötiger Veränderungsvorschläge.

Da grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung, welche in einer Wohneinrichtung betreut werden, auch tagsüber eine Tagesstätte besuchen und eine große Zahl von Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung entweder im Haushalt der Eltern oder in einem anderen, nicht durch einen Träger der freien Wohlfahrt betreuten Wohnsetting lebt, erfolgt die Einzelberatung primär in den Tagesbetreuungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

8.10. Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist jede Art von Hilfe, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können. Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen.

Persönliche Assistenz kann erforderlich sein beim Erlernen eines Berufes, bei der Ausübung eines Berufes, beim Wohnen, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe an der Gesellschaft.

Bei der persönlichen Assistenz wird daher unterschieden in

- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (Zuständigkeit: Bund)
- Persönliche Assistenz im Privatbereich (Zuständigkeit: Länder)

Das Land NÖ gewährt persönliche Assistenz Personen

- mit Körperbehinderung
- im erwerbsfähigen Alter
- ab Pflegestufe 5
- die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen

Dieses Angebot gilt nicht für Menschen mit intellektueller oder altersbedingter Behinderung.

Der Assistenzbedarf wird von einer Fachkraft für Sozialarbeit erhoben. Dabei werden die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld der Antragstellerinnen und Antragsteller berücksichtigt (z. B. ob die körperbehinderte Person alleine oder in Haushaltsgemeinschaft lebt). Seitens des Landes NÖ wird dann ein Zuschuss zu den Kosten der persönlichen Assistenz geleistet. Im Jahr 2020 erhielten 134 Personen persönliche Assistenz. Insgesamt wurden 270.665 Stunden bewilligt. Der Aufwand dafür betrug € 3.863.127,26.

Ab 1. Jänner 2020 wurde dem Wunsch der Trägerorganisationen nach einer Flexibilisierung bei der Verwendung der bewilligten Stunden Rechnung getragen und ein Jahresdurchrechnungszeitraum für die bewilligten Stunden eingeführt. Durch die Jahresdurchrechnung kann monatlich der Assistenzbedarf entsprechend der tatsächlichen Lebenssituation angepasst werden. Die Gesamtsumme für die Jahresdurchrechnung ergibt sich aus der festgestellten monatlichen Anzahl an Assistenzstunden mal zwölf Monate. In Summe darf aber im Abrechnungsjahr die bewilligte Gesamtsumme nicht überschritten werden.

Im Zuge des partizipativen Prozesses zur Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung stellte sich heraus, dass es weiterer Erhebungen zur Ermittlung der Anzahl an potenziellen Menschen, die für persönliche Assistenz in Frage kommen, bedarf. Es wurde daher entschieden, den Prozess zur Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung zu unterbrechen und einen umfangreicheren Prozess zu Prognose- und Bedarfsberechnungen für Sinnes- und Körperbehinderte einzuleiten (siehe auch Kapitel 2.3.). Gleichzeitig wurde das Stundenkontingent für Freizeitassistenz um 20 Stunden pro Monat erhöht.

Weiters enthält das aktuelle Regierungsprogramm der Bundesregierung im Kapitel „Menschen mit Behinderungen/Inklusion“ als eines der Ziele die „Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur ‚Persönlichen Assistenz‘ in allen Lebensbereichen unabhängig von der Art der Behinderung“. Da es sich bei dieser Leistung um eine Materie handelt, die in die Zuständigkeit der Länder fällt und dort sehr unterschiedliche Regelungen bestehen, wurde im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die im Jahr 2020 den Istzustand in den einzelnen Ländern erhoben hat.

8.11. Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis jedes Menschen. Durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung können beträchtliche Verletzungen entstehen, wobei ein Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen, wie es sich durch eine Behinderung ergibt, Gefährdungsmomente begünstigt. Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung, bei Kenntnis eines derartigen Umstandes, adäquat und dem Anlass entsprechend richtig zu handeln.

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat es sich gemeinsam mit den Trägerorganisationen zur Aufgabe gemacht, eine Handlungsanleitung zu erarbeiten, um in der jeweiligen Situation entsprechend reagieren zu können. Die Formulierung von Kriterien zur Risiko-, Ressourcen- und Dringlichkeitseinschätzung soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bundesland Niederösterreich in den Einrichtungen gewährleisten.

Das Kernstück der Gefährdungsmappe ist der in der Arbeitsgruppe entwickelte Ampelbogen, der zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Vernachlässigung eines Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen dient. Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren und damit zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur weiteren Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Er soll die strukturierte Einschätzung unterstützen und eine Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominderung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Die Einschätzung mittels des Ampelbogens ist ein Teil der Falldokumentation und damit verpflichtend anzuwenden. Er ersetzt bisherige Vorfallsberichte, kann aber durch sie ergänzt werden. Je nach Einschätzung entsteht für die Einrichtung die Verbindlichkeit zur Dokumentation, zur darüber hinausgehenden Meldung und/oder akuten Handlungsnotwendigkeit. Insbesondere wird geklärt, ob die Fachabteilung informiert und einbezogen wird. Keinesfalls dürfen medizinische oder psychologische Abklärungen und Behandlungen durch den Gefährdungsbogen ersetzt werden, vielmehr sollten sie im Bedarfsfall aufgrund des Ergebnisses im Bogen initiiert werden.

Wesentlich durch die damit begonnene Diskussion ist die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Einrichtungen. Strukturierte Vorgangsweisen durch Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen sollen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Im Jahr 2020 kam es zur Meldung von 112 Gefährdungen, die in Kooperation mit den Einrichtungen oder externen Dritten weiterverfolgt wurden.

8.12. **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich**

8.12.1. **NÖ Monitoringausschuss**

Der NÖ Monitoringausschuss überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in Niederösterreich. 14 Mitglieder und Ersatzmitglieder, darunter auch Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter, bilden den NÖ Monitoringausschuss; der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Die Grundlage der Arbeit ist in einem Landesgesetz, dem NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291 sowie in der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen näher geregelt.

Die erste Funktionsperiode des Monitoring-Ausschusses ist nach sechs Jahren im November 2019 abgelaufen. Die NÖ Landesregierung hat über Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission neuerlich Mitglieder und Ersatzmitglieder für die nunmehr zweite Funktionsperiode ernannt, die mit einer konstituierenden Sitzung am 19. Februar 2020 begann.

Schwerpunkte im Jahr 2020

- Acht Sitzungen: Aufgrund der Corona Schutzmaßnahmen fand die Mehrzahl der Sitzungen im Jahr 2020 mittels Videokonferenz statt.
- Überprüfung von 20 Gesetzes-/Verordnungs-Entwürfen auf Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Erstellung von **neun Stellungnahmen**, unter anderem zur:
 - Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2014:
Die Änderung betrifft u. a. den Förderunterricht in der Schule. Der NÖ Monitoring-Ausschuss kritisiert, dass die Prinzipien der UN-BRK betreffend inklusive Bildung keine Berücksichtigung finden, weil durch die Übertragung der Durchführung und Gestaltung von Förderunterricht auf die einzelnen Schulen kein einheitlicher Bildungsstandard gewährleistet ist.
 - Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes:
Die Bildung von Integrationsklassen ist nur als Möglichkeit vorgesehen und nicht verpflichtend. Außerdem gibt es keine einheitlichen Bildungsstandards für Kinder mit Behinderungen.
 - Änderung der 8. Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) und der 3. Novelle der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖBTV 2014):
Kritisiert wird die unveränderte Möglichkeit, sonstige Bauwerke, die für weniger als 50 Besucherinnen und Besucher oder Kundinnen und Kunden ausgelegt sind, nicht barrierefrei zu bauen.
- Erstellung zweier ausführlichen **Empfehlungen** an die NÖ Landesregierung zu folgenden Themen:
 - **Barrierefreies Bauen und Wohnen:**
Baurechtliche Änderungen sind auf die Einhaltung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen und die Barrierefreiheit sicherzustellen. Baurechtliche Vorgaben bei Neu- und Umbauten hinsichtlich umfassender Barrierefreiheit in Niederösterreich sind dringend erforderlich und nicht von einer Quadratmeter- oder Personenanzahl abhängig zu machen. Das bestehende Fördersystem (für Wohngebäude, Freizeiteinrichtungen etc.) ist auf mögliche Unterstützungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu überprüfen.

- **Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen während der Covid-19-Schutzmaßnahmen:**
 - Die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen bei einschränkender Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung mitberücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für das Recht von Menschen mit Behinderungen auf
 - selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art. 19)
 - Achtung ihrer Privatsphäre (Art. 22)
 - barrierefreien Zugang zu Informationen (Art. 21)
 - Partizipation und Teilhabe am öffentlichen Leben (Art. 29)
- **Nationaler Aktionsplan (NAP) Behinderung 2022–2030**
 - Der bisherige Nationale Aktionsplan (NAP) Behinderung 2010–2020 ist ausgelaufen und wurde um ein Jahr bis 2021 verlängert.
 - Inzwischen haben Bund und Bundesländer begonnen, an der Erstellung des neuen NAP Behinderung 2022–2030 zu arbeiten. Maßgebliche Kriterien dafür sind u. a. eine bessere Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderungen, deren Interessensvertretungen und ebenso eine stärkere Miteinbindung der Bundesländer. Ziel des NAP ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention in Österreich.
 - Zum Entwurf dieser Strategie des Landes Niederösterreich zum NAP Behinderung 2022–2030 gab der NÖ Monitoring-Ausschuss am 23. November 2020 eine ausführliche Stellungnahme ab.
- Österreich wird regelmäßig geprüft, ob die UN-Behindertenrechtskonvention gut umgesetzt wird (**Staatenprüfung**).
 - Dazu gibt Österreich einen offiziellen Bericht bei der UNO in Genf ab. Diesmal haben alle Monitoringstellen in Österreich, sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene einen gemeinsamen Bericht veröffentlicht, der „**Schattenbericht**“ genannt wird. Die wichtigsten Themen darin: Die Forderungen nach einer inklusiven Bildung, einer umfassenden Barrierefreiheit und Forderungen im Zusammenhang mit COVID-19 Maßnahmen. Damit Menschen mit Behinderungen auch bei Gesetzesvorhaben mitarbeiten können, soll es immer Begutachtungsverfahren bei neuen Gesetzen geben.
- **Blog des NÖ Monitoringausschusses**
 - Dieser wurde 2016 zur Erweiterung der Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoringausschusses eingerichtet und berichtet über Neuigkeiten im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen.
 - Kontakt: noe-monitoringausschuss.at



Von links: sitzend: Andreas Mühlbauer, Sandra Hermann;
stehend: Erich Lehner, Johanna Denk, Claudia Grübler-Camerloher (Vorsitzende-Stellvertreerin),
Volker Frey, Theresa Hammer, Christine Rosenbach (Vorsitzende), Johann Bauer, Johannes Hofer,
Maria-Louise Braunsteiner, Harald Ellbogen, Ronald Söllner; nicht auf dem Foto: Josef Schoisengeyer

- i Aktuelle Informationen und nähere Informationen zum NÖ Monitoringausschuss sowie viele Unterlagen sind auf der Homepage des NÖ Monitoringausschusses einsehbar und stehen als Download zur Verfügung:
www.noel.gv.at/monitoringausschuss

Kontaktadresse:
 NÖ Monitoringausschuss
 Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach
 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29 (Tor zum Landhaus), Stiege B, Zi. 3/311
 POST.GBB@noel.gv.at

8.12.2. **Selbstvertreterinnen- und Selbstvertretertreffen**

Pandemiebedingt fand im Jahre 2020 kein Selbstvertreterinnen- und Selbstvertretertreffen mit Frau Landesrätin Mag.^a Christine Teschl-Hofmeister statt. Für das Jahr 2021 ist jedoch im Oktober ein weiteres Treffen geplant.

8.12.3. Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ

Im Juni 2019 wurde von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern der Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ gegründet. Die Gründung wurde seitens des Landes Niederösterreich subventioniert.

Zweck des Vereins sind die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, die Förderung der Teilhabe in allen Lebensbereichen zur Verbesserung der Lebensqualität, die Vernetzung und Plattform für Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern, Informationen und Kontakte mit der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung.

Die Ziele sind eigenständiges Handeln von Betroffenen zu ermöglichen, die Unabhängigkeit in Entscheidungen sicherzustellen und der ehrenamtliche Einsatz für das Erreichen des Vereinszweckes. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Unter die Tätigkeiten des Vereins fallen

- Information und Erstberatung von und für Betroffene,
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen,
- Anliegen der Menschen mit Behinderung bei Politik und Beamtenschaft vertreten,
- Teilnahme an Fachtagungen,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Öffentlichkeit,
- Aufbau und Betrieb einer Webseite,
- Treffen der Vorstandsmitglieder und Mitgliederversammlung, jährliche Generalversammlung sowie
- Teilnahme am Vertretungsnetz Österreich.

Jeder Mensch, unabhängig von seiner Begabung, kann Vereinsmitglied werden.

 Details finden sich auf der Homepage:
www.selbstvertretung-noe.at
(auch für Blinde und in Leichter Sprache)



9. Soziale Betreuungsberufe



In NÖ gab es bereits 1996 für einzelne Sozialbetreuungsberufe eine landesgesetzliche Regelung und zwar das NÖ Alten-, Familien und Heimhelfergesetz. Die Sozialbetreuungsberufe wurden jedoch in allen Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt, wodurch es innerhalb Österreichs zu unterschiedlichen Berufsanforderungen und Berufsbildern kam, was insbesondere bei der Aufnahme einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu Problemen führte (Anrechnung bzw. Anerkennung der Ausbildung).

Mit Juli 2005 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Länder über Sozialbetreuungsberufe in Kraft. Durch diese Vereinbarung wurden die Grundlagen für die Vereinheitlichung von Berufsbildern und -bezeichnungen sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards geschaffen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007). In diesem Gesetz wurden im Wesentlichen die Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, Anerkennung anderer Ausbildungen und die Überleitung der nach dem NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz anerkannten Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems geregelt. Heimhelferinnen und Heimhelfer dürfen aufgrund des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) ausüben.

Mit Beschluss des Landtages vom 6. Juli 2017 wurde der Beruf „Soziale Alltagsbegleiterin“ oder „Sozialer Alltagsbegleiter“ in das NÖ-SBBG und die entsprechende Ausbildung in die NÖ SBB-AV aufgenommen.

Es gibt folgende Sozialbetreuungsberufe:

- Soziale Alltagsbegleiterin und Sozialer Alltagsbegleiter
- Heimhelferin und Heimhelfer
- Fach-Sozialbetreuerin und Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung
- Diplom-Sozialbetreuerin und Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007) führt die im NÖ SBBG 2007 enthaltenen Verordnungsermächtigungen durch und regelt die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, die Fortbildung, die Anrechnung von Ausbildungen, die Voraussetzungen zur Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen und das Lehrpersonal.

Da die Sozialbetreuungsberufe sowohl in den Kompetenzbereich des Landes als auch des Bundes fallen (Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“, Pflegeassistentin und Pflegeassistent) ergeben sich auch innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung unterschiedliche Zuständigkeiten. Zur Vereinfachung für Antragstellerinnen und Antragsteller im Anerkennungs-, Nostrifikations- und Bewilligungsverfahren wurde mit Beginn des Jahres 2008 die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht als Anlaufstelle im Amt der NÖ Landesregierung bestimmt.

Die Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz wurde 2016 beschlossen und derzeit wird an den darauf aufbauenden Verordnungen gearbeitet. Auch die Auswirkungen auf die Sozialbetreuungsberufe werden geprüft.

Im Rahmen eines Schulversuches wird in Niederösterreich eine fünfjährige Pflegeausbildung mit Matura angeboten. Mit dem Schuljahr 2020/2021 wurde in der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege in Gaming der Caritas der Diözese St. Pölten erstmals eine solche Ausbildung gestartet.

10. Opferfürsorge



Das im Jahr 1948 erlassene NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz trat mit 31. Dezember 1990 außer Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die finanziellen Mittel aufgebracht, die einerseits zur Unterstützung von NÖ Kriegsoffizieren des Ersten und Zweiten Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen und andererseits zur Unterstützung von NÖ Opfern der politischen Verfolgung verwendet wurden. Ebenso wurde in diesem Gesetz die Verwendung des Ertrages aus der Opferfürsorge mit einer Teilung im Ausmaß von 80 % für den Kriegsoffizierverband und 20 % für die Opfer der politischen Verfolgung festgelegt.

Seit dem Auslaufen des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes werden die Ausgaben zur Gänze vom Land NÖ getragen. Im Jahr 2020 wurden insgesamt € 293.338,48 an Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

10.1. **Kriegsoffizier- und Behindertenverband (KOBV)**

Der Kriegsoffizier- und Behindertenverband unterstützt mit dieser Zuwendung Kriegsoffizier und Hinterbliebene. Zur Abdeckung altersbedingter Mehraufwendungen wurden finanzielle Unterstützungen in der Höhe von € 290.700,- aufgewendet.

10.2. **Opfer der politischen Verfolgung**

Die Überwachung und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung obliegt einem vom Land NÖ gebildeten Verwaltungsausschuss, der halbjährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Opferverbände an. Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung des Amtes der NÖ Landesregierung geführt.

Die Überwachung und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung obliegt einem vom Land NÖ gebildeten Verwaltungsausschuss, der halbjährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Opferverbände an. Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung des Amtes der NÖ Landesregierung geführt.

Opfern der politischen Verfolgung kann eine einkommensabhängige Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bekleidung, Heizkosten) gewährt werden. Je nach Einkommen ist die Höhe der Beihilfe gestaffelt. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Beihilfenbezieherinnen und Beihilfenbezieher verringert sich die Anzahl der jährlichen Beihilfeansuchen zusehends. Insgesamt wurden im Jahr 2020 € 2.638,48 an Beihilfen für Opfer der politischen Verfolgung ausbezahlt.

Jahr	Kriegsopferverband	Opfer der politischen Verfolgung (Beihilfen)	Gesamt
2010	€ 290.700,-	€ 32.978,94	€ 323.678,94
2011	€ 290.700,-	€ 25.094,56	€ 315.794,56
2012	€ 290.700,-	€ 20.559,28	€ 311.259,28
2013	€ 290.700,-	€ 14.811,02	€ 305.511,02
2014	€ 290.700,-	€ 13.837,67	€ 304.537,67
2015	€ 290.700,-	€ 14.346,78	€ 305.046,78
2016	€ 290.700,-	€ 12.566,26	€ 303.266,26
2017	€ 290.700,-	€ 13.176,87	€ 303.876,87
2018	€ 290.700,-	€ 6.018,18	€ 296.718,18
2019	€ 290.700,-	€ 5.000,71	€ 295.700,71
2020	€ 290.700,-	€ 2.638,48	€ 293.338,48

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Durch eine Änderung der Richtlinien über die Vergabe einmaliger Beihilfen aus der Opferfürsorge und die Aufhebung der Geschäftsordnung betreffend der Tätigkeit des Verwaltungsausschusses ist dieser Ausschuss per 1. Jänner 2013 entfallen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird auch in Zukunft im bisherigen Ausmaß finanziell unterstützt. Auch die Opferverbände bleiben weiterhin in die Entscheidungen eingebunden, indem diese vor der Festlegung der Vergaberichtsätze für das folgende Kalenderjahr anzuhören sind.





11. Soziale Verwaltung

Im Rahmen der sozialen Verwaltung obliegen der Abteilung Soziales und Generationenförderung die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnen-schutzes, die keiner anderen Abteilung ausdrücklich zugeteilt sind. Hierbei handelt es sich einerseits um legislative Tätigkeiten wie die Ausarbeitung von Novellen nach dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz und der NÖ Öffnungszeitenverordnung, andererseits um erstinstanzliche Bewilligungsverfahren wie etwa nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem Veranstaltungsgesetz und dem Starkstromwegegesetz.

Im Zuge der COVID-19-Krise wurde seitens des Bundes eine Bestimmung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geschaffen, dass eine Dienstgeberin bzw. ein Dienstgeber Anspruch auf Erstattung des an eine Dienstnehmerin bzw. einen Dienstnehmer mit einem COVID-19-Attest zu leistenden Entgelts sowie für diese zu leistenden Steuern, Abgaben und Beiträge hat. Bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die der Landarbeitsordnung der Bundesländer unterliegen, hat das jeweilige Bundesland den Kostenersatz zu leisten. Im Jahr 2020 wurden im Rahmen dieser Zuständigkeit in fünf Fällen ein Kostenersatz in Höhe von insgesamt € 20.992,31 geleistet.

Die Gewerbebehörden haben für den Bereich der Vermittlung von Arbeitskräften außerhalb des Arbeitsmarktservices und der Arbeitskräfteüberlassung eine Betriebsdatei zu führen und laufend zu aktualisieren. Einmal jährlich sind die Daten über das jeweils vorangegangene Jahr über den Umfang der Kontrolltätigkeit der Gewerbebehörde sowie über die Einleitung von Strafverfahren und deren Ergebnis im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung dem Bundesministerium für Arbeit zu übermitteln.



Anhang

Adressenliste der NÖ Pflege- und Betreuungszentren:

Bezirk Amstetten

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Amstetten

Stefan-Fadinger-Straße 32, 3300 Amstetten
Tel. 07472/62103
pbz.amstetten@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-amstetten.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mauer

Kaiserweg 1, 3362 Mauer bei Amstetten
Tel. 07475/900
pbz.mauer@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mauer.at mau

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Peter in der Au

Steyrer Straße 1, 3352 St. Peter in der Au
Tel. 07477/42102
pbz.stpeter@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-stpeter.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Ybbs

Im Vogelsang 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel. 07442/55227
pbz.waidhofenybbs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-waidhofenybbs.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wallsee

Ardagger Straße 12, 3313 Wallsee
Tel. 07433/2241
pbz.wallsee@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wallsee.at

Seniorenzentrum Stadt Haag, „Liese Prokop“

Elisabethstraße 1, 3350 Haag
Tel. 07434/44240
office@seniorenzentrum-haag.at
www.seniorenzentrum-haag.at

Pflegeeinheit Petra Pum (Pflegeeinheit)

Langenharterstr. 74, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/52652
office@pflegeheim-pum.at
www.pflegeheim-pum.at

Pflegeeinheit Margot Hiegelsberger (Pflegeeinheit)

Fasanweg 6, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/54401
pflegeheim.margot@aon.at
www.privatpflegeheim-margot.at

Bezirk Baden

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Baden

Wimmergasse 19, 2500 Baden
Tel. 02252/84801
pbz.baden@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-baden.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Bad Vöslau

Sooßer Straße 25, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75391
pbz.badvoeslau@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-badvoeslau.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Berndorf

Leobersdorfer Straße 8, 2560 Berndorf
Tel. 02672/88590
pbz.berndorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-berndorf.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Pottendorf

Esterhazystraße 27, 2486 Pottendorf
Tel. 02623/75215
pbz.pottendorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-pottendorf.at

Casa Marienheim

Schimmergasse 1-3, 2500 Baden
Tel. 02252/43393
marienheim@casa.or.at
www.casa.or.at

Pflegeraum Mayerling

Mayerling 4, 2534 Mayerling
Tel. 02258/76212900
office@pflegeraum.com
www.pflegezentrum-mayerling.at

Seniorenzentrum St. Corona

St. Corona am Schöpfl 110, 2572 St. Corona am Schöpfl
Tel. 02673/8291-0
office@pflegehotel.at
www.pflegehotel-stc.at

Seniorenresidenz Bad Vöslau

Florastraße 1-5, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75555
info@residenzbadvoeslau.at
www.residenzbadvoeslau.at

SeneCura Sozialzentrum Traiskirchen

Hochmühlstraße 10, 2514 Traiskirchen
Tel. 02252/508430
traiskirchen@senecura.at
www.senecura.at

Bezirk Bruck/Leitha

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainburg/Donau

Hofmeisterstraße 70b, 2410 Hainburg/Donau
Tel. 02165/65656
pbz.hainburg@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-hainburg.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Himberg

Laurentiusgasse 1, 2325 Himberg
Tel. 02235/86288
pbz.himberg@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-himberg.at

Marienheim Bruck an der Leitha

Marienheimgasse 3, 2460 Bruck/Leitha
Tel. 02162/63401
verwaltung@marienheim-bruckleitha.at
www.marienheim-bruckleitha.at

Pflegezentrum Maria Lanzendorf

Hauptstraße 25, 2326 Maria Lanzendorf
Tel. 02235/42000
ml.office@adcura.at
<https://www.adcura.at/seniorenwohnauser/unsere-hauser/maria-lanzendorf/>

Seniorenzentrum Fischamend

Schützweg 1, 2401 Fischamend
Tel. 02232/78978-0
office@seniorenzentrum-fischamend.at
www.seniorenzentrum-fischamend.at

Bezirk Gänserndorf

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gänserndorf

Wiesengasse 17, 2230 Gänserndorf
Tel. 02282/2595
pbz.gaenserndorf@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-gaenserndorf.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Orth/Donau

Zwenge 3, 2304 Orth/Donau
Tel. 02212/3140
pbz.orth@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-orth.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Zistersdorf

Beethovengasse 8, 2225 Zistersdorf
Tel. 02532/2205
pbz.zistersdorf@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-zistersdorf.at

Bezirk Gmünd

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Litschau

Wiener Straße 9, 3874 Litschau
Tel. 02865/21275
pbz.litschau@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-litschau.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Schrems

Gärtnerestraße 2, 3943 Schrems
Tel. 02853/77225
pbz.schrems@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-schrems.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Weitra

Zwettler Straße 1, 3970 Weitra
Tel. 02856/2275
pbz.weitra@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-weitra.at

Bezirk Hollabrunn

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hollabrunn

Rapfstraße 12, 2020 Hollabrunn
Tel. 02952/2375
pbz.hollabrunn@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-hollabrunn.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Retz

Jahnstraße 8, 2070 Retz
02942/2248
pbz.retz@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-retz.at

Bezirk Horn

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Eggenburg

Rechpergerstraße 2, 3730 Eggenburg
Tel. 02984/4174
pbz.eggenburg@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-eggenburg.at

**Stephansheim Horn –
Haus der Barmherzigkeit**

Kieselbreitengasse 18, 3580 Horn
Tel. 02982/2647-0
stephansheim@hb.at
www.hb.at

Bezirk Korneuburg

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Korneuburg**

Im Augustinergarten 1, 2100 Korneuburg
Tel. 02262/72915
pbz.korneuburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-korneuburg.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Stockerau**

Roter Hof 5, 2000 Stockerau
Tel. 02266/63945
pbz.stockerau@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-stockerau.at

**Pflegeheim der Stadtgemeinde
Stockerau**

Landstraße 16, 2000 Stockerau
Tel. 02266/6953900
pflegeheim@stockerau.gv.at
www.pflegeheim-stockerau.at

Bezirk Krems

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Mautern**

Schubertstraße 4, 3512 Mautern
Tel. 02732/82902
pbz.mautern@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mautern.at

**SeneCura Sozialzentrum Krems,
Haus Brunnkirchen**

Jägerweg 5, 3506 Brunnkirchen
Tel. 02739/2247
brunnkirchen@senecura.at
www.senecura.at

**SeneCura Sozialzentrum Krems,
Haus Dr. Thorwesten**

Alauntalstraße 80, 3500 Krems
Tel. 02732/86596
krems@senecura.at
www.senecura.at

Pflegezentrum Langenlois

Dechantstraße 19, 3550 Langenlois
Tel. 02734/77181-0
office@pflegezentrum-langenlois.at
www.pflegezentrum-langenlois.at

Bezirk Lilienfeld

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Hainfeld**

Bräuhausgasse 13a, 3170 Hainfeld
Tel. 02764/7553
pbz.hainfeld@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-hainfeld.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Türnitz**

Unterer Markt 15, 3184 Türnitz
Tel. 02769/8290
pbz.tuernitz@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-tuernitz.at

Pflegeheim Dr. Hauser

Rotheau 19, 3153 Eschenau
Tel. 02762/68178
office@pflegeheim-drhauser.at
www.pflegeheim-drhauser.at

Bezirk Melk

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Mank**

Friedhofweg 1, 3240 Mank
Tel. 02755/2287
pbz.mank@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mank.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Melk**

Dorfnerstraße 34-36, 3390 Melk
Tel. 02752/52680
pbz.melk@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-melk.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Ybbs/Donau**

Klosterhofstraße 9, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/52440
pbz.ybbs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-ybbs.at

PflegeOase Oberegging (Pflegeeinheit)

Oberegging 15, 3254 Bergland
Tel. 07412/54292
office@pflegeoase.at
www.pflegeoase.at

Pflegezentrum Yspertal

Altenmarktstraße 4, 3683 Yspertal
07415/61420-0
office@pflegezentrum-yspताल.at
www.pflegezentrum-yspताल.at

Senecura Sozialzentrum Pöchlarn

Nibelungenstraße 4, 3380 Pöchlarn
Tel. 02757/48666
poechlarn@senecura.at
www.senecura.at

Bezirk Mistelbach

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Laa/Thaya

Gärtnerstraße 33, 2136 Laa/Thaya
Tel. 02522/2228
pbz.laa@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-laa.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mistelbach

Liechtensteinstraße 69-71, 2130 Mistelbach
Tel. 02572/2402
pbz.mistelbach@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mistelbach.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wolkersdorf

Withalmstraße 7, 2120 Wolkersdorf
Tel. 02245/2322
pbz.wolkersdorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wolkersdorf.at

Urbanusheim Poysdorf – Haus der Barmherzigkeit

Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf
Tel. 02552/20811-0
poysdorf@hb.at
www.hb.at

Bezirk Mödling

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling

Grenzgasse 70, 2340 Mödling
Tel. 02236/24334
pbz.moedling@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-moedling.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Perchtoldsdorf

Elisabethstraße 30, 2380 Perchtoldsdorf
Tel. 01/8698361
pbz.perchtoldsdorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-perchtoldsdorf.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Vösendorf

Jordanstraße 96, 2331 Vösendorf
Tel. 01/6991840
pbz.voeseendorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-voeseendorf.at

Alten- und Pflegeheim Laxenburg - Haus Elisabeth

Johannesplatz 5-6, 2361 Laxenburg
Tel. 02236/71501
haus.elisabeth@kreuzschwestern.at
www.kreuzschwestern.eu

Casa Guntramsdorf

Neudorferstraße 2, 2353 Guntramsdorf
Tel. 02236/506190
guntramsdorf@casa.or.at
www.casa.or.at

Haus St. Bernadette – Caritas der Erzdiözese Wien

Hauptstraße 128, 2384 Breitenfurt
Tel. 02239/2306
haus-st-bernadette@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Seniorenzentrum Schloss Liechtenstein

Am Hausberg 1, 2344 Maria Enzersdorf
Tel. 02236/892900
liechtenstein@wpk.at
www.schlossliechtenstein.at

Bezirk Neunkirchen

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gloggnitz

Wiener Straße 32-34, 2640 Gloggnitz
Tel. 02662/42303
pbz.gloggnitz@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-gloggnitz.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Neunkirchen

Raimundweg 3a, 2620 Neunkirchen
Tel. 02635/71660
pbz.neunkirchen@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-neunkirchen.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Scheiblingkirchen

Altenheimstraße 99, 2831 Scheiblingkirchen
Tel. 02629/2381
pbz.scheiblingkirchen@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-scheiblingkirchen.at

Haus „Waldpension“ (Pflegeeinheit)

Prof. Dr. Robert Vogel Straße 1,
2840 Grimmenstein
Tel. 02644/8551-0
waldpension@hilfsgemeinschaft.at
www.hilfsgemeinschaft.at/waldpension

SeneCura Sozialzentrums Region Wiener Alpen, Ternitz

Kreuzäckergasse 11, 2630 Ternitz
Tel. 02630/90189
ternitz@senecura.at
www.senecura.at

SeneCura Sozialzentrums Region Wiener Alpen, Kirchberg am Wechsel

Markt 390, 2880 Kirchberg am Wechsel
Tel. 02641/60078-0
kirchbergamwechsel@senecura.at
www.senecura.at

Seniorenresidenz Haus Stefanie

Bahnhofsstraße 23, 2680 Semmering
Tel. 02664/2308
info@haus-stefanie.at
www.haus-stefanie.at

Bezirk St. Pölten

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Herzogenburg

Schillerring 7, 3130 Herzogenburg
Tel. 02782/83360
pbz.herzogenburg@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-herzogenburg.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Pölten

Hermann-Gmeiner-Gasse 4, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/22666
pbz.stpoelten@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-stpoelten.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wilhelmsburg

Mühlgasse 14, 3150 Wilhelmsburg
Tel. 02746/6033
pbz.wilhelmsburg@noebetreuungszenrum.at
www.pbz-wilhelmsburg.at

Casa Kirchberg/Rabenstein

Soisstraße 8, 3204 Kirchberg an der Pielach
Tel. 02722/20346
kirchberg@casa.or.at
www.casa.or.at

Haus St. Elisabeth – Caritas der Diözese St. Pölten

Unterwagramerstraße 46, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/257122-0
haus-stelisabeth@caritas-stpoelten.at
www.caritas-stpoelten.at

Haus St. Louise

Meierhöfen 1, 3034 Maria Anzbach
Tel. 02772/52494-4000
stlouise@bhs.or.at
www.bhs.or.at

Marienheim Gablitz

Hauersteigstraße 51, 3003 Gablitz
Tel. 02231/63731
info@pflegeheime-gablitz.at
www.marienheim-gablitz.at

Pflegeheim Beer für Psychiatrie und Neurologie

Garnisonstraße 44 25, 3040 Neulengbach
Tel. 02772/52343
office@pflegeheim-beer.at
www.pflegeheim-beer.com

Pflegezentrum Clementinum – Haus der Barmherzigkeit

Paltram 12, 3062 Kirchstetten
Tel. 02743/8208-0
clementinum@hb.at
www.hb.at

Pflegezentrum St. Pölten-Pottenbrunn

Beifußweg 19, 3140 Pottenbrunn
Tel. 02742/42225 0
office@pflegezentrum-pottenbrunn.at
www.pflegezentrum-pottenbrunn.at

SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf

Bahnhofstraße 2, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/65448
purkersdorf@senecura.at
www.senecura.at

SeneCura Sozialzentrum Pressbaum

Sanatoriumstraße 6, 3031 Pressbaum
Tel. 02233/52131
pressbaum@senecura.at
www.senecura.at

Seniorenwohnheim Stadtwald

Goethestraße 23a, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/73182
office@stadtwald.at
www.stadtwald.at

Bezirk Scheibbs

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Scheibbs

Gaminger Straße 51, 3270 Scheibbs
Tel. 07482/42325
pbz.scheibbs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-scheibbs.at

Gästehaus Veronika

Pöchlernerstraße 21, 3251 Purgstall
Tel. 07489/300 01
gaestehaus.veronika@aon.at
www.gaestehaus-veronika.at

Pflegezentrum Hallerhof

Christian Haller Straße 2, 3214 Puchenstuben
Tel. 02726/388-0
pflegezentrum.hallerhof@aon.at

Bezirk Tulln

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Tulln

Frauenhofner Straße 54, 3430 Tulln
Tel. 02272/65000
pbz.tulln@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-tulln.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Klosterneuburg

Dietrichsteingasse 16, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/22770
pbz.klosterneuburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-klosterneuburg.at

Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder Kritzensdorf

Hauptstraße 20, 3420 Kritzensdorf
Tel. 02243/460-0
verwaltung@bbkritz.at
www.bbkritz.at

Haus St. Leopold – Caritas der Erzdiözese Wien

Brandmayerstraße 50, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/358115180
Haus-St-Leopold@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

SeneCura Sozialzentrum Grafenwörth

Hofgarten 1, 3484 Grafenwörth
Tel. 02738/77066
grafenwoerth@senecura.at
www.senecura.at

SeneCura Sozialzentrum Sitzenberg-Reidling

Getreidegasse 1, 3454 Sitzenberg-Reidling
Tel. 02276/21149
sitzenberg-reidling@senecura.at
www.senecura.at

Bezirk Waidhofen/Thaya

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Raabs/Thaya

Thayatalplatz 1, 3820 Raabs/Thaya
Tel. 02846/7293
pbz.raabs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-raabs.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Thaya

Heubachstraße 6, 3830 Waidhofen/Thaya
Tel. 02842/52421
pbz.waidhofenthaya@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-waidhofenthaya.at

Bezirk Wiener Neustadt

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gutenstein

Vorderbruck 38, 2770 Gutenstein
Tel. 02634/7273
pbz.gutenstein@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-gutenstein.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wiener Neustadt

Liese Prokop-Weg 3, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27895
pbz.wrneustadt@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wrneustadt.at

Genesungs -, Wohn- und Pflegeheim Mater Salvatoris

Salvatorallee 36, 2823 Pitten
Tel. 02627/82272
office@mater-salvatoris.at
www.mater-salvatoris.at

Marienhof Wr. Neustadt

Komarigasse 8, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/272360
verwaltung@marienhof.care
www.marienhof.care

Pflegeheim Wr. Neustadt West

Waxriegelgasse 1b, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/24841-0
elke.schuerer@samariterbund.net
www.samariterbund.net/pflege-und-betreuung

Haus Johannes der Täufer Caritas der Erzdiözese Wien

Dr. Bruno Schimetschek Platz 1,
2860 Kirchsschlag
Tel. 02646/27074
pflegezentrum.bw@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Lissi Care Pflegezentrum Matzendorf

Badener Straße 85, 2751 Matzendorf
Tel. 02622/42211
office@lissicare.at
www.lissicare.at

Senioren pension Bad Schönau

Kurhausstraße 24, 2853 Bad Schönau
Tel. 02646/8391-0
senioren pension@aon.at
www.senioren pension.at

Senioren pension Waldheim

Lichtenwörth 74a, 7202 Bad Sauerbrunn
Tel. 02625/32284
sp.waldheim.kern@aon.at
www.senioren pension-waldheim.org

Traude Dierdorf Stadtheim – Haus der Barmherzigkeit

Lazarettgasse 5, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/89820-945
stadtheim@hb.at
www.hb.at

Bezirk Zwettl

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Zwettl

Propstei 44, 3910 Zwettl
Tel. 02822/51565
pbz.zwettl@noebetreibungszentrum.at
www.pbz-zwettl.at

Seniorenzentrum St. Martin

Martini-Platzl 1, 3910 Zwettl
Tel. 02822/52598-0
office@stmartin.zwettl.at
www.stmartin.zwettl.at

Private Pflegeeinrichtungen (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)

Bruck/Leitha

Seniorenzentrum der Stadtgemeinde Schwechat

Altkettenhofer Straße 5, 2320 Schwechat
Tel. 01/7063505-901
h.meissl@schwechat.gv.at
www.schwechat.gv.at

Melk

Therapiezentrum Ybbs – Wiener Gesundheitsverbund

Persenbeugerstraße 1-3, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/55100-778
posttzy@gesundheitsverbund.at
www.ybbs.gesundheitsverbund.at

St. Pölten

Seniorenzentrum Hoffmannpark

Wiener Straße 64-66, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/61510
verwaltung@hoffmannpark.at
www.hoffmannpark.at

Rechtsträger, die in Niederösterreich Wohneinrichtungen und Tagesstätten zur Betreuung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen betreiben:

Anton Proksch Institut info@api.or.at	Gräfin Zichy Straße 6	1230	Wien
Antlashof office@antlas.at	Grünsbach 3	3202	Hofstetten-Grünau
ARGE Sozialdienst Mostviertel amstetten@argesozialdienst.net	Preinsbacher Straße 39–41	3300	Amstetten
Ausbildungszentrum Dorothea Verein zur heilpädagogischen Förderung von Jugendlichen office@dorothealaab.at	Linzerstraße 165b	3003	Gablitz
Autistenzentrum Arche Noah autismus@autismus.at	Hahngasse 24-26	1090	Wien
Assist – Sozialwirtschaftliche Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung gGmbH info@assist.or.at	Schweglerstraße 33/7	1150	Wien
BALANCE Leben ohne Barrieren GmbH info@balance.at	Hochheimgasse 1/Objekt 8	1130	Wien
Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg office@behindertenhilfe.at	Neusiedlgasse 1–5	2105	Oberrohrbach
Behindertenhilfe Klosterneuburg ths.st.martin@speed.at	Albrechtstraße 103	3400	Klosterneuburg
Behindertenintegration Ternitz gemeinnützige GmbH office@behinderten-integration.at	Lobengasse 22	2630	Ternitz
BiGab Verein zur Berufsintegration von Jugendlichen office@bigab.at	Hauptstraße 178/3	2391	Kaltenleutgeben
Caritas der Diözese St. Pölten cmb@stpoelten.caritas.at	Hasnerstraße 4	3100	St. Pölten
Caritas der Erzdiözese Wien menschenmitbehinderung@caritas-wien.at	Albrechtskreithgasse 19–21	1160	Wien
Cardo gGmbH office@cardo.cc	Hauptstraße 12	4731	Prambachkirchen
DomiZiel Behindert LEBEN. Betreut WOHNEN office@domiziel.at	Ghegastraße 9/11	3151	St. Georgen-Hart
Emmausgemeinschaft verwaltung@emmaus.at	Austinstraße 10	3100	St. Pölten
Freunde des Hauses der Künstler in Gugging office@behindertenarbeit.at friends@gugging.org	Hauptstraße 2	3400	Maria Gugging
Geh mit uns Behindertenhilfe gmug5@gmx.at	Föhrengasse 39–41	2201	Kapellerfeld
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH office@gfgf.at	Hamerlingstraße 20	3910	Zwettl

Grüner Kreis Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Menschen office@gruenerkreis.at	Simmeringer Hauptstraße 101–103	1110	Wien
HABIT-Haus der Barmherzigkeit Integrationsteam GmbH habit@hausderbarmherzigkeit.at	Seeböckgasse 30A	1160	Wien
Himmelschlüsselhof Texing, Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft am Bauernhof office@himmelschlüsselhof.net	Hinterleiten 2	3242	Texing
I:NÖ Leben gGmbH office@integration-noe.at	Samuel-Morse-Straße 3A	2700	Wiener Neustadt
ITA GmbH office@ita.or.at	Obere Donaustraße 21	1020	Wien
Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH office@jaw.at	Thaliastraße 85	1160	Wien
Karl Schubert Haus info@ksh.m.at	Gutenberggasse 2/2	2870	Aspang
Karl Schubert-Bauverein Dorfgemeinschaft Breitenfurt office@dg-breitenfurt.at	Hauptstraße 99	2384	Breitenfurt
Kolping Österreich office@kolping.at	Paulanergasse 11	1040	Wien
Kolpingsfamilie Baden office@kolpingbaden.at	Valeriestraße 10	2500	Baden
Lebenswelt Wallsee wolfgang.brunner@bblinz.at	Marktplatz 14	3313	Wallsee
Lebenshilfe Niederösterreich gemeinnützige GmbH sekretariat@noe.lebenshilfe.at	Viktor-Kaplan-Straße 2	2700	Wr. Neustadt
„Mittendrin“ Leben im sozialen Netz office@mittendrin-lebenimsozialennetz.at	Hofwiesengasse 15/5	2630	Ternitz
Psychosoziale Zentren gGmbH office@psz.co.at	Austraße 9	2000	Stockerau
Psychosoziales Gesundheitszentrum office@psgz.at	Wienerstraße 18/4/2	2340	Mödling
Psyworks GmbH kontakt@aufwind-therapie.at	Weideweg 4	3352	St. Peter/Au
Reintegration gemeinnützige sozialtherapeutische Wohngemeinschaft GmbH office@reintegration.org	Dorfstraße 8	2802	Hochwolkersdorf
Silbersberg Betriebs GmbH silbersberg@gmx.at	Obere Silbersbergstraße 16	2640	Gloggnitz
Sonnendach Behindertenhilfe für den Bezirk Hollabrunn sonnendach@aon.at	Aumühlgasse 15	2020	Hollabrunn

Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft lebensart@sozialtherapie.at	Hauptstraße 125–127	2391	Kaltenleutgeben
Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ) office@vkkj.at	Graumanngasse 7	1150	Wien
Verein Lebensraum Tagesstätte in Bad Fischau-Brunn zur Förderung behinderter Menschen tagesstaette.lebensraum@aon.at	Hauptstraße 31	2721	Bad Fischau
Verein Lebensbogen office@lebensbogen.at	Am Neuschacht 7	2733	Grünbach am Schneeberg
Verein Wohnen GmbH office@vereinwohnen.at	Kerenstraße 14/3	3100	St. Pölten
Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der LH-Stadt St. Pölten office@dietagesstaette.at	Hnilickagasse 20–22	3106	St. Pölten
„Wert.Volles.Schaffen“ Verein zur Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung info@wertvollesschaffen.at	Anton-Maller-Straße 4	3011	Untertullnerbach
Wege zum Wohnen Betreuung und Begleitung geistig behinderter Menschen verein@wegelumwohnen.at	Quellenstraße 20	2763	Neusiedl
Wohngemeinschaft St. Martin Verein zur Förderung des Zusammenlebens von behinderten und nichtbehinderten Menschen wg.st.martin@speed.at	Martinstraße 40	3400	Klosterneuburg
WORKPOOL 23, Verein für Arbeit und Nachhaltigkeit kontakt@workpool23.at	Dirnhirngasse 106–108	1230	Wien
ZUKUNFTSSCHMIEDE Voggeneder GmbH leitung.voggeneder@zukunftsschmiede.com	Bergengammgasse 9b/8	1130	Wien
Zuversicht Waldviertel gemn. GmbH hdz@zuversicht.at	Badgasse 5	3830	Waidhofen/Thaya

Ohne Vertrag mit dem Land NÖ:

MORGENSTERN heilpädagogische und sozialtherapeutische Begleitung verwaltung@verein-morgenstern.at	Wöllersdorferstraße 66	2753	Markt Piesting
Verein GIN (Gemeinwesenintegration und Normalisierung) zentrale-geschaefsstelle@gin.at	Dresdner Straße 68/Top 2/3	1200	Wien
Wiener Gesundheitsverbund, Therapiezentrum Ybbs post.szy.sekretariat@wienkav.at	Persenbeuger Straße 1–3	3370	Ybbs





